

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Tagung von Mai 1992

92/C 223/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen . . .	1
92/C 223/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten	6
92/C 223/03	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden, und — dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern	10
92/C 223/04	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat — Ergänzende Systeme der sozialen Sicherheit: Die Rolle der betrieblichen Altersversorgungssysteme für den Sozialschutz der Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen auf die Freizügigkeit	13
92/C 223/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Lebensmittelhygiene	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 223/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten	19
92/C 223/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden	23
92/C 223/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Verunreinigungen in Lebensmitteln	24
92/C 223/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (Reitox)	26
92/C 223/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Bezeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	28
92/C 223/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	29
92/C 223/12	Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Parlament über die Gemeinsame Fischereipolitik (1991)	30
92/C 223/13	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission „Die maritimen Industrien vor neuen Herausforderungen“	36
92/C 223/14	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft, und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer	42
92/C 223/15	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer	48
92/C 223/16	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut des Europäischen Vereins, und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer	52
92/C 223/17	Stellungnahme zu der Stellungnahme der Kommission zu einem angemessenen Arbeitsentgelt	57
92/C 223/18	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen	60

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 223/19	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4. März 1991 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	62
92/C 223/20	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und Nichtmilchfette sowie für aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette . . .	64
92/C 223/21	Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer verbesserten Beihilferegelung bei Gründung von Erzeugerorganisationen in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren	67
92/C 223/22	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln	69
92/C 223/23	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras	71

II

*(Vorbereitende Rechtsakte)***WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS****Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchssteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen⁽¹⁾**

(92/C 223/01)

Der Rat beschloß am 20. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Romoli.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Im Februar 1988 beschloß der Rat, die Kommission zu beauftragen, alle Möglichkeiten zur verstärkten Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Nichtnahrungsmittelzwecken zu prüfen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

1.2. Die Kommission hat daraufhin Initiativen in verschiedenen Richtungen ergriffen: Forschung und Entwicklung, Demonstrationsvorhaben, Nutzung stillgelegter Flächen für den Anbau von Getreide zu Nichtnahrungsmittelzwecken.

1.3. Bei der Konzipierung des dritten gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990–1994) sah die Kommission im spezifischen Programm für den Bereich Landwirtschaft und Agrarindustrie als einen der Themenkreise die Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Anwendungen im industriellen und energietechnischen Bereich vor. Dem Ratsbeschluß vom 23. April 1990⁽²⁾ zufolge ist die diesbezügliche Forschung „mit Vorrang auszurichten auf die industrielle Valorisierung der Nebenprodukte von Anwendungen im Lebensmittelsektor und auf die Entwicklung neuer umweltfreundlicher Anwendungsmöglichkeiten im industriellen und energietechnischen Bereich, die wirtschaftlich gesehen günstige Perspektiven eröffnen“.

1.3.1. Der Ausschuß stellte jedoch fest, daß das damals vorgeschlagene spezifische Programm eher allgemein und global angelegt war und möglicherweise zu Überschneidungen mit anderen Forschungsprogrammen führen würde, die bereits im Agrar- und Forstsektor sowie im Nahrungsmittel- und biotechnologischen Bereich Anwendung fanden⁽³⁾. Die Ausrichtungen und die Ziele für das Tätigwerden in diesem Bereich hatten nach Meinung des Ausschusses denn auch keine klaren Konturen.

1.4. Am 13. Dezember 1989 unterbreitete die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor [Dok. KOM(89) 597 endg.], in dem eingeräumt wurde, daß die nach dem Rahmenprogramm vorgesehenen Forschungsanstrengungen für sich genommen nicht ausreichen, um eine hinreichend breit angelegte Erprobung neuer Techniken in der Weise zu gestatten, daß den unmittelbar interessierten Wirtschaftsakteuren des landwirtschaftlichen und industriellen Bereichs ein Beweis für die praktische Eignung dieser Techniken geliefert wird.

1.4.1. Daher wurde [unabhängig vom Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE)] ein Programm zur Durchführung von agroindustriellen Demonstrationsvorhaben in verschiedenen Produktionssektoren und Bereichen des Einsatzes landwirtschaftlicher Rohstoffe zu industriellen und energietechnischen Verwendungszwecken aufgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 73 vom 24. 3. 1992, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 39

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 137.

1.4.2. Im Rahmen dieser Initiative konnten verschiedene Vorbereitungsprojekte mit sehr starker Beteiligung der Akteure und Vereinigungen der Landwirtschaft und der Industrie auf den Weg gebracht werden.

1.5. Im Rahmen der Flächenstillegungsvorschriften schlug die Kommission vor⁽¹⁾, daß die an diesen Programmen teilnehmenden landwirtschaftlichen Erzeuger die Genehmigung erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen Getreide zu Nichtnahrungsmittelzwecken, d.h. zur industriellen Verarbeitung anzubauen. Die diesbezügliche Regelung sah die Gewährung einer zeitweiligen Beihilfe und andere Unterstützungsmaßnahmen vor.

1.5.1. In der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 wurde dieser Vorschlag aufgegriffen⁽²⁾. Diese Initiative scheint jedoch kein großes Echo gefunden zu haben.

2. Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Richtlinie über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen

2.1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag für eine Richtlinie über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen [Dok. KOM(92) 36 endg.] am 28. Februar 1992 unterbreitet. Der Vorschlag geht von einem anderen Ansatz aus als die obengenannte Kommissionsvorlage, denn er sieht den Einsatz eines steuerlichen Instruments vor, um allgemeine und spezifische politische Zielsetzungen zu erreichen, die für die Gemeinschaft als prioritär gelten.

2.1.1. Durch die vorgeschlagene Senkung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs sollen nämlich Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik, des Gesundheits- und Umweltschutzes, der Energieversorgungssicherheit und der Verkehrspolitik verwirklicht werden.

2.1.2. Die Kommissionsvorlage ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu sehen, die die Gemeinschaft gegenwärtig im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 trifft.

2.1.3. Der Vorschlag fügt sich insbesondere ein in die Maßnahmen zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle nach dem gleichen Konzept, wie es die Gemeinschaft bezüglich der Problematik der Begünstigung des Verbrauchs von bleifreiem Benzin durch steuerliche Anreize gewählt hat [Richtlinienvorschläge KOM(89) 526 endg. und KOM(91) 43 endg.].

2.2. Die Kommissionsvorlage sieht vor, daß die Biokraftstoffsteuer in den Mitgliedstaaten nicht mehr als 10 % des Verbrauchsteuersatzes betragen darf, der im betreffenden Mitgliedstaat auf den zu substituierenden Kraftstoff erhoben wird.

2.3. Die in der Kommissionsvorlage enthaltene Auflage einer niedrigeren Besteuerung von Biokraftstoff stützt sich auf eine genaue Analyse der Kosten-Nutzen-Relation. Diese Analyse kommt zu dem Ergebnis, daß

durch eine erhebliche Senkung der Verbrauchsteuer die Verwendung von Biokraftstoffen einen entscheidenden Impuls erhalten könnte, so daß diese zu einer echten Konkurrenz für Kraftstoffe auf Erdölbasis werden könnten.

2.3.1. Die Entwicklung sowohl der gesamten Produktionskette der Benzinzusätze als auch der Produktionskette Bio-Dieselmotorkraftstoff könnte eine deutliche und dauerhafte Ausweitung ihres Marktanteils begünstigen, für den als Richtwert 5 % des gesamten Kraftstoffverbrauchs veranschlagt werden.

2.4. Nach Darstellung der Kommission⁽³⁾ kann im Lichte des inzwischen erreichten Entwicklungsstandes der Technologie dieser beiden Sektoren und angesichts der Verfügbarkeit der Rohstoffe zu Kosten in Nähe der Weltmarktpreise die vorgeschlagene steuerliche Begünstigung ausreichen, um die zusätzlichen Produktionskosten im Vergleich zu den zu ersetzenden Erdölzeugnissen wettzumachen und den wirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Risiken im Zusammenhang mit der Markteinführung der neuen Erzeugnisse zu begegnen.

2.5. Die Regelung erstreckt sich auf alle Kraftstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs unabhängig von ihrer Herkunft und der Art des verwendeten landwirtschaftlichen oder pflanzlichen Ausgangserzeugnisses.

2.6. Die Kommission schlägt ein Verfahren vor, mit dem in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll, ob die Regelung zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignet ist.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt nachhaltig den Richtlinienvorschlag der Kommission, durch den eine langfristige Politik zur verstärkten Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Energiebereich auf den Weg gebracht werden soll. Dieser Vorschlag geht nämlich in eine Richtung, wie sie vom Ausschuß stets befürwortet und erhofft wurde.

3.2. Der Ausschuß verabschiedete am 29. März 1990 eine Initiativstellungnahme zum Thema „Steigerung des Einsatzes land- und forstwirtschaftlicher Ressourcen im Nichtnahrungsmittel- und im Energiesektor: neue Perspektiven durch Forschung und technische Innovation“, in der er eine Analyse der derzeitigen Lage in diesem Sektor vornahm und prüfte, welche Entwicklungsmöglichkeiten dieser Sektor aufweist und welche Voraussetzungen für deren Verwirklichung erfüllt sein müssen.

3.2.1. Der Ausschuß stellt zu seiner Zufriedenheit fest, daß die Kommission und der Rat beschlossen haben, eine mittel- und langfristige Politik im agro-industriellen Bereich zum Einsatz landwirtschaftlicher Ressourcen zu Nichtnahrungsmittelzwecken aufzulegen, die den seinerzeit vom Ausschuß vorgetragenen Empfehlungen Rechnung trägt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ Vgl. den von der Gruppe für prospektive Analysen erstellten Bericht „Biomass: a new future“ vom 6. 1. 1992, S. 27-29.

3.3. Diese strategische Ausrichtung des Richtlinien-vorschlags ist zweifelsohne ein nützlicher und notwendiger Beitrag, um die Strukturprobleme im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in einem harmonischen Umfeld innerer und äußerer Beziehungen der Gemeinschaft zu lösen, denn die Richtlinie wird zweifellos dem Agrarsektor am meisten zugute kommen.

3.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses hat die Kommission mit ihrer Kosten-Nutzen-Analyse als Ausgangspunkt ihrer neuen Initiative den richtigen Weg eingeschlagen, denn es werden nicht nur die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt, sondern auch die Folgen für die Diversifizierung des Energieangebots, die Versorgungssicherheit und die damit einhergehende geringere Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, die günstigen Auswirkungen auf die Handelsbilanz und die Aussichten für ein besseres Verhältnis zu einigen Verhandlungspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) — insbesondere den Vereinigten Staaten — aufgrund der geringeren Belastung der Weltagrarmärkte durch die EG-Ausfuhren.

3.3.2. Daneben müssen aber auch die Gefahren beachtet werden, die mit etwaigen starken Schwankungen der Weltmarktpreise für Erdöl verbunden sind und die durch eine entsprechende Bindung eines Teils der gemeinschaftlichen Agrarproduktion an die Verwendung zu Energiezwecken gelindert werden können.

3.3.3. Schließlich befürwortet der Ausschuß, daß auch dem wichtigen Aspekt des Umweltschutzes Rechnung getragen wird, denn die Verwendung von Biokraftstoff kann einen positiven Beitrag zur Verringerung der Abgasbelastung der Luft leisten.

3.4. Der Ausschuß möchte gleichwohl einige allgemeine und besondere Bemerkungen vortragen, die er als konstruktiven Beitrag verstanden wissen möchte, damit die Zielsetzungen der Gemeinschaft leichter und effizienter verwirklicht werden können.

3.4.1. Zunächst stellt der Ausschuß fest, daß es nicht angeht, eine so breit angelegte und komplexe Strukturpolitik allein unter Einsatz des durchaus wichtigen und unverzichtbaren Instruments der steuerlichen Begünstigung des Verbrauchs von Biokraftstoffen in die Tat umsetzen zu wollen.

3.4.2. Es darf nicht verkannt werden, daß es hier ja darum geht, einen völlig neuen Produktionssektor zu entwickeln, der ausreichende Dimensionen erlangen kann, der spezifische landwirtschaftliche Produktionen für Energiezwecke und das Entstehen eines neuen Industriesektors für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse zu fördern vermag und der darüber hinaus die Voraussetzungen für die Akzeptanz dieser Erzeugnisse bei den Endverbrauchern schafft.

3.4.3. Jeder dieser Aspekte bedarf der besonderen Beachtung und der Mobilisierung nicht nur des steuerlichen Instrumentariums, sondern auch einer Reihe begleitender Maßnahmen im Zusammenhang mit den verschiedenen Phasen dieses Entwicklungsprozesses, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll.

3.5. Ohne den Anspruch auf erschöpfende Behandlung der Erfordernisse eines so komplexen Prozesses erheben zu wollen, möchte der Ausschuß die folgenden Erwägungen und Anregungen zur Situation und Problematik der verschiedenen von dieser Initiative berührten Produktionssektoren vortragen.

3.6. Probleme betreffend die Produktion landwirtschaftlicher Rohstoffe zu Energiezwecken

3.6.1. Die Richtlinie fällt unter das Bündel von Regelwerken zur steuerlichen Harmonisierung, berührt aber auch unmittelbar die Probleme der neuen Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik, die ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in der Gemeinschaft herbeiführen soll.

3.6.2. Im wesentlichen gilt es, die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Zwecke ihrer Umwandlung in Biokraftstoff mit dem Flächenstillenprogramm (dem bislang offenbar kein Erfolg beschieden war) in Einklang zu bringen.

3.6.3. Zu diesem Zweck müßte das immer noch diskutierte Flächenstillenprogramm gestärkt werden, indem auf den betreffenden Flächen auch der Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (beispielsweise Getreide) unter der Bedingung ihrer ausschließlichen Verwendung zu Energiezwecken gestattet wird.

3.6.4. Durch eine solche Ausrichtung könnte wegen der allgemein bekannten Neutralität von Biomasse in bezug auf die CO₂-Emission und das Nichtentstehen von Schwefelverbindungen und anderen Schadstoffen beim Verbrennungsprozeß ein positiver Umwelteffekt herbeigeführt werden.

3.6.5. Dieser Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, für die sich Anbaumethoden mit beschränktem Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln eignen, könnte auch noch andere Vorteile zeitigen.

3.6.6. Die Auswahl von Kulturen, die für Energiezwecke am besten geeignet sind, ist ein entscheidender Punkt in dem Bemühen, die Produktionskosten auf lange Sicht erheblich zu senken und den Kostenunterschied im Vergleich zu Erzeugnissen anderen Ursprungs zu verringern.

3.6.7. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, ihre Anstrengungen im Bereich der Forschung und Entwicklung (F + E) auf diesem Gebiet zu intensivieren, und zwar sowohl bei der Auswahl des Genmaterials als auch

im Bereich der Biotechnologie und der Erprobung, um auf diese Art und Weise zu einer weiten Verbreitung neuer Kulturen und neuer Techniken im Agrarbereich zu sorgen.

3.6.8. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die gemeinschaftlichen Forschungsprogramme noch stärker als bisher auf die Auslese, Verbesserung und Nutzung schnellwachsender Baumarten und lignozellulosehaltiger Pflanzen zu Energiezwecken ausgerichtet werden.

3.6.9. Des weiteren empfiehlt der Ausschuß, gezielte F + E-Vorhaben auf den Weg zu bringen, damit von Verarmung und Verödung bedrohte Grenzertragsböden weiterhin nutzbringend bewirtschaftet werden.

3.6.10. In diesem Zusammenhang ist auf die ergänzende Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor“⁽¹⁾ hinzuweisen, in der die Gefahren eines wirtschaftlichen Niedergangs der ländlichen Gebiete infolge der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Notwendigkeit einer größtmöglichen Unterbindung dieses Phänomens herausgestellt wurden.

3.6.11. Schließlich macht der Ausschuß die Kommission und den Rat darauf aufmerksam, daß der ggf. notwendige Transfer von geeigneten Technologien und Know-how zur energietechnischen Nutzung landwirtschaftlicher Ressourcen für die mittel- und osteuropäischen Staaten, die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Entwicklungsländer im allgemeinen von großer Bedeutung sein kann.

3.6.12. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission diesen Aspekt bei ihren Überlegungen zum Inhalt der sich abzeichnenden Kooperationsabkommen mit den mitteleuropäischen und baltischen Staaten berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung könnte dabei nämlich der Frage der künftigen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung dieser Länder, der erforderlichen Kontrolle und Eindämmung der Umweltverschmutzung und der Möglichkeit einer Reduzierung der Abhängigkeit dieser Länder von Erdöleinfuhren zukommen.

3.7. *Probleme im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Agrarprodukten zu Energiezwecken*

3.7.1. Auf dem Sektor der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen zur Herstellung von Biokraftstoff gibt es bewährte und weitverbreitete Technologien, die seit Jahrzehnten vor allem in den Vereinigten Staaten entwickelt und erprobt werden.

3.7.2. Das Hauptproblem der auf diesem Gebiet entstehenden europäischen Industrie besteht darin, unter den vorhandenen Technologien diejenigen auszuwählen, die den Erfordernissen der europäischen Länder am besten gerecht werden.

3.7.3. Zu diesem Zweck werden die europäischen Wirtschaftsakteure dieses Sektors eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit folgenden Fragen bewältigen müssen: Art der zu verwendenden Rohstoffe

(beispielsweise Getreide, Raps und Zuckerrüben), Auswahl und Konzipierung von Industrieprozessen, Größenordnung der Unternehmen und deren Flexibilität hinsichtlich der saisonalen Schwankungen bei den Agrarrohstoffen, Probleme der Lagerung von Zwischenprodukten usw.

3.7.4. Die Vertragsbeziehungen (mit dem vorgelagerten Bereich der Agrarerzeuger, die die kontinuierliche Lieferung sicherstellen müssen, und mit dem nachgelagerten Bereich der Mineralölindustrie, die die Produkte abnehmen muß) werden für die Wirtschaftsakteure im Verarbeitungssektor schwierig zu gestalten sein und werden notgedrungen die Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung eines völlig neuen Sektors widerspiegeln.

3.7.5. Die Tatsache, daß die Preise der Agrarrohstoffe (die derzeit weit höher liegen als die Weltmarktpreise) zu einem Zeitpunkt, da die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ansteht, für die Zukunft schwer kalkulierbar sind, bringt weitere Unsicherheitsfaktoren ins Spiel. Darüber hinaus ist ungewiß, wie der Vorschlag zur Besteuerung der Energieträger je nach CO₂-Emission (von der die Biomasse ausgenommen werden müßte) behandelt werden wird.

3.7.6. Der Ausschuß empfiehlt der EG-Kommission, diesen neuen Verarbeitungsindustriezweig zu unterstützen, indem sie geeignete Forschungs- und Demonstrationsvorhaben betreffend Pilot- und Versuchsanlagen auf den Weg bringt, die für spätere industrielle Zwecke genutzt würden.

3.8. *Probleme im Zusammenhang mit der Biokraftstoffherstellung in den Raffinerien und der Verteilungsphase*

3.8.1. In der letzten Phase der Umwandlung von Agrarerzeugnissen in Kraftstoffe für den Endverbrauch, und zwar in Form von Gemischen mit aus Erdöl gewonnenen Kraftstoffen, werden zwangsläufig auch die Erdölraffinerien und der Vermarktungssektor beteiligt sein. Dadurch ergeben sich Probleme, die die Erdölindustrie selbst zu lösen haben wird.

3.8.2. In dieser Phase könnten von der Gemeinschaft getragene Demonstrationsvorhaben sehr zweckmäßig sein. Sie müßten der Erdölindustrie bei der Entwicklung von Technologien helfen, die den Merkmalen und strukturellen Dimensionen der Erdölraffinerien in Europa gerecht werden.

3.8.3. Insbesondere müßte es möglich sein, flexible Anlagen zu schaffen (die zugleich MTB- und ETB-tauglich sind), mit denen Zwischenprodukte auf Erdölbasis und Einsatzstoffe pflanzlichen Ursprungs gemeinsam verarbeitet werden können.

3.8.4. Das Problem der optimalen Formel (Zusammensetzung) für auf dem Markt anzubietendes Benzin steht in direktem Zusammenhang mit dem Problem der Umweltschutzbestimmungen, die die Gemeinschaft künftig im Kraftverkehrsbereich zu erlassen gedenkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 67.

3.8.5. Die Erfahrung der Vereinigten Staaten (*Clean Air Act*) zeigt, daß die Senkung der Emission an flüchtigen organischen Stoffen (insbesondere stark toxischen und kanzerogenen Aromaten) bei der Zusammensetzung von Benzin ansetzen muß.

3.8.6. In bestimmten Gebieten, in denen das Belastungsrisiko durch den Kfz-Verkehr besonders hoch ist, müssen nämlich aufgrund des *Clean Air Act* Benzin-Oxygenate beigemischt werden, die die Oktanzahl der Kraftstoffe erhöhen, aber keine Schadstoffwirkung haben.

3.8.7. Als Folge ergab sich in der letzten Zeit in den Vereinigten Staaten ein Boom beim Verbrauch derartiger Oxygenate (z.B. Äthanol, ETB und MTB).

3.8.8. In Europa steht die Erdölindustrie heute vor der Notwendigkeit, nach der starken Reduzierung des Bleigehalts von Benzin aufgrund einschlägiger EG-Richtlinien die Oktanzahl von Benzin zu erhöhen.

3.8.9. Eine Möglichkeit für die Erdölindustrie wäre der Rückgriff auf verfeinerte Raffinierungstechniken (Alkylierung), mit denen jedoch enorme Investitionen und eine empfindliche Zunahme der Produktionskosten verbunden wären.

3.8.10. Eine Alternative wäre der Zusatz von Oxygenaten mineralischen oder pflanzlichen Ursprungs (wie bereits das amerikanische Beispiel gezeigt hat). Diese Alternative ist den europäischen Mineralölfirmen, die diese Problematik seit geraumer Zeit im Auge behalten, wohl bekannt.

3.8.11. Es ist ferner zu bedenken, daß die Vermarktung dieser neuen saubereren Benzinarten geringere und weniger schädliche Emissionen nicht nur bei neuen Fahrzeugen (mit Katalysator) gestattet, sondern beim gesamten im Verkehr befindlichen Kfz-Park.

3.8.12. Schließlich gibt es ein weiteres Problem, das die aktive Zusammenarbeit der europäischen Erdölindustrie erfordert — die Suche nach rationellen Lösungen für den Vertrieb der künftigen Mischbenzine und der für Diesel-Motoren geeigneten Biokraftstoffe (auch als Mischprodukte).

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 2 der Kommissionsvorlage enthält eine Auflistung derjenigen Kraftstoffe, für die der reduzierte

Verbrauchssteuersatz gilt: Ethylalkohol, Methylalkohol, Pflanzenöle und chemisch modifizierte Pflanzenöle. Zu jedem dieser Kraftstoffe wird die entsprechende Code-Definition der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften angegeben.

4.1.1. Der Ausschuß ersucht die Kommission um mehr Ausführlichkeit und Klarheit der diesbezüglichen Angaben, da diese Regelung auch zahlreiche kleine landwirtschaftliche Betriebe und Industrieunternehmen betreffen wird. Beispielsweise sollte in dieser Textstelle ausgeführt werden, daß auch durch Destillation von Wein gewonnene Alkohole zur Gewinnung von Biokraftstoffen und durch Destillation von lignozellulosehaltigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnener Äthylalkohol unter diese Richtlinie fallen.

4.2. Artikel 3 des Richtlinienvorschlags sieht vor, daß der Verbrauchssteuersatz für Biokraftstoffe 10 % der Besteuerung von bleifreiem Benzin und Diesel-Kraftstoff in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht übersteigen darf.

4.3. Der Ausschuß drängt den Rat und die Kommission, darauf zu achten, daß der Harmonisierungsprozeß bei der Besteuerung von Erdölprodukten, wie er in den entsprechenden Richtlinienvorschlägen KOM(89) 516 endg. und KOM(91) 43 endg. bereits vorgesehen ist, auch tatsächlich erfolgt und von den Mitgliedstaaten respektiert wird. Andernfalls käme es zu starken Ungleichgewichten und Abweichungen bei der steuerlichen Behandlung von Biokraftstoffen.

4.4. Artikel 5 des Richtlinienvorschlags sieht ein Verfahren für die Überprüfung und regelmäßige Anpassung der vorgeschlagenen Regelung vor. Insbesondere sind dabei die Auswirkungen dieser Regelung auf Finanzwirtschaft, Wirtschaft, Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Industrie und Umwelt zu berücksichtigen.

4.5. Nach Ansicht des Ausschusses kann eine regelmäßige Überprüfung der Regelung durchaus gerechtfertigt sein. Allerdings hegt der Ausschuß die Besorgnis, daß die Perspektive künftiger Revisionen Zweifel und Ungewißheit hinsichtlich der Kontinuität der steuerlichen Behandlung herbeiführen könnte, die Biokraftstoffen vorbehalten werden soll, so daß die interessierten Wirtschaftsakteure vor Entscheidungen über langfristige Investitionen möglicherweise zurückschrecken.

4.6. Der Rat sollte unbedingt eine offizielle politische Zusage machen, die eine Garantie für Kontinuität und Dauerhaftigkeit der beabsichtigten Steuererleichterungspolitik für Kraftstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs bietet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten

(92/C 223/02)

Der Rat beschloß am 4. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Giacomelli.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 werden die Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen wegfallen, was auch die Abschaffung des Systems zur Erfassung der Warenbegleitpapiere an diesen Grenzen zur Folge hat.

1.1.1. Um den innergemeinschaftlichen Warenverkehr aber weiterhin statistisch zu erfassen, haben die Mitgliedstaaten ein neues, als Intrastat bezeichnetes Datenerhebungssystem ausgearbeitet, das zum 1. Januar 1993 in Kraft treten wird.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beanstandete seinerzeit in seiner Stellungnahme WSA 552/89 — SYN 181 vom 26. April 1989⁽¹⁾ zu dem Vorschlag, der inzwischen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten geführt hat, die inzwischen beseitigte Unsicherheit bezüglich der Steuerfrage und äußerte sich kritisch zur Anwendbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des geplanten statistischen Systems. Der Ausschuß weicht von dieser kritischen Haltung nicht ab, kann aber den nunmehr zu prüfenden Vorschlag gutheißen, der auf Artikel 31 der vorgenannten Basisverordnung (EWG) Nr. 3330/91 beruht. In diesem Artikel ist vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Vorschriften zur Erstellung von Statistiken durch die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erläßt.

1.3. In Artikel 4 dieser Verordnung werden die Waren genannt, die Gegenstand der Durchfuhrstatistik sind: Waren nichtgemeinschaftlichen oder gemeinschaftlichen Ursprungs, die mit oder ohne Umladung durch einen Mitgliedstaat hindurchbefördert werden, ohne dort aus nicht mit der Beförderung zusammenhängenden Gründen gelagert zu werden, sowie Waren, die Gegenstand der Statistik des Lagerverkehrs sind, und aus einem Drittland kommende Waren, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 in Zollagern oder Freizonen eintreffen oder diese verlassen.

2. Allgemeine Bemerkungen**2.1. Gegenwärtige Lage**

Das System zur Erhebung statistischer Daten im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr stützt sich gegenwärtig auf die Formalitäten, Dokumente und Kontrollen, die für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschrieben sind. Diese Formalitäten, Dokumente und Kontrollen haben in erster Linie steuerliche Gründe und hängen mit den Mehrwertsteuer-Erklärungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zusammen. Die vorläufige Beibehaltung des Grundsatzes der Besteuerung im Bestimmungsland hat nach wie vor zur Folge, daß im Versendungsland keine Steuer auf die Waren erhoben wird, wohl aber im Bestimmungsland. Die Formalitäten wurden am 1. Januar 1988 mit der Einführung des Einheitspapiers, in das Blätter mit den für die Statistiken des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben eingefügt sind, erheblich vereinfacht. Bei diesem Verfahren werden auch Gemeinschaftswaren erfaßt, die sich mit oder ohne Umladung in Durchfuhr befinden, wogegen die im Lagerverkehr eintreffenden Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren statistisch unter Berücksichtigung der für Zollager geltenden Regelung erfaßt werden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988 eingeführt wurde.

2.2. Die Lage nach 1992

Mit der Abschaffung der Grenzformalitäten zum 1. Januar 1993 und der Verlagerung der Kontrollen auf die Ebene der Buchführung in den Unternehmen werden die gegenwärtigen Datenträger für die innergemeinschaftliche Statistik, die ja in erster Linie Steuerzwecken dienen und deren statistischer Nutzen nur ein Nebenprodukt ist, wegfallen. Die Folge davon ist, daß es Angaben zur Durchfuhr durch die Gemeinschaftsländer und zur Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten nicht mehr geben wird.

2.3. Argumente für die Beibehaltung der Durchfuhrstatistik

2.3.1. Einige Mitgliedstaaten zeigen zwar kein besonderes Interesse an der Beibehaltung der Durchfuhrsta-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 16.

tistik und der Statistik des Lagerverkehrs nach 1992, doch andere halten diese Statistiken nach wie vor für sehr wichtig, weil sie aufgrund ihrer geographischen Lage einen starken Durchgangsverkehr aufnehmen müssen und über Infrastrukturen für die Aufnahme, den Umschlag und die Weiterbeförderung zwischen Versendungsland und Bestimmungsland verfügen.

2.3.2. Es handelt sich dabei namentlich um die Benelux-Länder und die Bundesrepublik Deutschland. Bei ersteren macht der Durchfuhrverkehr ins Ausland und aus dem Ausland in den großen Seehäfen gut die Hälfte des gesamten Seeverkehrs aus, wobei die Waren in das gesamte westeuropäische Hinterland weiterbefördert werden. Luxemburg ist insofern an der Durchfuhrstatistik interessiert, als es Pläne gibt, den Flughafen auszubauen und ihn zu einer wichtigen Drehscheibe für die Luftfracht zu machen. Die deutschen Nordseehäfen verzeichnen einen starken Durchfuhrverkehr, der in erster Linie Osteuropa und bei den reinen Seebeförderungen Skandinavien zum Ziel hat.

2.3.3. Frankreich hat sich nicht formell für die Beibehaltung einer Statistik in diesem Bereich ausgesprochen, ist aber gleichwohl an der Ausarbeitung des Verordnungsvorschlags interessiert.

2.3.4. Es steht fest, daß die Aufstellung einer Durchfuhrstatistik und einer Statistik des Lagerverkehrs den betroffenen Staaten wertvolle Angaben über den Umfang der grenzüberschreitenden Beförderungen aus den und in die übrigen Mitgliedstaaten liefern wird. Diese Statistiken geben Aufschluß über die Nutzung der Infrastrukturen sowie über die hierfür vorzusehenden Investitionen und verschaffen einen genauen Überblick über die Tätigkeiten der vom Durchfuhrverkehr betroffenen Verkehrs- und Umschlagunternehmen.

2.3.5. Die Durchfuhr durch einen Mitgliedstaat kann auch für die übrigen Mitgliedstaaten von Interesse sein, die sich mittels diesbezüglicher Statistiken ein Bild über das Volumen ihrer Einfuhren und Ausfuhren machen können, die über die Seehäfen und/oder Flughäfen in diesem anderen Mitgliedstaat befördert werden.

2.3.6. Ferner gibt die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs Aufschluß über die Wettbewerbsposition der See- und Lufthäfen.

2.3.7. Die statistische Erfassung des Durchfuhrvolumens hat im wesentlichen spezifischer Art zu sein. Dabei sind andere Faktoren ausschlaggebend als für die Ein- und Ausfuhren. Die wirtschaftlichen Entscheidungen, die das Volumen des Durchfuhrverkehrs beeinflussen, werden vor allem im Ausland getroffen, wodurch sich der Durchfuhrverkehr autonom und manchmal unabhängig von den Ein- und Ausfuhren entwickelt.

2.3.8. Daraus folgt, daß die Durchfuhrstatistik den gesteckten Zielen nur dann gerecht werden kann, wenn

sie genügend spezifische Informationen erfaßt, beispielsweise über die Art und das Gewicht der Waren, über den zweiten Verkehrszweig (an der Durchfuhr sind immer zwei Verkehrszweige beteiligt, nämlich bei der Ankunft und beim Verlassen des betroffenen Mitgliedstaats), über die Verpackung der Transitwaren, die Verwendung oder Nichtverwendung von Containern (vgl. das entsprechende Kästchen auf dem Einheitspapier), über das Versendungs- und Bestimmungsland, über den Ort der Be- und Entladung sowie des Umschlags, über die Nationalität der Kraftverkehrsunternehmer.

2.4. *Die statistischen Datenträger nach 1992*

2.4.1. Die nach 1992 zu erwartende Zunahme des Handels wird zwangsläufig auch zu einer Zunahme des Verkehrs im allgemeinen und dementsprechend des Durchfuhrverkehrs durch die Mitgliedstaaten mit der entsprechenden geographischen Lage führen. Die Statistik über die Durchfuhren mit Umschlag hätte am besten auf der Grundlage der Zollformalitäten erstellt werden können. Die dafür verlangten Angaben sind am vollständigsten und verlässlichsten und hätten eine statistische Erfassung der Transportkette ermöglicht.

2.4.2. Die Abschaffung der Formalitäten im innergemeinschaftlichen Handel und demzufolge auch der Zolldokumente läßt nun aber eine wichtige Quelle für statistische Angaben nicht nur über die Durchfuhr, sondern auch über den Handel zwischen Mitgliedstaaten zumindest teilweise versiegen. Was den Handel anbelangt, geht diese Befürchtung auch aus der Stellungnahme WSA 552/89 — SYN 181 vom 26. April 1989 zu dem Verordnungsvorschlag über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten hervor. Die auf diesem Vorschlag beruhende Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 konnte nicht alle Bedenken des Ausschusses zerstreuen und legte für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten nur eine Beobachtungsmethode fest. Die Bestimmung einer Methode für die Aufstellung von Durchfuhrstatistiken und Statistiken des Lagerverkehrs wurde gemäß Artikel 31 einer weiteren Verordnung des Rates überlassen.

2.4.3. Da namentlich einige Mitgliedstaaten die Beibehaltung der Durchfuhrstatistiken als wichtigen Aspekt des Warenhandels zwischen den Mitgliedstaaten für notwendig erachten, wurde nach Lösungen gesucht, um die Informationslücken zu schließen, die aufgrund des Wegfalls der Zolldokumente für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zum 1. Januar 1993 entstehen werden.

2.4.4. Da es für den See- und Luftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten keine Zolldokumente mehr geben wird, ist man in bezug auf die statistische Erfassung der Durchfuhren mit Umschlag zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Statistiken anhand der Transportdokumente und bei Seebeförderungen anhand der Schiffsmanifeste erstellt werden können. Die Schiffsmanifeste sind zusammenfassende Listen aller Waren, die von einem Schiff gleichzeitig befördert werden. Sie enthalten

eine Reihe von Angaben: Zahl, Marken und Codenummern der Waren, Namen der Umlader und Empfänger. Für jeden Bestimmungshafen gibt es ein gesondertes Manifest, in dem alle Waren aufgeführt sind, die dort zu löschen sind. Die Manifeste werden im Beladehafen in mehreren Exemplaren ausgefüllt, von denen eines dem Zoll übergeben wird. Damit die Manifeste für die Erstellung von Durchfuhrstatistiken des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs verwendbar sind, sollten sie eine Reihe von Angaben enthalten: Ursprungsmitgliedstaat und Bestimmungsmitgliedstaat, Art der Ware, Gewicht der Waren, Verkehrszweig, der sich an den Seeverkehr anschließt (zweiter Verkehrszweig), Unterscheidung zwischen T1-Waren (Gemeinschaftswaren) und T2-Waren (Nichtgemeinschaftswaren). Die Manifeste sollten dem Durchfuhrmitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden.

2.4.4.1. Im Hinblick auf die Erstellung von Statistiken scheint das Manifest der geeignetste Datenträger zu sein; gleichwohl räumt der Verordnungsvorschlag den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, andere Datenträger, z.B. Rechnungen, zu benutzen, wenn die darin enthaltenen Angaben den statistischen Zwecken genügen.

2.4.4.2. Es ist allerdings festzustellen, daß zumindest vorübergehend eine enge Zusammenarbeit mit dem Zoll empfehlenswert sein dürfte.

2.4.4.3. In den deutschen Seehäfen beispielsweise wird die Statistik mit Hilfe des Zolls erstellt. Es ist also wahrscheinlich, daß die Mitgliedstaaten die Mithilfe der Zollverwaltungen in Anspruch nehmen werden, wenn ihnen freigestellt bleibt, woher sie statistische Angaben zu den Durchfuhren beziehen können.

2.4.5. Die Zolldokumente können für die Durchfuhrstatistik eine verlässliche Quelle sein, doch werden auch andere Lösungen ins Auge gefaßt, um den Zeitraum zu verkürzen, in dem die Hilfe des Zolls noch in Anspruch genommen wird. Es ist davon die Rede, die von den Bewegungen in den Häfen betroffenen Stellen durch ein von den Hafenbehörden einzuführendes Datenverarbeitungssystem untereinander zu verbinden, das die statistische Beobachtung des See- und Durchfuhrverkehrs ermöglicht.

2.4.6. Ferner wurde daran gedacht, über die betroffenen Verkehrsunternehmen zu einer Durchfuhrstatistik zu gelangen. Hier ergibt sich aber die Schwierigkeit, daß diese Unternehmen nur von den Beförderungen Kenntnis haben, die sie selbst innerhalb ihrer eigenen Branche durchführen. Ein Reeder, Kraftverkehrsunternehmen, Binnenschiffsunternehmen oder eine Eisenbahngesellschaft sind nicht über die Einzelheiten der von dem anderen Verkehrszweig durchgeführten Beförderungen informiert. Demgegenüber muß die Durchfuhrstatistik aber das ganze Umfeld der Beförderung erfassen.

2.4.7. In der Begründung des zu prüfenden Verordnungsvorschlags wird festgestellt, daß die Gemeinschaft diese Statistiken in der gegenwärtigen Situation nicht benötigt, daß aber mehrere Mitgliedstaaten Durchfuhrstatistiken und Statistiken des Lagerverkehrs erstel-

len oder planen. Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, auf der Grundlage der Überlegungen, die bereits zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 geführt haben, ein neues Erhebungssystem einzuführen, bei dem die Auskunftspflichtigen direkt beteiligt sind, und will die diesbezügliche Methodik festlegen. Diese Methodik sieht gewisse Grenzen vor, damit sich der Aufwand für die Auskunftspflichtigen nicht erhöht oder sich von einem Mitgliedstaat zum anderen zu stark unterscheidet. Sie bezieht sich auf die Datenträger, die Nomenklaturen und die verlangten Angaben.

2.4.7.1. Den Mitgliedstaaten wird jedoch in Anbetracht ihrer jeweiligen Besonderheiten ein gewisser Handlungsspielraum gelassen, ohne daß dies die vorgesehene Aufwandsverringerung beeinträchtigt.

2.4.7.2. Im übrigen werden für die Mitgliedstaaten verbindliche Mindestschwellen festgelegt, bis zu denen die Auskunftspflichtigen von ihren Verpflichtungen entbunden sind.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Zu Artikel 3

In diesem Artikel ist festgelegt, welche Waren im Hinblick auf die Erstellung der Durchfuhrstatistik erfaßt werden.

3.2. Zu Artikel 4

In diesem Artikel ist festgelegt, welche Waren Gegenstand einer Erfassung für die Statistik des Lagerverkehrs eines bestimmten Mitgliedstaats sind.

3.3. Zu Artikel 5

Im ersten Absatz von Artikel 5 wird den Auskunftspflichtigen gestattet, als Datenträger für die statistischen Informationen die bereits für andere Zwecke erforderlichen Handels- oder Verwaltungsdokumente zu verwenden. Zur Vereinheitlichung können die Mitgliedstaaten jedoch rein statistische Datenträger vorsehen, müssen es den Auskunftspflichtigen aber freistellen, die einen oder die anderen zu verwenden.

3.3.1. Nachdem es um die Erfassung von Daten zu statistischen Zwecken geht, die normalerweise eine striktere Handhabung erfordern, kann die extreme Flexibilität dieser Bestimmung überraschen. Es wäre daher besser gewesen, die als Datenträger verwendbaren Dokumente erschöpfend aufzuzählen.

3.4. Zu Artikel 6

Absatz 2 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Wirtschaftsteilnehmer dadurch zu entlasten, daß die Auskunftspflicht zumindest teilweise auf Verwaltungsstellen übertragen werden kann.

3.5. Zu Artikel 7

Nach Maßgabe des ersten Spiegelstriches können für die Erstellung der mit der Verordnung erfaßten Statistiken unterschiedliche Bezeichnungen bzw. Nomenklaturen verwendet werden.

3.5.1. Hier ergibt sich die Frage, ob der Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die Durchfuhrstatistiken und Statistiken des Lagerverkehrs führen, bzw. die Übermittlung solcher Informationen an Mitgliedstaaten, die über keine eigenen Statistiken verfügen, sich aber aus den in den allgemeinen Bemerkungen dargelegten Gründen für die Statistiken der Partnerländer interessieren, im Falle eines nicht von dem Verordnungsvorschlag erfaßten Informationsaustausches nicht durch die unterschiedlichen Bezeichnungen und Nomenklaturen beeinträchtigt würde.

3.6. Zu den Artikeln 8, 9 und 10 Absatz 1

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften scheinen den Anforderungen bezüglich der Art und Zahl der Angaben zu genügen, die auf den statistischen Datenträgern zur Durchfuhr und zum Lagerverkehr verlangt werden.

3.7. Zu Artikel 11

Nachdem in den allgemeinen Bemerkungen auf den spezifischen Charakter der statistischen Erfassung des Durchfuhrvolumens hingewiesen wurde, ist davon auszugehen, daß die statistischen Schwellen, unterhalb deren die Auskunftspflichtigen von ihren Pflichten entbunden sind und die die Auskunftspflichtigen entlasten sollen, mit Sorgfalt gewählt wurden. Mit den Sozialpartnern und namentlich den wichtigsten einschlägigen Berufsverbänden hatte es aus den auf der letzten Seite des Kommissionsdokuments KOM(92) 97 dargelegten Gründen keine vorherige Absprache gegeben.

4. Schlußbemerkung

4.1. In Anbetracht der Tatsache, daß die Durchfuhrstatistiken und die Statistiken des Lagerverkehrs für einige Mitgliedstaaten ohne Zweifel interessant und nützlich sind, kann die Haltung, die die Kommission bei der Ausarbeitung des zu prüfenden Vorschlags eingenommen hat, etwas zu lax erscheinen. Den Mitgliedstaaten wird bei der Wahl der Datenträger, dem Aufwand, der den Auskunftspflichtigen abverlangt wird, und bei der Bestimmung der Verwaltungsstelle, die gegebenenfalls anstelle der Auskunftspflichtigen Angaben liefert, ein großer Spielraum gelassen.

4.2. Der Ausschuß ist in seinen früheren Stellungnahmen zu den verschiedenen anderen Vorschlägen zum Thema Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, das mit dem nunmehr vorliegenden Vorschlag abgeschlossen werden soll, stets dafür eingetreten, den Wert und die Verlässlichkeit des statistischen Instruments zu erhalten. Er begrüßt die Absicht, die Auskunftspflichtigen zu entlasten, bringt aber auch den Wunsch zum Ausdruck, daß der jetzige Vorschlag seinem Anliegen gerecht wird.

4.3. In diesem Sinne erwartet der Ausschuß namentlich, daß die Durchfuhrstatistik und die Statistiken des Lagerverkehrs wie alle Gemeinschaftsstatistiken dem Anspruch gerecht werden, entsprechend den präzisen und ausführlichen Regeln, die in der „Mitteilung über die Entwicklung des Europäischen Statistischen Systems“⁽¹⁾ aufgestellt wurden, auf einem System von hoher Qualität zu beruhen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 47 vom 21. 2. 1992, S. 4.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden, und
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern ⁽¹⁾

(92/C 223/03)

Der Rat beschloß am 24. Februar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen und Anregungen.

Zunächst äußert er sein Erstaunen darüber, daß er mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern nicht befaßt worden ist. Im Schlußteil dieser Stellungnahme bringt er seine Kritik an der Verfahrensweise der Kommission sowie seine Bemerkungen zum Text an sich zum Ausdruck.

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden

1.1. Allgemeine Grundsätze

1.1.1. Angesichts der Einführung des freien Warenverkehrs zum 1. Januar 1993 will die Kommission mit dieser Vorlage die Kulturgüter der Mitgliedstaaten im Falle eines unrechtmäßigen Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft schützen.

1.1.2. Die Kommission ist der Auffassung, daß trotz des Grundsatzes des freien Warenverkehrs die Besonderheit der Kulturgüter berücksichtigt werden muß, die nicht mit reinen Waren zu vergleichen sind.

1.1.3. Zwar können die Mitgliedstaaten nach Artikel 36 des EWG-Vertrags einzelstaatliche Maßnahmen zum Schutz des nationalen Kulturguts ergreifen, doch darf die Anwendung dieses Artikels bei der Verwirklichung des Binnenmarkts keine Schwierigkeiten aufwerfen.

1.1.4. Die Mitgliedstaaten werden nämlich nach Maßgabe von Artikel 36 EWGV weiterhin das Recht haben, ihre nationalen Kulturgüter zu definieren und entsprechende Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Ausstellung von Zertifikaten, zu ergreifen.

1.1.5. Die Ausfuhr nationaler Kulturgüter war im übrigen Gegenstand verschiedener Übereinkommen, so z.B. des Übereinkommens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vom 14. November 1970 und des Übereinkommens des Europarats vom 25. Juni 1985. Es hat jedoch nicht den Anschein, als könnten diese Übereinkommen noch fristgerecht ratifiziert werden (d.h. zum 31. Dezember 1992).

1.1.6. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) angesichts der bestehenden Schwierigkeiten und der von den Mitgliedstaaten gegen diese Übereinkommen angemeldeten Vorbehalte um die Ausarbeitung eines Textes ersucht wurde, der in rechtlicher Hinsicht für alle Parteien annehmbar ist. Doch dürften auch hier die vorgesehenen Bestimmungen vor dem 31. Dezember 1992 weder festgelegt noch genehmigt werden können.

1.1.7. Folglich hat die Kommission den Text vorgeschlagen, der dem Ausschuß nunmehr zur Stellungnahme vorliegt.

1.1.8. Die im Rahmen der vorgenannten Übereinkommen sowie bei den Arbeiten von Unidroit aufgetretenen Schwierigkeiten haben ganz offensichtlich zu einigen Ungenauigkeiten im Wortlaut des Richtlinienvorschlags geführt, mit dem nicht alle — insbesondere nicht alle juristischen — Probleme im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Ausfuhr von Kulturgütern gelöst werden konnten.

1.1.9. So wird u.a. Artikel 10 sicherlich zahlreiche Konflikte auslösen in bezug auf

- die Gewährung und die Höhe einer „angemessenen“ Entschädigung,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1992, S. 8-11.

- die Kenntnis, die der Erwerber von der Unrechtmäßigkeit der Ausfuhr der jeweiligen Kulturgüter haben konnte oder mußte,
- die Gleichwertigkeit der Rechte des Erwerbers im Falle einer Schenkung oder einer Erbschaft mit denen beim käuflichen Erwerb.

1.2. Allgemeine Bemerkungen

1.2.1. Im Text werden zwei Begriffe verwendet, und zwar

- a) nationales Kulturgut und
- b) Kulturgüter.

1.2.2. Die Kulturgüter werden in der derzeitigen Fassung des Richtlinienvorschlags als Teil des nationalen Kulturguts angesehen, sind jedoch Gegenstand einer Liste im Anhang, wo sie in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

1.2.3. Diese Liste, die von den Mitgliedstaaten auf dem Verhandlungswege erstellt wurde, ist eine erste Kompromißlösung.

1.2.4. Es gibt jedoch auch andere Kulturgüter, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind und die zum nationalen Kulturgut der einzelnen Mitgliedstaaten gehören, die dieses völlig frei definieren können.

1.2.5. Das im Anhang nicht aufgeführte nationale Kulturgut fällt somit weder hinsichtlich seiner Rückgabe noch in bezug auf die gemeinschaftlichen Ausfuhrernehmungen unter diesen Richtlinienvorschlag.

1.2.6. Der Bezug auf die Artikel 30 bis 36 des Vertrages soll, was ihre Anwendung im Rahmen dieses Richtlinienvorschlags betrifft, in einer Mitteilung der Kommission noch im einzelnen erläutert werden.

1.2.7. So hat sich die Kommission insbesondere die Möglichkeit vorbehalten, ihre Auslegung des Artikels 36 zu spezifizieren, was sie wohl zu einem späteren Zeitpunkt nachholen wird. Der Ausschuß hält es für äußerst wünschenswert, daß diese Auslegung noch vor der Veröffentlichung dieses Richtlinienvorschlags erfolgt und bekannt gemacht wird. Er würde es begrüßen, wenn er entweder zu dieser Auslegung gehört oder zumindest über ihre Ergebnisse unterrichtet würde.

1.3. Besondere Bemerkungen

1.3.1. Abgesehen von den im Rahmen dieses Vorschlags vorgesehenen Verjährungsbestimmungen müßte das Problem der Verjährungsfristen im Strafrecht — z.B. für Hehlerei —, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind, gelöst werden. Es wäre durchaus wünschenswert, daß der qualifizierte Diebstahl von Kulturgütern und nationalem Kulturgut als ein Dauerdelikt betrachtet wird.

1.3.2. Für den Ausschuß ist nicht klar, ob Kulturgüter, die Eigentum von Religionsgemeinschaften, von privaten Museen oder von Privatpersonen sind, unter

die Bestimmungen dieses Richtlinienvorschlags fallen. Dies scheint dann der Fall zu sein, wenn diese Kulturgüter den einzelnen Kategorien im Anhang zugeordnet werden können.

1.3.3. Es ist zu beachten, daß die Regelung nur für die Rückgabe von einem Mitgliedstaat an einen anderen gilt.

1.3.4. Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob es nicht einer Vereinheitlichung der rechtlichen Mittel wie Hingabe an Zahlungs Statt, Vorkauf und des Verhandlungsverbots für staatliche Museen bedarf, da es sonst unweigerlich zu Schwierigkeiten, wenn nicht sogar zu Konflikten bei den in diesem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Verfahren kommen dürfte.

1.4. Bemerkungen zum Anhang

1.4.1. Wenn die Kriterien für den Wert der Kulturgüter im Anhang das Ergebnis einer Einigung der Mitgliedstaaten untereinander sind, dann sollte angesichts der starken Wertschwankungen dieser Güter unbedingt ein Verfahren für eine Anpassung dieser Kriterien vorgesehen werden.

1.4.2. Wie kann bei Sammlungen (Ziffer 11 und 12) verhindert werden, daß sie nicht zur Erleichterung des Handels aufgelöst werden (und unter Umständen vom Erwerber nach und nach durch spätere Käufe wiederhergestellt werden)?

1.4.3. Was die Archive betrifft, so dürfte das Alterskriterium von 50 Jahren nicht realistisch sein. Die Archive eines Künstlers wie Magritte oder Picasso werden ipso facto mit dem Tod des Künstlers zu Kulturgütern, es sei denn, der Betreffende hätte testamentarisch etwas anderes verfügt.

1.4.4. Die im Anhang enthaltenen Wert- und Alterskriterien, anhand deren das nationale Kulturgut als Kulturgüter eingestuft werden kann, können unzuverlässig sein, weshalb der Ausschuß bezüglich ihrer Anwendung Bedenken hegt.

1.4.5. Abgesehen von einigen abweichenden Auslegungen der Begriffsbestimmungen wirft der Ausschuß in diesem Zusammenhang die Frage auf, wie und durch wen die Wertgruppen festgelegt werden.

Im übrigen kann auch die Festlegung des finanziellen Werts zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Rückgabe Anlaß zu Kontroversen geben.

1.5. Besondere Anmerkung

1.5.1. Die Zusammenarbeit zwischen Kunstgalerien, Auktionshäusern und Antiquitätenhändlern ist für die Transparenz der Wege, auf denen Kulturgüter weitergegeben werden, äußerst wichtig, wenn nicht gar unerlässlich. Eine europäische oder sogar internationale Ehrenordnung wäre daher höchst wünschenswert.

2. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern

2.1. Obwohl der Wirtschafts- und Sozialausschuß mit diesem Vorschlag nicht befaßt worden ist, steht es ihm seines Erachtens im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag zum selben Thema zu, seine Verwunderung über diese Verfahrensweise zum Ausdruck zu bringen und dazu Stellung zu nehmen. Dies um so mehr, als er diesen Vorschlag zwar befürwortet, dazu aber einige Bemerkungen vorbringen möchte.

2.2. Allgemeine Bemerkungen

2.2.1. Obgleich die Kommission der Ansicht ist, daß die Kulturgüter aufgrund ihrer Besonderheit nicht mit reinen Waren zu vergleichen sind, stützt sie ihren Vorschlag für eine Verordnung auf Artikel 113 des Vertrages, der zu Kapitel 4 betreffend die Handelspolitik gehört.

2.2.2. Nach Dafürhalten des Ausschusses wäre Artikel 100 a als Rechtsgrundlage geeigneter und würde es sowohl dem Parlament als auch dem Ausschuß ermöglichen, zu einem so wichtigen Thema wie den Kulturgütern, das alle Bürger der Mitgliedstaaten angeht, Stellung zu nehmen.

2.3. Besondere Bemerkungen

2.3.1. In diesem Vorschlag für eine Verordnung geht es ausschließlich um die Ausfuhr von Kulturgütern in Drittländer (während es in dem Richtlinienvorschlag um den unrechtmäßigen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten geht).

2.3.2. Der Ausschuß gibt insbesondere folgendes zu bedenken:

- Die Definition von Kulturgütern unterscheidet sich von der im Richtlinienvorschlag enthaltenen, und der Verweis auf eine Liste kann zu Schwierigkeiten, beispielsweise in bezug auf den Wert, führen.
- Zu den Kriterien im Anhang sind dieselben Bemerkungen zu machen wie zu Ziffer 1.4.4 und 1.4.5.

2.3.3. Zur Gewährleistung einer besseren Überwachung der Ausfuhr von Kulturgütern nach Maßgabe dieses Verordnungsvorschlags schlägt der Ausschuß — im Bewußtsein der mit diesem Verfahren möglicherweise einhergehenden Schwierigkeiten — die Einführung eines von den zuständigen Behörden ausgestellten Begleitscheins vor, durch den der Weg des Kulturguts, sofern er durch die verschiedenen Übertragungen (Verkauf, Schenkung, Hingabe an Zahlungs Statt, Vorkauf) nachvollziehbar ist, ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung verfolgt werden kann. Dieser Begleitschein sollte jedoch nicht zu steuerrechtlichen Zwecken verwendet werden können, was nicht Sinn der Sache wäre.

2.3.4. Wäre es nicht zweckmäßig, von der spezifischen Sachkenntnis der Zolldienststellen bei der Beurteilung der Gültigkeit der Ausfuhrgenehmigungen Gebrauch zu machen?

2.3.5. In diesem Zusammenhang wäre u.U. auch eine Umschulung eines bestimmten Kontingents an Zollbeamten begrüßenswert, vor allem zu einem Zeitpunkt, da ihre derzeitigen Befugnisse eingeschränkt, wenn nicht sogar völlig aufgehoben werden.

2.3.6. Wie sieht es mit den Genehmigungen zur vorübergehenden Ausfuhr, beispielsweise für Ausstellungen, in Drittländer aus, insbesondere in bezug auf die Rückgabeverfahren im Falle eines Versäumnisses seitens des vorübergehenden Einführers?

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat — Ergänzende Systeme der sozialen Sicherheit: Die Rolle der betrieblichen Altersversorgungssysteme für den Sozialschutz der Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen auf die Freizügigkeit

(92/C 223/04)

Die Kommission beschloß am 6. September 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung der Kommission an den Rat zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. Mai 1992 an. Berichterstatterin war Frau Maddocks.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) ohne Gegenstimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Mitteilung der Kommission ist ein begrüßenswertes erstes Diskussionsdokument über die Notwendigkeit der Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der ergänzenden (d.h. der betrieblichen) Altersversorgungssysteme und der Aufrechterhaltung bzw. Übertragung von Altersversorgungsansprüchen. Die Unterschiedlichkeit, Komplexität und wahrscheinlich weitere Verbreitung dieser Systeme in der Gemeinschaft, die die verschiedenen nationalen und berufsständischen Erfahrungen und Ansätze widerspiegeln, werden noch für einige Zeit fortbestehen (und bedürfen einer verstärkten Aufmerksamkeit der Kommission). Zu große Unterschiede jedoch, die durch die in den Mitgliedstaaten zu erwartenden Änderungen der Altersversorgung (einschließlich der betrieblichen Vorsorge) verschärft werden könnten, stellen unter Umständen eine Gefahr für den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in der EG dar und sind bereits ein Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß anerkennt sowohl die Notwendigkeit eines Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten, mit dem das Guthaben und die individuellen Rechte der Mitglieder betrieblicher Pensionsysteme geschützt werden, als auch einer engeren offiziellen EG-Koordinierung in diesem Bereich. Eine derartige Koordinierung sollte natürlich die gesetzlichen Regelungen ergänzen und nicht untergraben sowie entsprechende Verpflichtungen und Präferenzen in diesem Zusammenhang achten.

1.3. Die unmittelbare grundsätzliche Herausforderung liegt in einer Lösung der Frage, wie sichergestellt werden kann, daß der einzelne Arbeitnehmer eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnehmen kann, ohne dabei den Verlust bereits erworbener Ansprüche aus einem betrieblichen Altersversorgungssystem befürchten zu müssen, und in der Lage ist, in dem neuen Beschäftigungsverhältnis ggf. weiterhin entsprechende Ansprüche zu erwerben. In dem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wurde auf das Fehlen entsprechender Gemeinschaftsvorschriften hingewiesen, und es wäre angezeigt, daß die Kommission die erforderlichen politischen Initiativen ergreift.

1.4. Der Ausschuß ersucht die Kommission dringend, die nachstehenden Bemerkungen betreffend eine mögliche Koordinierung der ergänzenden Altersversorgungssysteme sowie den diesbezüglichen Erwerb und die Ausübung von Rechten und Transfermöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. „Zuständigkeiten“ der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

2.1.1. In Artikel 51 des Vertrages und den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72, die die Koordinierung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungs- und Altersversorgungssysteme regeln, werden die nationalen Behörden aufgefordert, in anderen Mitgliedstaaten abgeleistete Arbeitszeiten den im eigenen Lande erbrachten gleichzustellen und die Zahlung der Versorgungsbezüge im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu gewährleisten. Obwohl eine entsprechende Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten für ergänzende Altersversorgungssysteme bisher noch nicht geregelt ist, dürfte Artikel 51 diese Möglichkeit nicht ausschließen.

2.1.2. Das Kommissionsdokument hält gleichwohl einen anderen Ansatz für erforderlich. Es wird argumentiert, daß die „Exportierbarkeit“ ergänzender Altersversorgungsleistungen (d.h. die Zahlung von Bezügen) kein größeres Problem darstellt und offizielle Koordinierungsmaßnahmen von daher nicht angezeigt sind. Das Problem — so führt die Kommission weiter aus — ist der tatsächliche Erwerb und die Aufrechterhaltung ergänzender Altersversorgungsansprüche, die EG-weit vergleichbar und transferierbar wären.

2.1.3. Der Ausschuß ist sich der Schwierigkeiten und Hindernisse bewußt, die aus dem Weg geräumt werden müssen, wenn dieses Kernproblem gelöst werden soll. Ursächlich sind:

— die stark unterschiedlichen nationalen Sozialversicherungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten, durch die im allgemeinen die Form und ganz bestimmt die Vereinbarkeit ergänzender betrieblicher Altersversorgungssysteme verbindlich vorgeschrieben werden,

- die sehr unterschiedlichen nationalen steuerlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Besteuerung von Einkommen, das für Beitragszahlungen zu Pensionsfonds verwendet wird, von Einkommen, das von betrieblichen Altersversorgungssystemen erwirtschaftet wird, von Übertragungswerten sowie von kapitalisierten Beträgen, die anstelle von (Teil)Ruhestandsbezügen und laufenden Ruhegehaltszahlungen bezogen werden.

2.1.4. Der Ausschuß ist enttäuscht darüber, daß die Kommission das Kernproblem zwar festgestellt, aber keinen Lösungsansatz dafür vorgeschlagen hat. Das anerkannte Ziel der Schaffung gemeinschaftsweit vergleichbarer Transferwerte und sonstiger Ansprüche setzt nämlich einen entsprechenden offiziellen Koordinierungsmechanismus voraus, sofern derartige Ansprüche gemeinschaftsweit garantiert und wirksam verwaltet werden sollen. (Die Alternative hierzu wäre ein „Durchwursteln“ auf Ad-hoc-Basis.) Mit anderen Worten: Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß es triftige Gründe für einen EG-Koordinierungsrahmen für betriebliche Altersversorgungssysteme gibt, der dem bereits für gesetzlich vorgeschriebene Systeme bestehenden Rechtsrahmen entspricht. Die Kommission könnte erwägen, ob Artikel 51 des Vertrages die angemessene Rechtsgrundlage für einen solchen Koordinierungsrahmen wäre. Falls nicht, könnte möglicherweise in einer ersten Phase Artikel 118 herangezogen werden.

2.1.5. Ein offizieller EG-Rahmen zur Koordinierung der einzelstaatlichen gesetzlichen Praktiken, der versicherungsmathematisch abgestützt ist, wäre ein logischer Ausgangspunkt und Katalysator für die schrittweise Schaffung vergleichbarer Transferwerte und Anspruchsvoraussetzungen auf transnationaler Basis innerhalb der gesamten Gemeinschaft.

2.1.6. Ein sinnvoller Ansatz zur Entwicklung dieses Rahmens wäre die Ermittlung eines vernünftigen Übertragungsverfahrens und die Einleitung entsprechender Überlegungen bezüglich seiner möglichen Ausweitung auf multinationaler Basis. Systeme nach dem Kapitaldeckungsverfahren wären in diesem Zusammenhang für den Anfang wahrscheinlich die einfachsten Testfälle, da solche Systeme auf einem konkreten Kapitalbetrag basieren, der eine Berechnung der Transferwerte ermöglicht. Solide finanzierte und vorzugsweise staatlich garantierte Systeme nach dem Umlageverfahren, wie sie Großunternehmen (z.B. in Frankreich) praktizieren, und die auf einem kalkulationsfähigen „Punkte-System“ basieren, kämen als ein weiterer Untersuchungsbereich in Frage, auch wenn entsprechende Übertragungen bisher ungewöhnlich sind. Unternehmensgebundene und einkommensbezogene Bilanzrückstellungssysteme ohne kumulierte Deckungsbeträge sind wahrscheinlich zu kompliziert und möglicherweise zu unsicher, um in einem koordinierten Übertragungssystem, insbesondere auf transnationaler Ebene, funktionieren zu können.

2.1.7. Im Kontext der Suche nach einer vernünftigen Übertragungspraxis sollte sich die Kommission bemühen, grenzüberschreitende Gruppenmitgliedschaftssysteme zu schaffen, insbesondere für multinationale Gesellschaften und die immer zahlreicheren gemein-

schaftsweit operierenden Unternehmen. Der Ausschuß fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Möglichkeit zu untersuchen, die Struktur und die Regeln für ein Modell eines europäischen betrieblichen Altersversorgungssystems zu konzipieren, das möglicherweise dem Statut der Europäischen Aktiengesellschaft als Anlage beigelegt werden könnte. Das Ziel wäre es, daß „europäische“ (gemäß der Definition des Statuts) Gesellschaften ein derartiges System wählen könnten, durch das ihre Beschäftigten in sämtlichen Mitgliedstaaten abgedeckt wären. Die Mitgliedstaaten wären ihrerseits verpflichtet, derartige Systeme anzunehmen und zu fördern sowie für eine angemessene steuerliche Behandlung gemäß den Regeln des Modells zu sorgen.

2.1.8. Auch transnationale wirtschaftsbereichbezogene Systeme sollten geprüft werden. Als potentielles Modell käme beispielsweise ein gemeinsames Altersversorgungssystem für Seeleute in Frage, die auf Schiffen Dienst tun, die in das vorgeschlagene Europäische Schiffsregister eingetragen sind.

2.1.9. Die zweite Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 619/90/EWG) sowie der Richtlinienentwurf über die Freiheit der Vermögensverwaltung und Vermögensanlage für Einrichtungen zur Altersversorgung [Dok. KOM(91) 301 endg. — SYN 363] und sonstige EG-Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs sollten ebenfalls die Alleinfinanzierung von Altersversorgungssystemen durch multinationale Arbeitgeber und die grenzüberschreitende Mitgliedschaft betrieblicher Pensionsfonds fördern.

2.2. *Erleichterung des Erwerbs von Altersversorgungsansprüchen*

2.2.1. Das Kommissionsdokument zeigt auf, daß Mindestbeschäftigungszeiten, die den Arbeitnehmern Ansprüche auf eine ergänzende (betriebliche) Altersversorgung gewähren, innerhalb der Gemeinschaft große Unterschiede aufweisen und Arbeitnehmer, die häufig ihren Arbeitsplatz wechseln, insbesondere dann benachteiligten, wenn grenzüberschreitende Situationen vorliegen oder sie in einen anderen Mitgliedstaat ziehen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten Unverfallbarkeits- und Wartezeiten insbesondere für Kapitaldeckungssysteme durch die nationalen Rechtsvorschriften auf ein Minimum beschränkt werden. Die Kommission könnte den Mitgliedstaaten diesbezüglich einige Zielfristen vorschlagen.

2.2.2. Bezüglich der Lage der in Teilzeit- oder in befristeten Arbeitsverhältnissen stehenden Arbeitnehmer hat der Ausschuß wiederholt betont, daß diese Arbeitnehmer gemäß denselben einschlägigen Kriterien dieselben Rechte wie reguläre Vollzeitarbeitskräfte auf Einbeziehung in betriebliche Altersversorgungssysteme haben sollten. Sowohl in der EG-Sozialcharta als auch im Richtlinienentwurf über „atypische Tätigkeiten“, die die Unterstützung des Ausschusses hatten, wurde dieser Grundsatz betont. Da der Ausschuß zu dieser Frage bereits einen festen Standpunkt bezogen hat, sollte diese Stellungnahme sich auf die Erörterung einiger praktischer Probleme konzentrieren, die mit dem Erwerb von betrieblichen Altersversorgungsansprüchen durch in einem Teilzeit- oder befristeten Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer verbunden sind sowie mit

der Aufrechterhaltung und EG-weiten „Übertragbarkeit“ dieser Ansprüche:

- Für Teilzeitarbeitnehmer mit regelmäßiger Beschäftigung sollte eine anteilige Mitgliedschaft in einem betrieblichen Altersversorgungssystem kein Problem sein, so daß sie ähnliche Vergünstigungen wie Vollzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen können. Unverfallbarkeitsfristen und Wartezeiten sollten gleich lang sein. Die Berechnung der Übertragungswerte oder der „Altersversorgungspunkte“ sollte ebenfalls auf dieselbe Weise erfolgen.
- Komplizierter läge der Fall von befristet tätigen Arbeitnehmern (einschließlich derjenigen, die von privaten Agenturen vermittelt wurden), da deren Beschäftigungszeiten bei einem bestimmten Arbeitgeber oftmals kürzer als die für eine Anwartschaft erforderlichen Mindestbeschäftigungszeiten sein dürften. Für Arbeitnehmer jedoch, die auf der Basis einer wiederholten Verlängerung befristeter Verträge tätig sind, sollte eine Kumulierung der Beschäftigungszeiten möglich sein. Ihre etwaigen Altersversorgungsansprüche würden auf der Grundlage der Gesamtbeschäftigungszeit berechnet. Einige Schwierigkeiten dürfte die Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge für derartige Beschäftigte in einem Altersversorgungssystem aufwerfen, in dem die Altersversorgung als Prozentsatz eines Endgehalts festgelegt ist; für diese Beschäftigten wäre ein System angemessener, in dem die Altersversorgung auf angepassten ruhegehaltfähigen Durchschnittsbezügen beruht. Für sporadisch Beschäftigte mit einer Vielzahl von Arbeitgebern sollte die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten persönlich übertragbare Altersversorgungspläne vorsehen, in die angemessene Arbeitgeberbeiträge eingezahlt werden und die steuerlich nicht schlechter als betriebliche Altersversorgungssysteme behandelt werden.

2.2.3. Sofern Arbeitnehmer für relativ kurze Beschäftigungszeiträume an einen anderen Arbeitsplatz oder in einen anderen Mitgliedstaat abgestellt werden oder dort auf Nebenvertragsbasis tätig sind, wäre es sinnvoll, die Mitgliedschaft im eigenen betrieblichen Altersversorgungssystem aufrechtzuerhalten oder einem multinationalen System (wie in Ziffer 2.1.7 und 2.1.8 dargestellt) beizutreten.

2.2.4. Selbständige Arbeitnehmer, die transnational tätig sind oder unter Vertrag stehen, sollten aktiv ermuntert werden, die bestmögliche Altersversorgung anzustreben, z.B. im Rahmen eines privaten (übertragbaren) Altersversorgungssystems.

2.3. Aufrechterhaltung bzw. Übertragung von Altersversorgungsansprüchen

2.3.1. Für Arbeitnehmer, die betriebliche Altersversorgungsansprüche erworben haben, ist die Aufrechterhaltung eines Kapitalbetrags in einem Kapitaldeckungssystem oder der Transfer einer Kapitalabfindung auf ein anderes Kapitaldeckungssystem möglich. Eine solche Regelung könnte eventuell auch für solide finanzierte Umlagesysteme erarbeitet werden und auf einem „Punktwertsystem“ (siehe Ziffer 2.1.5) basieren. In beiden Fällen jedoch könnte die Aufrechterhaltung oder der Transfer von Ansprüchen künftigen Lohnsteigerun-

gen keine Rechnung tragen. Außerdem könnten sich möglicherweise Doppelbesteuerungsprobleme ergeben. Auch muß die Notwendigkeit angemessener Informationen über Transferwerte und fairer versicherungsmathematischer Standards geprüft werden (vielleicht durch einen EG-Sachverständigen-Ausschuß?).

2.3.2. Bezüglich dieser ersten Probleme möchte der Ausschuß betonen, daß das Mitglied eines auf dem Kapitaldeckungs- oder Punkteverfahren basierenden betrieblichen Altersversorgungssystems, das seine Beschäftigung nach einer Mindestunverfallbarkeitsfrist aufgibt, die Möglichkeit haben sollte, seinen Kapitalanteil in diesem System zu belassen, um im Ruhestand eine Leistung zu erhalten, oder diesen Anteil unter angemessener Bewertung auf das betriebliche Altersversorgungssystem des neuen Beschäftigungsverhältnisses oder ein eigenes Versorgungssystem zu übertragen. Im ersten Fall sollte der Wert der aufrechterhaltenen Leistung kapitalisiert oder erforderlichenfalls aufgestockt werden, um die Inflation zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens und dem Ruhestandsbeginn auszugleichen, wobei eine gewisse Höchstgrenze (von etwa 5 % jährlich) realistisch sein dürfte. Im letzteren Fall sollte der Wert der aufrechterhaltenen Leistung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gezahlten Beiträge und der Kapitalerträge berechnet werden.

2.3.3. Was die Besteuerungsproblematik betrifft, so hat der Ausschuß bereits (Ziffer 2.1.3 oben) auf die stark unterschiedlichen steuerlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten als eines der Haupthindernisse für die grenzüberschreitende Übertragung von betrieblichen Altersversorgungsansprüchen hingewiesen und die Kommission nachdrücklich aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um eine EG-weite Koordinierung und Bereinigung dieser Problematik zu erreichen.

2.3.4. Bezüglich einer sorgfältigen und besseren Information möchte der Ausschuß darauf hinweisen, daß die Berechnung der individuellen Transferwerte eine äußerst komplexe Angelegenheit ist. Die Mitglieder obiger Systeme sollten das Recht haben, einmal jährlich auf Anfrage oder nach Aufgabe ihres Beschäftigungsverhältnisses Auskunft über ihre Transferwerte zu erhalten.

2.3.5. In diesem Kontext sind gerechte versicherungsmathematische Standards von großer Bedeutung. Bei Kapitaldeckungssystemen sollten die Versicherungsmathematiker zur Berechnung von Transferzahlungen aus dem Fonds und in den Fonds keine unterschiedlichen Annahmen zugrunde legen.

2.4. Weiterbehandlung und Überwachung

2.4.1. Der Ausschuß ersucht die Kommission dringend, dieses erste Diskussionsdokument nach angemessenen Konsultationen und Überlegungen um einen mehr praktisch orientierten Vorschlag für Maßnahmen und eine engere Koordinierung in der EG zu erweitern. Schritte zur Beseitigung der Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mobilität, zur Koordinierung und Überwachung der Entwicklung sowie zur Beurteilung der Auswirkungen von EG-Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang willkommen.

2.4.2. Sobald eine Koordinierung sichergestellt ist, könnte ein Beschwerdeverfahren (z.B. ein Ombudsmann?) eingeführt werden, um zu gewährleisten,

daß die Übertragungswerte und Leistungen korrekt und übereinstimmend berechnet wurden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾

(92/C 223/05)

Der Rat beschloß am 6. Februar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat bereits mehrfach die Vorlage eines Vorschlags zu diesem Thema gefordert. Daher begrüßt er diesen Vorschlag, obgleich zu bedauern ist, daß er erst so spät und nicht schon mit den diversen Vorschlägen über Gesundheitsvorschriften im Zusammenhang mit tierischen Erzeugnissen unterbreitet wurde.

1.2. Wichtigster Artikel des Vorschlags ist Artikel 3, in dem die Einhaltung der Hygienevorschriften auf allen Stufen der Lebensmittelkette vorgeschrieben und insbesondere die Anwendung des Konzepts der Identifizierung und Überwachung kritischer Stellen in Herstellungsverfahren [*Hazard Analysis and Critical Control Points* (HACCP)] vorgesehen wird. Der Hersteller hat demnach die einzelnen Prozeßstufen eingehend zu überprüfen, Hygienierisiken zu identifizieren und Überwachungsmaßnahmen auf die festgestellten kritischen Punkte zu konzentrieren.

1.3. Eine gute Hygienepraxis in der Gemeinschaft wird mit der Anwendung der einschlägigen Verfahrenscodices des *Codex Alimentarius* sowie der Qualitätsnormen der EN 29000-Reihe verknüpft.

2. Allgemeine Bemerkungen

Trotz dieser durchaus positiven Aspekte ist die Ausnahme der durch vertikale Richtlinien oder Verordnungen erfaßten Lebensmittel vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu kritisieren. Da jene häufig Ausnahmeregelungen in bezug auf die Einhaltung von Gesundheitsvorschriften beinhalten und oft auch nicht die Anwendung des HACCP-Konzepts vorschreiben, bleibt weiterhin eine ernsthafte Gefährdung der Verbraucher bestehen. In seinen Stellungnahmen zu den jüngsten Vorschlägen für vertikale Verordnungen siehe⁽²⁾ forderte der Ausschuß nachdrücklich die Anwendung dieser Richtlinie und des HACCP-Konzepts auf sämtliche Lebensmittel, einschließlich derjenigen, die Gegenstand dieser vertikalen Vorschläge sind. Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zeichneten sich durch einen ähnlichen Tenor aus.

2.1. Beschreibung des HACCP-Konzepts

2.1.1. Beim HACCP-Konzept handelt es sich um ein auf Lebensmittelunternehmen jedweder Größe anwendbares Management- und Überwachungssystem, das die Vermeidung von Sicherheitsmängeln, die insbesondere aus mikrobiologischen, chemischen und physikalischen Verunreinigungen resultieren, zum Ziel hat. Dazu muß der Unternehmensbetreiber objektiv die kritischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1992, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, ABl. Nr. C 124 vom 21. 5. 1990, ABl. Nr. C 84 vom 2. 4. 1990, ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990.

Punkte und ihre Überwachungsmöglichkeiten innerhalb des Prozeßablaufs [*Critical Control Points* (CCP)] identifizieren. In einer HACCP-Studie werden die Sicherheitsbedingungen von der Herstellung bis zur Vermarktung von einzelnen Produkten festgelegt. Sie umfaßt:

- die Zusammenstellung von Informationen über die in der Praxis angewandten Verfahren bei der Gewinnung, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, dem Vertrieb, der Behandlung, dem Verkauf und der Verwendung der Produkte,
- die systematische Identifizierung und Untersuchung potentieller Risiken anhand der Informationen, die im Rahmen dieses Verfahrens zusammengestellt werden,
- die Identifizierung der Überwachungsmöglichkeiten bei sämtlichen verbraucherrelevanten Risiken — der sogenannten „kritischen, zu überwachenden Punkte“. Dabei kann es sich um Rohstoffe, um Teile der Ausrüstung oder des Produktionsumfeldes oder einen Verfahrensabschnitt bzw. Arbeitsablauf bei der Herstellung von oder beim Umgang mit Lebensmitteln handeln,
- die Vorgabe von Ziel- und Grenzwerten, aus denen hervorgeht, ob das Verfahren an einem bestimmten „kritischen Punkt“ vorschriftsgemäß abläuft. Zur Gewährleistung eines vorschriftsgemäßen Ablaufs werden für jeden kritischen Punkt die zu erfüllenden Anforderungen und die Überwachungsverfahren genau festgelegt,
- die Vorgabe der erforderlichen Korrekturmaßnahmen, wenn aus der Überwachung hervorgeht, daß das Verfahren an einem bestimmten kritischen Punkt nicht den Anforderungen entspricht.

2.1.2. Das HACCP-Konzept und die europäische Normenreihe EN 29000 (= ISO 9000) gehen von dem gleichen präventiven Ansatz aus und zielen auf die systematische Vermeidung von Fehlern durch eine angemessene Überwachung von Auslegung und Durchführung der Verfahren ab. Das HACCP-Konzept muß auf bestehende und geplante Verfahren angewandt werden, um sie auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

2.2. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Ausschuß möchte hervorheben, daß zwischen der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern und der Lebensmittelhygiene eine enge Wechselbeziehung besteht. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit schenken.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. 5. Erwägungsgrund

Der Satzanfang sollte wie folgt umformuliert werden:

„Für bestimmte Lebensmittel sollten zum Schutz der menschlichen Gesundheit Kriterien einschließlich mikrobiologischer Kriterien zur Gewährleistung ihrer Hygiene und Bekömmlichkeit nach allgemeinen, wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen festgelegt werden.“

Begründung:

- a) Es sollten sowohl Insektenschädlinge als auch Mikroorganismen erfaßt werden.
- b) Die Kontrolle erfolgt häufig in Form von Zeit-/Temperaturmessungen, anstatt von direkten mikrobiologischen Analysen.

3.2. 8. Erwägungsgrund

Hier bedarf es einer genaueren Erklärung, denn die Normenreihe EN 29000 erstreckt sich nicht gezielt auf Hygienevorschriften, sondern stellt vielmehr ein Managementsystem bzw. ein Qualitätssicherungskonzept dar.

3.3. 12. Erwägungsgrund

Der Satzanfang sollte wie folgt ergänzt werden:

„Zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus müssen der Kommission die für die amtliche Überwachung der Lebensmittelhygiene zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bekannt sein.“

3.4. Artikel 1 Absatz 2

Dieser Absatz muß umformuliert werden. Der jetzige Wortlaut bedeutet, daß sich der Vorschlag nicht auf vertikale Richtlinien und Verordnungen erstreckt, auch wenn darin Ausnahmen von den üblichen Hygienevorschriften vorgesehen sind. Im Interesse des Verbraucherschutzes sollten diese Hygienevorschriften mit Ausnahme einiger weniger Sonderregelungen, bei denen ein Gesundheitsrisiko ausgeschlossen ist, für alle Lebensmittel gelten. (Beispiel: die Verarbeitung von Garnelen auf See, die gefahrlos mit Meereswasser anstelle von Trinkwasser gewaschen werden könnten).

3.4.1. Dieser Absatz sollte daher wie folgt umformuliert werden:

„Diese Richtlinie ergänzt spezifische Gemeinschaftsvorschriften bzw. hat vor ihnen Vorrang, wenn sie Ausnahmeregelungen umfassen, die die gute Hygienepaxis oder die Sicherheit von Lebensmitteln beeinträchtigen könnten.“

3.4.2. Eine solche Umformulierung stünde im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags für eine vertikale Rahmenverordnung betreffend Gesundheitsvorschriften bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽¹⁾:

„Diese Verordnung gilt unbeschadet künftiger für Nahrungsmittel festzulegender allgemeingültiger Hygienevorschriften.“

3.5. Artikel 2

3.5.1. Die Auflistung sollte durch zwei weitere Definitionen ergänzt werden:

— «Lebensmittel»: Dieser Begriff umfaßt auch Getränke.

— «Bekömmliche Lebensmittel»: Lebensmittel, die in bezug auf die hygienischen Voraussetzungen für die menschliche Ernährung geeignet sind.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989.

3.5.2. Ferner sollte die Auflistung in der Fußnote ergänzt werden durch:

„Schulkantinen, Fast-Food- und andere, auch kleine Restaurants“.

3.6. Artikel 3 Absatz 1

Das Satzende sollte wie folgt umformuliert werden:

„(...) Behandlung und Verkauf von Lebensmitteln erfolgen mit Sorgfalt und Umsicht unter hygienisch einwandfreien Bedingungen.“

3.7. Artikel 3 Absatz 2

Einen zweiten Satz hinzufügen:

„Durch diese Strategie, die auf der Grundlage des HACCP-Konzepts («Identifizierung und Überwachung der kritischen Stellen im Herstellungsverfahren») zu entwickeln wäre, sollte auf wirksame Weise die Bekömmlichkeit aller hergestellten Lebensmittel gewährleistet werden.“

3.8. Artikel 3 Absatz 3

Im Interesse eines besseren Verständnisses sollte dieser Absatz wie folgt ergänzt werden:

„Lebensmittelunternehmen beachten die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Lebensmittelhygienevorschriften; die vorgeschriebenen Maßnahmen sind nur dann durchzuführen, wenn sie der Gewährleistung der Hygiene und Bekömmlichkeit von Lebensmitteln dienen.“

3.9. Artikel 3 Absatz 4 (neu)

„Die Gebäude und das Arbeitsumfeld von Lebensmittelunternehmen müssen so ausgelegt sein, daß die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet ist.“

3.10. Artikel 4

Um auch Insekten usw. zu erfassen, sollte das Satzende wie folgt umformuliert werden:

„(...) können Kriterien einschließlich mikrobiologischer Kriterien zur Gewährleistung der Hygiene und Bekömmlichkeit von Lebensmitteln festgelegt werden.“

3.11. Artikel 5 Absatz 2

Die Kommission sollte dies genauer ausführen. Eines der Probleme besteht ja darin, daß das Europäische Komitee für Normung (CEN) bislang nur über wenig Fachwissen im Bereich der Lebensmittelhygiene verfügt und diese Lücke gefüllt werden muß.

3.12. Artikel 5 Absatz 4

Zur Gewährleistung einheitlicher Hygienemaßstäbe in den Mitgliedstaaten sollte der erste Satz wie folgt ergänzt werden:

„(...) mit Artikel 3 vermutet werden kann, und um sicherzustellen, daß durch die in diesen Dokumenten für gute Hygienepaxis festgelegten Anforderungen für ein Mindestmaß an Einheitlichkeit bezüglich der in den Lebensmittelunternehmen der Mitgliedstaaten angelegten Lebensmittelhygienemaßstäbe gesorgt wird.“

3.13. Artikel 6

Durch Hinzufügen eines weiteren Satzes sollte klar gestellt werden, daß die Verantwortung beim Unternehmer liegt:

„Die Verantwortung für die tatsächliche Einhaltung dieser Normen liegt bei den Lebensmittelunternehmen, und die Überwachung erfolgt durch die zuständigen Behörden. Diese Überwachung enthebt die Lebensmittelunternehmen jedoch nicht ihrer Verantwortung für eine zuverlässige Hygienekontrolle.“

3.14. Artikel 7

3.14.1. Der Ausschuß hält die von der Kommission vorgeschlagenen Lebensmittelhygienevorschriften nur dann für sinnvoll, wenn in der gesamten Gemeinschaft für eine angemessene und wirksame Überwachung gesorgt wird. Er begrüßt daher den Verweis auf die Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung. Die Durchführung dieser Richtlinie ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Förderung der Lebensmittelhygiene. Im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung gibt es innerhalb der Gemeinschaft immer noch enorme Unterschiede, auf die der Ausschuß in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienentwurf über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾ eingehen wird. Die Mittel und die Finanzierung der einzelstaatlichen Kontrollbehörden müssen wenigstens ein einheitliches Mindestniveau erreichen.

3.14.1.1. Die Kommission hat dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig Berichte über die Ergebnisse dieser Kontrollen sowie über die Ergebnisse der Unterrichtung in Lebensmittelhygiene zu unterbreiten, die den Lebensmittelunternehmen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugänglich sein müssen.

3.14.2. Artikel 7 sollte jedenfalls wie folgt ergänzt werden:

„Die Mitgliedstaaten tragen die Verantwortung dafür, daß die zuständigen Behörden die Kontrollen in der ganzen Gemeinschaft einheitlich anwenden, um zu gewährleisten, daß nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.“

3.15. Artikel 8 Absatz 1

3.15.1. Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise in der Gemeinschaft müssen die Voraussetzungen für die Durchführung solcher Maßnahmen genauer geklärt werden. Außerdem sollte das Satzende wie folgt geändert werden:

„(...) oder eine Schließung des Unternehmens, bis die Bekömmlichkeit aller dort hergestellten Lebensmittel gesichert ist, beinhalten können.“

3.15.2. Durch diese Umformulierung würde deutlich, daß das betreffende Unternehmen die Herstellung erst wieder aufnehmen darf, wenn das Erzeugnis unbedenklich ist.

3.16. Anhang I Teil I Absatz 1 Buchstabe c

Den Klammerinhalt wie folgt ergänzen:

„(z.B. durch Ungeziefer, Pilze, Insekten oder andere Tiere) ...“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 26. 2. 1992.

3.17. *Anhang I Teil II Absatz 1 Buchstabe f*

„Arbeitsflächen müssen glatt und leicht zu reinigen sein, die Ansammlung pathogener Mikroorganismen oder Lebensmittelreste ausschließen und aus nicht-toxischen Materialien bestehen.“

Wie folgt umformulieren:

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten⁽¹⁾

(92/C 223/06)

Der Rat beschloß am 14. Januar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Roseingrave.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Handel mit gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wird seit 1984 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates geregelt.

1.1.1. Auf der Grundlage der in acht Jahren gesammelten Erfahrungen mit der Regulierung des Handels gemäß der obengenannten Verordnung und unter Berücksichtigung des veränderten Erhaltungssstatus zahlreicher Arten schlägt die Kommission nunmehr eine Verordnung zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor⁽²⁾.

1.2. Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, durch eine Anpassung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (CITES)⁽³⁾ (1973) die Mängel und Unzulänglichkeiten auszuräumen, die die gegenwärtigen Naturerhaltungsmaßnahmen erschweren, die derzeit geltende Verordnung an den jüngsten technischen und wissenschaftlichen Kennt-

nisstand anzupassen und die Ausgangsbedingungen im Hinblick auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes zu harmonisieren. In einigen Mitgliedstaaten geltende strengere Vorschriften müssen vor 1993 in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden.

1.3. In dem Verordnungsvorschlag werden auf ausführliche, doch recht komplizierte Weise die gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften über den Handel mit Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Dadurch sollen der Kommission und den Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten rasche und flexible Maßnahmen ermöglicht und ein Übermaß an Einzelrechtsvorschriften für individuelle Arten vermieden werden. Nach Anhörung eines beratenden Ausschusses kann die Kommission die Anhänge ändern, in denen die für die einzelnen Arten notwendigen Schutz- und Überwachungsniveaus festgelegt sind. In dem Verordnungsvorschlag werden die betroffenen Arten dazu einem von fünf Anhängen zugewiesen, und zwar:

1.4. *Anhänge*

1.4.1. Anhang A regelt den Besitz von und verbietet den Handel mit

— den in Anhang I des CITES-Übereinkommens aufgeführten und von der Gemeinschaft angenommenen Arten:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 3. 2. 1992, S. 1.

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 448 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.

- gehandelte Arten, die vom Aussterben bedroht sind;
- damit verwandte Arten;
- (vor allem in der Gemeinschaft heimische) Arten, die bereits durch andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geschützt werden.

Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen oder eine Bescheinigung nach Maßgabe des CITES-Übereinkommens sind erforderlich.

1.4.2. Anhang B regelt den Besitz von und den Handel mit

— den in Anhang II des CITES-Übereinkommens stehenden und von der Gemeinschaft angenommenen Arten mit Ausnahme derjenigen in Anhang A:

- Arten in Anhang I des CITES-Übereinkommens, die nicht in Anhang A der Verordnung stehen;
- Arten, deren Überleben in bestimmten Gebieten gefährdet ist oder die weltweit selten vorkommen;
- Arten, die aufgrund ihrer ökologischen Rolle für das Überleben von Arten in Anhang A oder B notwendig sind;
- Arten, die Arten in Anhang A oder B ähnlich sind;
- Arten, bei denen der Handel durch andere EG-Rechtsvorschriften geregelt wird;
- Arten, die Versand oder Gefangenschaft nicht überleben würden;
- Arten, die in der Gemeinschaft eine ökologische Gefahr darstellen würden.

Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen oder Nachweise über den rechtmäßigen Erwerb sind erforderlich.

1.4.3. Anhang C regelt den Besitz von und den Handel mit

- den Arten in Anhang III des Übereinkommens (von der Gemeinschaft angenommene Arten mit Ausnahme derjenigen in den Anhängen A und B),
- den Arten in Anhang II des Übereinkommens (mit Ausnahme derjenigen in den Anhängen A und B).

Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen oder Nachweise über den rechtmäßigen Erwerb sind erforderlich.

1.4.4. Anhang D regelt den Besitz von und den Handel mit

- den in Anhang III des Übereinkommens stehenden Arten, die nicht in Anhang C stehen:
- Arten, die nicht in Anhang A, B oder C stehen und die durch Handel gefährdet würden;

- Arten, die diesen Arten ähnlich sind;
- alle Tiere mit Ausnahme registrierter Haustiere.

Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen oder Nachweise über den rechtmäßigen Erwerb sind erforderlich.

1.4.5. Anhang E regelt den Besitz von und den Handel mit

- Arten, die in einem bestimmten Mitgliedstaat vorkommen und besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß räumt ein, daß aus einem geregelten Handel mit bestimmten Arten oder aus infraspezifischen taxonomischen Bezeichnungen beträchtliche wirtschaftliche und soziale Vorteile sowie Vorteile für die Arterhaltung erwachsen können.

2.2. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission. Er stimmt der Notwendigkeit zu, die neue Verordnung durchzuführen und ihre einheitliche Anwendung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, um wildlebende Tier- und Pflanzenarten angemessen vor den negativen Auswirkungen des derzeitigen und künftig womöglich noch umfangreicheren Handelsvolumens auf ihren Erhaltungsstatus zu schützen. Er begrüßt insbesondere die vorrangigen Zielsetzungen des Verordnungsvorschlags, im Hinblick auf einen funktionierenden Binnenmarkt für die einheitliche Anwendung der Handelsvorschriften zu sorgen und unterschiedlichen Auslegungen des CITES-Übereinkommens in den einzelnen Mitgliedstaaten vorzubeugen. Der Ausschuß macht seine Zustimmung jedoch von einigen Einschränkungen abhängig.

2.3. Bei dem Verordnungsvorschlag handelt es sich um ein ehrgeiziges, äußerst fachspezifisches Dokument. Bei aufmerksamer Lektüre stechen gewisse Schlupflöcher ins Auge, die u.U. ausgenutzt werden könnten; da es sich jedoch um Rahmenvorschriften handelt, fällt dies vielleicht weniger ins Gewicht, wenn zugleich entsprechende Schutzmechanismen eingebaut und allseits genau eingehalten werden.

2.4. Die Verordnung müßte sich im Sinne des CITES-Übereinkommens unbedingt auf Handelstätigkeiten beschränken. Ein allgemeines Verbot des bloßen Besitzes durch einzelne dürfte schwer durchzusetzen sein. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß, daß die Bestimmungen über den Besitz sowie die Beförderung nur dann zur Anwendung kommen, wenn es dabei um Handelsabsichten geht. Die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Einfuhr und die Ausfuhr sollten beibehalten werden.

2.5. Der der Verordnung zugrundeliegende allgemeine Ansatz ist zu begrüßen, doch erscheinen einige der Verfahren schwerfällig und übermäßig bürokratisch.

Der Ausschuß fordert die Kommission nachdrücklich auf sicherzustellen, daß die Verordnung erstens als Instrument a) zur Überwachung und b) zur Erleichterung des legalen Handels und zweitens als Abschreckungsmittel gegen den illegalen Handel mit anderen Arten fungiert.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 3 (*Geltungsbereich*)

3.1.1. Unter Berufung auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii (Seite 27) könnten Habitate geschützt werden, wenn eine besonders gefährdete Tier- oder Pflanzenart unbedingt auf einen spezifischen biotischen Bestandteil des Habitats angewiesen ist.

3.1.2. Der Ausschuß hält es nicht für angebracht, Arten, die tatsächlich aufgrund ihrer Ausbeutung durch den Handel bedroht sind, zusammen mit Tausenden von gängigen und gemeinsamen Arten in ein und dieselbe Kategorie einzuordnen. Zur Bezeichnung der Arten, für die diese Verordnung gelten soll, sind eindeutige Kriterien festzulegen.

3.2. Artikel 4 (*Einfuhr in die Gemeinschaft*)

3.2.1. Der Grundsatz, daß eine von einem Drittstaat ausgestellte Ausfuhrgenehmigung nicht automatisch die Erteilung einer Genehmigung der Einfuhr in die Gemeinschaft nach sich zieht, ist wichtig. Die Gemeinschaft übernimmt damit die Verantwortung für die Steuerung ihres „Verbrauchs“ an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und kann infolgedessen mit den Ausfuhrländern unter Berücksichtigung des Erhaltungstatus der jeweiligen Art Exportquoten aushandeln. Die Kommission könnte eventuell in Erwägung ziehen, diese Belange vor ein größeres internationales Forum wie z.B. CITES zu bringen, um eine unnötige Häufung von offensichtlich widersprüchlichen Klassifizierungen zu vermeiden.

3.3. Artikel 8 (*Ablehnung von Anträgen auf Genehmigungen und Bescheinigungen*)

3.3.1. Die wirksame Harmonisierung der Kontrollen innerhalb der Gemeinschaft ist ein wichtiges Ziel dieser Verordnung, doch ist nicht ganz klar, ob es sich tatsächlich in die Praxis umsetzen läßt. Gegenstand von Artikel 8 ist die Ablehnung von Anträgen durch einen Mitgliedstaat aus Gründen, die offensichtlich andernorts nicht zur Ablehnung des Antrags geführt hätten. Dies heißt, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat de facto strengere Kriterien angelegt werden können. Die Kommission ist von einem derartigen Vorgehen zu unterrichten, doch ist nicht klar, ob sie viel anderes tun kann, als auf eine Lockerung der strengeren Vorschriften des einen Mitgliedstaats im Hinblick auf eine Übereinstimmung mit den in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und somit auf eine einheitliche Durchführung der Handelsvorschriften zu dringen.

3.4. Artikel 11 und 12 (*Abweichungen*)

3.4.1. Die Verfahrensweisen zur Identifizierung und Bescheinigung einzelner Arten müssen geklärt werden.

3.5. Artikel 21 (*Eingangs- und Ausgangsstellen und Durchfuhr*)

3.5.1. Angesichts der Einführung von Rahmenvorschriften für strengere Handelskontrollen wirft der Ausschuß die Frage auf, wie der Handel überwacht werden soll. Die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt. Zollbeamte, deren Tätigkeitsfeld durch die Abschaffung der Binnengrenzen eingeschränkt werden wird, könnten für die Handelsprüfung und -überwachung eingesetzt werden. Durch die verringerte Überwachungstätigkeit an den Binnengrenzen wird sich der Aufgabenbereich der Zollbeamten an den Eingangsstellen in die Gemeinschaft erweitern. Die kompetente Wahrnehmung dieser neuen Aufgaben wird interne Fortbildungsprogramme erforderlich machen. Der Ausschuß begrüßt die von der Generaldirektion „Zollunion und indirekte Steuern“ der Kommission organisierten Ausbildungskurse für Zollbeamte, ist sich jedoch zugleich über Ausmaß und Komplexität der zu bewältigenden Aufgabe im klaren. Noch nicht einmal professionelle Biologen dürften in der Lage sein, auf Anhieb alle in den Anhängen aufgelisteten Arten zu erkennen. Dieser Aspekt kommt besonders bei der Identifizierung von Arten zum Tragen, die unter falschen Bezeichnungen eingeführt werden.

3.6. Artikel 23 (*Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen*)

3.6.1. Es ist nicht klar, inwieweit im Rahmen dieser Verordnung die für bestimmte Handelssparten geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. So soll die vorgeschlagene Verordnung 1993 in Kraft treten, doch für Pelzhändler gilt die Verordnung über die Einfuhr von Pelzwaren⁽¹⁾ erst ab 1995.

3.7. Artikel 26 (*Strafmaßnahmen*)

3.7.1. Es käme einer wesentlichen Neuerung in der gemeinschaftlichen Rechtssetzung gleich, wollte die Kommission in ihrem Verordnungsvorschlag ausführliche Strafmaßnahmen vorgeben. Da die Strafmaßnahmen einiger Staaten jedoch nicht strikt genug sind und zu illegalem Handel Anlaß geben können, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, bei der Bemessung des Strafmaßes in Abhängigkeit vom jeweiligen Verstoß Kriterien anzulegen, die vom illegalen Handel abschrecken.

3.7.2. Die Kommission könnte eventuell in Erwägung ziehen, die Transporteure rechtlich für die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Tier- und Pflan-

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates — ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991.

zenarten in die/aus der Gemeinschaft verantwortlich zu machen und dadurch eine weitere Kontrollmöglichkeit im Zusammenhang mit der illegalen Verbringung von Tieren und Pflanzen einzuführen. Sonst könnte es vorkommen, daß die Behörden in den Besitz einer Sendung gelangen, die vom Empfänger abgelehnt wurde und für die niemand zur Verantwortung gezogen werden kann — ein unbefriedigender Zustand.

3.8. Artikel 28 (Wissenschaftliche Prüfgruppe)

3.8.1. Die wissenschaftliche Prüfgruppe (Art. 28) wird mit erheblichen neuen Befugnissen ausgestattet. Gleichwohl bedauert der Ausschuß, daß die Kommission keine genaueren Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung dieses Gremiums und der Qualifikation seiner Mitglieder gegeben hat. Es ist unklar, wie eine Beschwerde betreffend Schutzmaßnahmen oder Handelsfragen im Hinblick auf die Neuordnung einer Art innerhalb der Anhänge einzureichen ist. Die Kommission sollte unbedingt durch geeignete Verfahren und Erleichterungen eine wirksame Vernetzung dieses Gremiums mit anderen wissenschaftlichen Gremien — etwa den wissenschaftlichen Sachverständigen des CITES-Übereinkommens — und mit den Handelsvereinigungen sicherstellen, damit jederzeit rasch reagiert und erforderlichenfalls Rat und Auskunft erteilt werden kann.

3.8.2. Artikel 29 (Ausschuß)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem in diesem Artikel enthaltenen Vorschlag für die Einrichtung eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschusses zu.

3.9. Anhänge

3.9.1. Die Anhänge sind ein außerordentlich wichtiger Teil der Verordnung. Für die (Neu-)Zuordnung einer bestimmten Art zu einem bestimmten Anhang ist die Kommission nach Anhörung der wissenschaftlichen Prüfgruppe zuständig. Selbstverständlich soll die Auflistung der Arten im Einklang mit den in der Verordnung festgelegten Kriterien erfolgen, so daß der Handel geregelt und/oder überwacht werden kann. Es ist dennoch nicht ganz klar, welches Kriterium an die einzelnen Arten angelegt wird. In dem Verordnungsentwurf⁽¹⁾ wird lediglich auf das jeweils relevante CITES-Verzeichnis verwiesen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte jedoch bei jedem registrierten Taxon der Artikel (und Absatz) angegeben werden, nach dem die Zuordnung zu dem jeweiligen Anhang erfolgt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 448 endg. — SYN 370.

3.9.2. Die Anhänge könnten außerdem noch durch die Aufnahme der Bezeichnungen in der Sprache der jeweiligen Fassung der Verordnung verständlicher gestaltet werden [wie dies in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 der Fall ist]. Es obläge der zuständigen einzelstaatlichen Behörde, die relevanten Bezeichnungen in der (den) jeweiligen Landessprache(n) mitzuteilen. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die lateinischen Namen Vorrang haben müssen.

3.9.3. Zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten gibt es einen rechtmäßigen Handel mit bestimmten Arten, die in ihrem Herkunftsland als Schädlinge angesehen werden und für die teilweise andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gelten. Einige dieser Arten (z.B. *Ondatra zibethicus*) werden derzeit Anhang B zugeordnet. Ferner wird in der Gemeinschaft mit Arten gehandelt, deren Vorkommen in ihrem Herkunftsland durch künstliche Dezimierung zahlenmäßig stabilisiert wird (z.B. fünf Arten von Beuteltieren). Da negative Auswirkungen des Handels mit diesen Arten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten stehen, wäre es vielleicht zweckmäßig, einen weiteren Anhang für solcherart „genutzte“ Arten einzuführen, um diesen Handel zu schützen. In diesen Anhang wären u.a. einige der derzeit in Anhang B (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe d) aufgeführten Arten aufzunehmen. In diesem Anhang sollten auch Jagdwildarten aufgeführt werden, deren Entnahme und Besitz gemäß den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen erlaubt ist. Für in diesem neuen Anhang aufgenommene Arten würden dann die gleichen Handelsvorschriften wie für die Arten in den Anhängen C und D gelten, d.h. es müßten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen vorgelegt oder der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erbracht werden. Dadurch wären die Anhänge A und B auch eher mit den Anhängen I und II des CITES-Übereinkommens vergleichbar. Die für die Arten in dem neuen Anhang geltenden Einfuhrvorschriften stünden mit ihrem Arterhaltungstatus besser im Einklang und würden bei der Einfuhr rechtmäßig erworbener Exemplare in die Gemeinschaft und beim Handel damit weniger Verzögerungen verursachen. Die in Artikel 4 festgelegten Vorschriften für die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft würden dadurch nicht beeinträchtigt, und erforderlichenfalls könnten Arten auch wieder aus dem neuen Anhang gestrichen werden.

3.10. Schließlich und endlich sollte die Kommission alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu anhalten, das CITES-Übereinkommen zu ratifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden⁽¹⁾

(92/C 223/07)

Der Rat beschloß am 22. Januar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Extraktionslösungsmittel sind für die Herstellung einer breiten Palette von Lebensmitteln erforderlich, so z.B.:

- a) Entfettung von Saaten nach der Pressung;
- b) Extraktion von Aromen aus aromatischen Pflanzen;
- c) Extraktion von Alkaloiden aus Kaffee und Tee.

1.2. Im allgemeinen werden ganz spezifische Lösungsmittel eingesetzt, um das erwünschte Ergebnis zu erzielen.

1.3. Die bislang für diese Lösungsmittel geltende Richtlinie schreibt bis 1991 eine Überprüfung nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vor. Die Kommission ist dem somit fristgemäß nachgekommen, und der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

2. Ausführliche Bemerkungen

2.1. Artikel 1 Absatz 1

2.1.1. Durch die Streichung von Artikel 1 Absatz 2 der Basisrichtlinie wird die bisher zulässige Verwendung von Trichlorethylen untersagt, obwohl sich der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß in seiner Stellungnahme 1991 eine endgültige Empfehlung hierzu bis 1995 vorbehalten hatte.

2.1.2. Trichlorethylen wird anstelle des hochentzündlichen Hexans für Entfettungszwecke verwendet. Dank der Verbesserungen im Bereich des Brandschutzes ist Trichlorethylen jedoch nicht mehr unbedingt als Ersatzstoff nötig, so daß ein Verwendungsverbot vertretbar wäre; allerdings sollte der Industrie eine gewisse Übergangsfrist zur Anpassung der Ausrüstungen eingeräumt werden (mindestens 12 Monate).

2.2. Artikel 1 Absatz 3

2.2.1. Demzufolge wären alle künftigen Änderungen nach dem Verfahren des Beratenden Ausschusses zu erlassen. Zwar befürwortet der Wirtschafts- und Sozialausschuß grundsätzlich ein Ausschußverfahren, doch sollte seines Erachtens eher auf das Verfahren eines Regelungsausschusses zurückgegriffen werden, wie dies bereits in der Richtlinie 88/388/EWG über Aromen in Lebensmitteln für Änderungen betreffend die Verwendung von Stoffen zur Auflösung und Verdünnung der Aromen festgelegt wurde.

2.2.1.1. In Fällen, in denen eine Konsultation der Öffentlichkeit erforderlich ist, sollten vor einer Beschlußfassung geeignete Gremien wie der Beratende Verbraucherausschuß, der Beratende Lebensmittelausschuß usw. gehört werden.

2.2.1.2. Um die Entwicklung neuer Lösungsmittel abzudecken, sollte der Anfang von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der englischen Fassung wie folgt geändert werden (die deutsche Fassung ist von dieser Änderung nicht betroffen):

„Amendments in the Annex necessary to take account of progress in scientific and technical knowledge on the use of solvents (...)“

2.3. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a)

2.3.1. Die Einschränkung der Verwendung von Azeton ist aus folgenden Gründen in dem Vorschlag fehl am Platze:

- i) Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 100 a betreffend den freien Verkehr und den Verbraucherschutz und nicht auf Artikel 43 des EWG-Vertrags betreffend die gemeinsame Agrarpolitik (GAP).
- ii) Gegenstand des Vorschlags ist eine Änderung der Richtlinie über Extraktionslösungsmittel; Lösungsmittel für andere Verwendungen wie beispielsweise die Raffinierung sind nicht betroffen.
- iii) Das Verbot ist insofern sinnlos, als das gleiche Ergebnis durch die Verwendung anderer polarer Lösungsmittel der Gruppe I erzielt werden kann.

2.3.2. Infolgedessen sollte der zweite Spiegelstrich entfallen. Sofern eine Einschränkung der Verwendung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 11 vom 17. 1. 1992, S. 5.

von Azeton erwünscht ist, sollte sie im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften für Olivenöl erfolgen.

2.4. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b)

2.4.1. Die vorgeschlagenen Änderungen können bis auf einen Vorbehalt begrüßt werden: Dichlormethan wird zur Extraktion bestimmter Aromen aus verschiedenen Pflanzen — insbesondere Cassia- und Zimtrinde, Vanilleschoten und Tonkabohnen — verwendet. Die Jahresproduktion ist außerordentlich gering und die Dichlormethanrückstände in den entsprechenden Lebensmitteln würden weniger als ein Zehntausendstel der Rückstände in entkoffeiniertem Tee und Kaffee betragen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses könnten diese Verwendungsbedingungen demnach gewährt werden, wenn die Rückstände unterhalb des derzeit zulässigen Höchstwertes von 50 mg/kg in dem zum Verzehr bestimmten Endprodukt liegen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

2.5. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c

2.5.1. In Teil III wird Cyclohexan als Lösungsmittel gestrichen, weil dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß nicht rechtzeitig die Ergebnisse von geeigneten Sicherheitstests vorlagen. Der Ausschuß bedauert, daß die Industrie den Aufforderungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses nicht fristgemäß nachgekommen ist.

2.5.2. Dieses Lösungsmittel wird speziell für die Extraktion einer sehr begrenzten Anzahl von Aromen verwendet. Der Ausschuß konnte in Erfahrung bringen, daß die Industrie inzwischen mit dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß die Erbringung von Prüfnachweisen vereinbart hat und ihm 1992 die erforderlichen Testergebnisse zur Bewertung vorlegen wird. Infolgedessen sollte Cyclohexan 1992 noch als Lösungsmittel zugelassen und seine Verwendung danach von den Testergebnissen abhängig gemacht werden.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Verunreinigungen in Lebensmitteln ⁽¹⁾

(92/C 223/08)

Der Rat beschloß am 2. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Verunreinigungen in Lebensmitteln sind in der Umwelt allgemein vorhandene Stoffe, die in Lebensmitteln geraten sind, ihnen aber nicht absichtlich zugesetzt wurden. Hierzu gehören so unterschiedliche Stoffe wie Schwermetalle (z.B. Blei und Kupfer), die im Boden natürlich vorhanden sind, radioaktive Verunreinigungen aus im Untergrund vorhandenen Mineralien, Mykotoxine, mehrringige aromatische Kohlenwasserstoffe (Rauchbestandteile) usw.

1.2. Solche Verunreinigungen hat es schon immer in Lebensmitteln gegeben, obwohl sich ihre Art ändert. So bestand bei Wasser früher ein großes Verunreinigungsproblem in dem Blei aus den Rohrleitungen, während heute vor allem die in ihm befindlichen Nitrate Sorge bereiten. Außerdem ist es seit einigen Jahren dank fortschrittlicher Analysemethoden möglich, das Vorhandensein von Verunreinigungen dort nachzuweisen, wo sie früher oft nicht entdeckt werden konnten. Eine Reglementierung ist in ihrem Falle nur notwendig, wenn sie in toxikologisch signifikanten Mengen in Lebensmitteln auftreten. Der Umgang der einzelnen Länder mit ihnen ist unterschiedlich und oft durch historisch bedingte nationale Erwägungen geprägt. Im Hinblick auf den künftigen Markt ohne Grenzen kann der Wirtschafts- und Sozialausschuß sich daher der Auffassung anschließen, daß hier eine Harmonisierung notwendig ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 57 vom 4. 3. 1992, S. 11.

2. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag befaßt sich mit jenen Verunreinigungen, deren vorhandene Konzentration vom toxikologischen Standpunkt aus betrachtet unverträglich sein kann, und sieht vor, daß für sie nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (WLA) eine Regelung getroffen wird. Dies soll also auf einer objektiven, für alle Mitgliedstaaten transparenten Grundlage geschehen. Daher stimmt der Ausschuß diesem Vorschlag vorbehaltlich einiger besonderer Bemerkungen zu.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Zu Artikel 3 Absatz 3

Diese Bestimmung impliziert, daß es immer eine Referenz-Analysemethode gibt. Vielfach gibt es aber nicht eine, sondern mehrere gleichwertige Methoden, was gewissermaßen von der finanziellen und technischen Ausstattung des jeweiligen Landes abhängt. Daher sollten der zweite und der dritte Gedankenstrich den folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„— Grenzen der Nachweisbarkeit bei Anwendung der allgemein verfügbaren Analysemethoden,

— ein Hinweis auf eine oder mehrere anwendbare Probenahme- und Analysemethoden.“

3.1.1. Im Interesse der Einheitlichkeit muß für die Aufstellung einer Liste der zulässigen Methoden gesorgt werden. Diese sollte nach dem Verfahren von Artikel 8 aufgestellt werden und nach Möglichkeit die vorhandenen geprüften Methoden, wie z.B. Methoden der „Association of Official Analytical Chemists“ (AOAC) und der Internationalen Normenorganisation (ISO), enthalten.

3.2. Zu Artikel 6 Absatz 2

Zur Gewährleistung der Transparenz und Vermeidung der Entstehung neuer Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel sollte der letzte Satz folgendermaßen ergänzt werden:

„Sodann gibt sie eine Stellungnahme ab und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, nachdem sie — falls notwendig — das Verfahren nach Artikel 5 angewandt hat.“

3.3. Zu Artikel 8

Dieser Artikel sieht die Einschaltung eines beratenden Ausschusses vor, der ggf. Einzelvorschriften ausarbeitet. Statt dessen sollte besser ein Regelungsausschuß eingeschaltet werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (Reitox) ⁽¹⁾

(92/C 223/09)

Der Rat beschloß am 11. Februar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Gómez Martínez.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Europäische Rat verabschiedete auf seiner Tagung in Rom (am 13./14. Dezember 1990) auf Vorschlag des Europäischen Ausschusses zur Drogenbekämpfung (CELAD) den Europäischen Plan zur Drogenbekämpfung. In diesem Plan wurde bereits die Europäische Beobachtungsstelle für das Drogenphänomen erwähnt.

1.2. Zweck dieser Beobachtungsstelle ist es, objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen zu liefern, die es ermöglichen sollen, die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von illegalem Drogenkonsum, illegaler Drogenherzeugung und illegalem Drogenhandel zu ergreifen.

1.3. Folgenden Tätigkeitsbereichen wird dabei Priorität eingeräumt:

- a) Reduzierung der Drogennachfrage;
- b) nationale und gemeinschaftliche Strategien und Politiken;
- c) internationale Zusammenarbeit und Geopolitik des Angebots;
- d) Rauschgifthandel;
- e) wirtschaftliche Aspekte des Drogenproblems.

1.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Verordnungsvorschlag zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle und eines Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht als einen Weg, um die auf die einzelnen Mitgliedstaaten beschränkte Konzeption allmählich zu überwinden und gleichzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage und zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels miteinander zu verbinden.

1.4.1. In den endgültigen Texten sähe der Ausschuß gerne folgende allgemeinen und besonderen Bemerkungen berücksichtigt:

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Das äußerst schwerwiegende Problem der verschiedenen Drogenabhängigkeiten wird in manchen Fällen dadurch zusätzlich verschlimmert, daß sie zu einer stärkeren Ausbreitung so schwerer Krankheiten wie AIDS und Hepatitis beitragen und sogar Menschenleben fordern, und das vor allem bei jungen Leuten.

2.1.1. Wir stehen vor Problemen, deren Auswirkungen sich nicht auf den gesundheitlichen Aspekt beschränken; ihre Folgen für Familie und Gesellschaft finden vielmehr erst im sozialen und wirtschaftlichen Bereich ihren vollen Niederschlag.

2.2. Die Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Erzeugung von Drogen und psychotropen Stoffen sowie des illegalen Angebots und der illegalen Nachfrage sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf internationaler Ebene im Rahmen einer globalen Sicht des Phänomens der Drogen und der Drogensucht bedeutet ein zusätzliches Plus neben den Bemühungen in jedem einzelnen Mitgliedstaat.

2.3. In früheren Stellungnahmen ⁽²⁾ hat der WSA bereits einer verstärkten Bekämpfung der mit dem Drogenhandel im Zusammenhang stehenden schweren Kriminalität angesichts des daraus entstehenden Schadens für die Würde des Menschen und die körperliche und geistige Unversehrtheit der Betroffenen, bei denen es sich zum Großteil um Jugendliche handelt, voll und ganz zugestimmt.

2.4. Auf dem Gebiet der Nachfrage müßten Vorbeugungsmaßnahmen ins Auge gefaßt werden, die sich auf folgende Elemente stützen:

- a) eine menschlichere Gestaltung der städtischen Ballungsräume;
- b) eine Einbeziehung der Schulen und Universitäten in ein System der Gesundheitsinformation und -erziehung;
- c) eine vor allem an Jugendliche gerichtete Freizeitpolitik;
- d) wirtschaftliche und soziale Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 43 vom 18. 2. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991 und Nr. C 332 vom 31. 12. 1990.

- e) eine wirksame Politik der Wiedereingliederung, die dafür Sorge trägt, daß ehemalige Drogenabhängige nicht benachteiligt werden, und die Personen unterstützt, die mit den von diesem Problem betroffenen jungen Menschen arbeiten.

2.5. Nach Auffassung des Ausschusses sollten in die Überlegungen der Europäischen Beobachtungsstelle auch die Debatten um den Zwiestreit zwischen Ahndung und Duldung einbezogen werden, um daraus wertvolle Informationen zu gewinnen. Ausgegangen wird dabei von der Überzeugung, daß es notwendig ist, alle bestehenden Perspektiven auszuschöpfen, um wirksame Kriterien für die Bekämpfung der Drogensucht und der damit verbundenen Probleme zu erhalten.

2.5.1. Die verschiedenen bis heute in den Mitgliedstaaten verfolgten Politiken können ebenfalls ein guter Ausgangspunkt für diese Überlegungen sein.

2.5.2. Über die je nach Land bzw. Region unterschiedlichen Behandlungsmethoden soll innerhalb der Europäischen Beobachtungsstelle ein Erfahrungsaustausch stattfinden.

2.6. Der Kampf gegen den illegalen Drogenhandel darf für die Umsetzung der Verpflichtung, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, kein Hindernis darstellen, doch muß eingeräumt werden, daß es für einige Mitgliedstaaten am einfachsten ist, illegale Drogentransporte in Häfen, auf Flughäfen und sogar an frei zugänglichen Ständen aufzuspüren. Darum müßte die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und der Polizei sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden.

2.6.1. Die Erfahrungen von Beamten dieser Körperschaften, die als Delegierte mit Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten zusammentreffen, können hierfür der richtige Weg sein. Die Europäische Beobachtungsstelle sollte auch diese Themen untersuchen.

2.6.2. Der Ausschuß tritt außerdem dafür ein, im Zusammenhang mit der Weiterbeschäftigung des Zollpersonals nach dem Wegfall der Binnengrenzen die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, Erfahrung und Kompetenz dieser Personen an anderen Fronten, und zwar bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Drogensucht, zu nutzen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Nach Auffassung des Ausschusses folgt der Kommissionsvorschlag zwar getreu den Vorgaben des

Rates, ist aber, da er der Reduzierung der Nachfrage Vorrang vor der Reduzierung des Angebots einräumt, unter dem Gesichtspunkt der Effektivität widersprüchlich.

3.1.1. So wird in der ersten Erwägung erklärt, daß „eine solche Beobachtungsstelle sich nicht nur mit den sozialen und medizinischen, sondern auch mit den sonstigen Aspekten der Drogensucht einschließlich des Handels und der Strafverfolgung zu befassen hat“.

3.1.2. In der neunten Erwägung ist die Rede von „Informationen ... mit deren Hilfe es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten möglich ist, die für die Bekämpfung von Drogenkonsum, -erzeugung und -handel unerläßlichen Maßnahmen zu ergreifen ...“.

3.1.3. Im Widerspruch zu den vorgenannten Erwägungen muß jedoch nach der elften Erwägung „die Information über die sozialen und medizinischen Aspekte die erste Priorität (der Arbeiten der Beobachtungsstelle) darstellen“.

3.2. Artikel 3: Prioritäre Tätigkeitsbereiche

Gemäß dem vorgenannten Kriterium müßte von einer „Rangordnung“ der Prioritäten abgesehen werden.

3.3. Artikel 7: Verwaltungsrat

3.3.1. Aus den gleichen Gründen wäre es sinnvoller, wenn jeder Mitgliedstaat zwei Vertreter entsenden würde, damit jeweils die beiden einschlägigen Ministerialressorts, nämlich Gesundheitswesen und Inneres/Justiz, vertreten sind.

3.3.2. Da dieses Problem sich auch auf das Feld der Gesellschafts- und Arbeitsbeziehungen auswirkt, hielte es der Ausschuß für sinnvoll, in geeigneter Form an den Arbeiten des Verwaltungsrats der Beobachtungsstelle beteiligt zu werden.

3.3.3. Aus demselben Grund müßte der allgemeine Jahresbericht über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle auch dem WSA übermittelt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Bezeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾

(92/C 223/10)

Der Rat beschloß am 27. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der ökologische Landbau wird laut Lexikon als „Landbau, der auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln verzichtet, definiert“.

1.2. Die EWG-Verordnung ist etwas weniger streng, denn sie gestattet einen — allerdings sehr begrenzten — Einsatz von anorganischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Außerdem legt sie die einzuhaltenden Landbaumethoden, wie sie von den ökologisch wirtschaftenden Landwirten zur Zeit praktiziert werden, genau fest.

1.3. Die Attribute „organisch“, „biologisch“, „ökologisch“ usw. haben sich als absatzstrategisch sehr wirksam erwiesen, da sie den Eindruck erwecken, daß die so bezeichneten Erzeugnisse bekömmlicher, natürlicher und gesünder als konventionelle Erzeugnisse und letztere irgendwie geringerwertig sind.

1.4. Im allgemeinen gibt es zwischen ökologischen und auf konventionelle Weise erzeugten Produkten keinen feststellbaren, für Kontrollen genügend aufschlußreichen Unterschied. Da viele Verbraucher jedoch glauben, ökologische Lebensmittel seien bekömmlicher, sind sie bereit, die mit ihrer Erzeugung verbundenen beträchtlich höheren Preise zu zahlen. Die höheren Produktionskosten sind auf geringere Ernteerträge und höhere Verluste durch Schädlingsbefall zurückzuführen.

2. Kontrollverfahren

2.1. In Ermangelung bestehender praktikabler Kontrollen an den Endprodukten sieht die Verordnung Kontrollverfahren vor. Für Erzeugnisse aus der EWG müssen diese Verfahren von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden und/oder von privaten Kontrollstellen genehmigt werden, die von den einzelstaatlichen Behörden zur Durchführung von Kontrollen unter ihrer Verwaltungsaufsicht ermächtigt sind.

2.2. Für Einfuhren aus Drittländern wird von den Erzeugerländern die Festlegung entsprechender

Kontrollverfahren und Vorschriften erwartet, die von der Gemeinschaft vor dem 24. Juni 1992 gutgeheißen werden müssen. Da dies noch nicht geschehen ist, müssen die Einfuhren zu dem genannten Zeitpunkt eingestellt werden.

3. Der Kommissionsvorschlag

3.1. In Anbetracht dieser Sachlage schlägt die Kommission vor, daß die Einführer von den Drittlandslieferanten den Nachweis erbringen lassen, daß die betreffenden Produkte nach Vorschriften und unter Anwendung von Kontrollen erzeugt wurden, die den Gemeinschaftsvorschriften und -kontrollen gleichwertig sind. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auf drei Jahre beschränkt, kann jedoch verlängert werden, wenn das Drittland nicht in der Lage ist, innerhalb der Dreijahresfrist offizielle Verfahren festzulegen.

4. Bemerkungen

4.1. Das Verfahren für Drittlandseinfuhren ist weniger streng als das für Gemeinschaftserzeugnisse. Beiden Verfahren ist als großes Manko vorzuwerfen, daß das Fertigprodukt damit nicht auf seine Echtheit geprüft werden kann.

4.2. Die Internationale Vereinigung der Organisationen des ökologischen Landbaus (IFOAM) ist zur Zeit darum bemüht, eine internationale Akkreditierungsstelle einzurichten, die weltweit alle Zertifizierungssysteme zu bewerten hätte. Eine solche Stelle könnte zu einer zuverlässigeren Kontrollmethode für Drittlandseinfuhren beitragen.

5. Empfehlungen

5.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß räumt ein, daß der Vorschlag die zur Zeit bestmögliche Lösung darstellt. Er äußert ferner folgende Empfehlungen:

5.1.1. Die vorgeschlagene Regelung sollte auf drei Jahre beschränkt und im Lichte der Gegebenheiten nach Ablauf dieser Frist überprüft werden.

5.1.2. Die Einführer sollten dazu verpflichtet werden, gegenüber der [in Art. 9 der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 25. 3. 1992, S. 9.

2092/91 vorgesehen] Kontrollstelle des jeweiligen Mitgliedstaats den Nachweis zu erbringen, daß die eingeführten Produkte Erzeugungsbedingungen und Kontrollvorschriften erfüllen, die denjenigen der Gemeinschaft gleichwertig sind. Die Kontrollstelle sollte ihrerseits dazu verpflichtet sein, den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die Erteilung oder Verweigerung ihrer Genehmigung mitzuteilen.

5.1.3. Die Kommission sollte unverzüglich einen oder mehrere Tests entwickeln, mit denen die Echtheit der als ökologisch bezeichneten Lebensmittel nachgeprüft werden kann. Dies könnte im Rahmen von gemeinschaftlichen Forschungsprojekten wie dem landwirtschaftlichen und agroindustriellen Forschungsprogramm [*Agricultural and Agro-industrial Research Program* (AAIR)] geschehen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾

(92/C 223/11)

Der Rat beschloß am 7. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag, da er auf eine Anpassung der Verordnung an das in der Praxis übliche Bemessungsverfahren abzielt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 116 vom 7. 5. 1992, S. 10.

**Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Parlament über die
Gemeinsame Fischereipolitik (1991)**

(92/C 223/12)

Der Rat beschloß am 12. Dezember 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1992 an. Berichterstatte war Herr Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Kommission hat die Gelegenheit, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 einen Bericht über den Fischereisektor vorlegen zu müssen, rechtzeitig dazu genutzt, einerseits eine Bilanz der Gemeinsamen Fischereipolitik von 1983 bis 1990 zu ziehen und andererseits die allgemeinen Leitlinien für die künftige Entwicklung des Fischereisektors und der damit verbundenen Erwerbszweige aufzustellen.

1.1.1. Damit hat sie eine richtige Entscheidung getroffen, denn der politische Zeitpunkt eignet sich ganz besonders für eine eingehendere Debatte über diesen Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft, der in den letzten Jahren einen tiefgreifenden Wandel erfahren hat, mit dem sich die Gegebenheiten dieses Sektors grundlegend geändert haben: Schaffung ausschließlicher Wirtschaftszonen, mit der sich die Möglichkeiten und die Bedingungen für den Zugang zu den Ressourcen radikal geändert haben, Nord- und Süderweiterung der Gemeinschaft, Verknappung der Ressourcen usw.

1.2. Die gemeinschaftliche Fischereipolitik — Ergebnis schwieriger und langwieriger politischer Kompromisse und diplomatischer Anstrengungen — bedarf einer Anpassung ihrer internen Strukturen, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre Entwicklung zu fördern. Eine ausgewogene und rationelle Bewirtschaftung der Ressourcen ist ohne jeden Zweifel eine unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieses Sektors.

1.2.1. Der zunehmenden Bedeutung der Fischerei muß angemessen Rechnung getragen werden und zwar nicht nur in bezug auf ihren Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt, sondern auch auf ihre geographische Konzentration und die Bedeutung der Tätigkeiten in den vor- und nachgeschalteten Bereichen.

1.3. In seiner Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament über die Gemeinsame Fischereipolitik (Dok. WSA 1121/91) ⁽¹⁾

hatte der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission beabsichtigt, die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen, bevor Bestimmungen über die Ausrichtung der Gemeinsamen Fischereipolitik im Zeitraum 1993 — 2002 erlassen werden.

1.3.1. Der nun vorgelegte „Bericht der Kommission an den Rat und das Parlament über die Gemeinsame Fischereipolitik (1991)“ lehnt sich sehr stark an die o.g. Mitteilung an, und somit behalten die Aussagen der am 26. September 1991 im Rahmen der 289. Plenartagung des Ausschusses verabschiedeten Stellungnahme zu dieser Mitteilung im wesentlichen ihre Gültigkeit.

2. Die Fischerei in der Gemeinschaft 1983 bis 1990

2.1. *Zulässige Gesamtfangmengen (TAC) und Aufteilung in nationale Quoten*

2.1.1. Der Umfang der TAC spiegelt leider allzu häufig eher politische als wissenschaftliche Erwägungen wider, d.h. sie werden in Abweichung von den einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt.

2.1.1.1. Dieser Umstand ist möglicherweise der Grund dafür, daß die Bewirtschaftungspolitik ein relativer Fehlschlag ist und so gut wie keine Erfolge erbringt.

2.1.2. Möglicherweise hat auch das Fehlen sozioökonomischer Begleitmaßnahmen dazu beigetragen, daß sich die Berufskreise mit dieser Situation abfinden, die ihren mittel- und langfristigen Interessen zuwiderläuft.

2.2. *Relative Stabilität*

2.2.1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 wurde der Rechtsrahmen für ein System zur Erhaltung und ausgewogenen Nutzung der biologischen Meeresschätze geschaffen, und zwar durch eine Begrenzung der Fangmengen. Durch die Aufteilung der TAC in nationale Quoten sollte jedem Mitgliedstaat eine relative Stabi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 75.

lität seiner Fangtätigkeit für die einzelnen Bestände gewährleistet werden, wobei die spezifischen Bedürfnisse der von der Fischerei besonders abhängigen Regionen berücksichtigt wurden. Daraus ergab sich eine prozentuale Aufteilung der Fangmengen je Bestand nach einem bestimmten Schlüssel, der für die Zeit bis 1992 festgelegt wurde. Auf diese Weise wurde den Mitgliedstaaten — vorbehaltlich der systeminhärenten Unwägbarkeiten — eine Mindestgarantie in bezug auf die ihnen jährlich zugewiesenen Quoten gegeben.

2.2.2. Nicht anders als in anderen Bereichen erfordert auch die Ausübung der Fischereitätigkeit die Kenntnis des rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und sozialen Kontextes, in den sie sich einfügt. Als eine Wirtschaftstätigkeit ganz besonderer Prägung ist die Fischerei einer Reihe von Unwägbarkeiten unterworfen, als da sind die Witterungsverhältnisse, die wissenschaftlich bisweilen noch ungeklärten Schwankungen der Zahl an Individuen in jeder Altersklasse der verschiedenen Arten bzw. die Auswirkungen von Störungen der Meeresumwelt, die sie noch nicht vollständig im Griff hat.

2.2.3. Aus diesen Gründen ist es unbedingt erforderlich, daß alle Faktoren, die die Entwicklung der Fischereitätigkeit beeinflussen können, für jede Art und für jede Zone sorgfältig abgewogen werden, so daß die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaftsflotte nicht beeinträchtigt werden. Das Prinzip der relativen Stabilität ist auch ein wichtiger Faktor bei Investitionsentscheidungen.

2.2.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet in jedem Falle die Beibehaltung dieses Prinzips, das jedoch möglicherweise an die seit 1983 verzeichnete Entwicklung angepaßt werden mußte.

2.3. Gleiche Zugangsbedingungen

2.3.1. Die größten Probleme wirft die gemeinsame Nutzung der Fanggründe auf. Die Freiheit des Zugangs der Fischer der Mitgliedstaaten zu den gemeinschaftlichen Fanggründen ist ein Grundprinzip, das bekräftigt werden muß.

2.3.2. Die in einem langen und schwierigen Prozeß vereinbarten Ausnahmen von der Freiheit des Zugangs zu der 12-Meilen-Zone nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 haben die Grundlage für dieses Prinzip geschaffen, das ohne die entsprechenden Anpassungen möglicherweise gar nicht vereinbart worden wäre. Diese Kombination aus Regel und Ausnahmen findet im allgemeinen die Zustimmung der Berufskreise, da sie auch den örtlichen Gemeinschaften Schutz geboten und ihnen so die weitere Ausübung ihrer traditionellen Fischereitätigkeiten ermöglicht hat.

2.4. Shetland-Schutzzone

2.4.1. Ohne Einwände gegen die Beibehaltung der für dieses Gebiet eingeführten Regelung erheben zu

wollen, ist doch festzustellen, daß diese Maßnahme wohl eher das Ergebnis eines politischen Kompromisses als biologischer Erwägungen ist. Die Lage bestimmter Bestände, wie z.B. Kabeljau und Schellfisch, liefert den traurigen Beweis für diese These.

2.5. Strukturpolitik

2.5.1. Angesichts der immer noch bestehenden Überkapazität der gemeinschaftlichen Flotte kann die bisherige Strukturpolitik nicht gerade als ein Erfolg bezeichnet werden. Das ehrgeizige Ziel einer rationellen Entwicklung des Fischereisektors, um den Fischern eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, wurde nicht erreicht.

2.5.2. Die Strukturpolitik ist daher einer der Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik, denen in den kommenden Jahren mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

2.6. Fischereiflotte — Mehrjährige Ausrichtungsprogramme (MAP)

2.6.1. Wenn die Ausgewogenheit der MAP auch noch zu wünschen übrig läßt, so sind sie nach Auffassung des Ausschusses doch ein wichtiges Instrument, um die Fangkapazität besser an die verfügbaren Fischbestände anzupassen. Diese Programme haben insbesondere den Vorzug, daß sie zu einer besseren Kenntnis der verschiedenen Fischereifloten, ihrer Merkmale und Leistungsfähigkeit geführt haben.

2.6.2. Eben diese bessere Kenntnis der Grunddaten einer Fischereiflotte erhöht auch insgesamt die Effizienz der Programme. Zum anderen werden die Mitgliedstaaten und die Berufsvertreter selbst dazu gezwungen, ihre Überlegungen nicht nur auf die Modernisierung, sondern auch auf die Kapazität der Flotte zu richten.

2.6.3. Auch in diesem Bereich hat das Fehlen einer sozialen Dimension wohl entscheidend dazu beigetragen, daß die gesteckten Ziele nicht erreicht wurden. Trotz der Tatsache, daß sich ein Abbau der Flotte zwangsläufig auf das Beschäftigungsniveau auswirken muß, wurde nichts unternommen, um die sozialen Auswirkungen dieses Abbaus abzumildern.

2.7. Mittelmeer

Der Ausschuß begrüßt die erklärte Absicht der Kommission, eine gemeinsame Regelung für die Mitgliedstaaten einzuführen, um über eine globale Politik der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten zu einer rationalen Bestandsbewirtschaftung zu gelangen.

2.8. Ausschließliche Wirtschaftszone der Gemeinschaft

Die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone im Nordatlantik war ohne jeden Zweifel einer der entscheidendsten Schritte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, der eine gemeinsame Bewirtschaftung

der Fischereiressourcen ermöglicht und somit den europäischen Gedanken und das europäische Aufbauwerk vorangebracht hat.

2.9. Beziehungen zu den Drittländern

Die Gemeinschaft ist sowohl in bezug auf die Deckung ihres Bedarfs an Meereserzeugnissen als auch auf den Zugang zu Fischereiressourcen auf die Drittländer angewiesen. Diese zweifache Abhängigkeit, die sich in den letzten Jahren aufgrund der Expansion des Marktes für Meereserzeugnisse und der Zwänge infolge der Verknappung der Ressourcen noch gesteigert hat, machte den Abschluß von Fischereiabkommen mit den Drittländern erforderlich. Diesen Abkommen kommt im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik immer größere Bedeutung zu.

2.10. Handelspolitik

2.10.1. Der Ausschuß ist erfreut darüber, daß die Kommission in Anlehnung an seinen Standpunkt ⁽¹⁾ die Notwendigkeit unterstreicht, die von der Gemeinschaft in bezug auf die Handelsbeziehungen mit Drittländern aufgestellten Grundprinzipien klarer herauszustellen und einzuhalten. Wie der Ausschuß festgestellt hatte, dient die Anwendung ermäßigter Zolltarife auf Fischereierzeugnisse aufgrund politischer Beschlüsse in anderen Bereichen bisweilen Gemeinschaftsinteressen, die mit der Fischerei selbst nichts zu tun haben.

2.10.2. In bezug auf die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes ⁽²⁾, der einen Zufuhrbedarf an bestimmten Erzeugnissen aufweist, bekräftigt der Ausschuß die Gültigkeit des Prinzips der Gemeinschaftspräferenz. Ferner sollten Forschungsprogramme gefördert werden, um zu ermitteln, wie die Gemeinschaft ihre eigenen Überschüßerzeugnisse bzw. die unzureichend genutzten Ressourcen aufwerten könnte.

3. Leitlinien für die Gemeinsame Fischereipolitik im Zeitraum 1993 bis 2002

3.1. Allgemeine Bemerkungen

3.1.1. Der Ausschuß kann die von der Kommission in ihrem Bericht an den Rat und das Parlament vorgeschlagenen Leitlinien insgesamt gutheißen.

3.1.2. Oberstes Gebot ist die Erhaltung der Fischereiressourcen als fester Bestandteil und prioritäres Anliegen des Gemeinschaftsrechts wie auch des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

3.1.3. Im Interesse der Aufrechterhaltung dieser wichtigen Wirtschaftstätigkeit, des wirtschaftlichen Überlebens der von ihr abhängigen Bevölkerungsgrup-

pen und somit der Erhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der gemeinschaftlichen Küstengebiete muß alles unternommen werden, um die Effizienz der Gemeinsamen Fischereipolitik, die ein Schlüsselfaktor für die Erhaltung der europäischen Meeresressourcen ist, zu steigern.

3.1.4. Der Ausschuß unterstützt das Anliegen der Kommission, das Konzept einer globalen Gemeinsamen Fischereipolitik und die Kohärenz und Synergie der verschiedenen Politikbereiche zu fördern.

3.1.5. Er unterstreicht erneut die Notwendigkeit, im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation die Grundsätze für die Beziehungen zu Drittländern und die Handelspolitik ⁽³⁾ neu zu überdenken.

3.1.6. Von ausschlaggebender Bedeutung ist eine größere Transparenz bei der Beschlußfassung, damit die wirtschaftlichen und sozialen Kreise über sämtliche Elemente informiert sind, die für das Zustandekommen der Beschlüsse ausschlaggebend waren. Die Kommission sollte die Sozialpartner auch in die Vorbereitung und Abwicklung der großen internationalen Verhandlungen einbeziehen.

3.1.7. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Kommission für die Verwaltung der verschiedenen Bereiche der Gemeinsamen Fischereipolitik wird nicht angestrebt und ist auch nicht wünschenswert. Es ist im Gegenteil das Subsidiaritätsprinzip, dem zufolge alle Beteiligten ihren Teil der Verantwortung im Hinblick auf die Erreichung des gemeinsamen Ziels übernehmen, das eine stärkere und wirksamere Einbeziehung aller ermöglicht, was eine Voraussetzung für den Erfolg der Gemeinsamen Fischereipolitik ist.

3.2. Bestandsbewirtschaftung

3.2.1. Das größte Problem, das sich für die Fischer in der Gemeinschaft stellt, hängt mit dem Umfang der verfügbaren Fischbestände in der Gemeinschaft und dem Zugang zu den Fanggründen der Drittländer zusammen.

3.2.2. Eine stärkere Einbeziehung der Umweltkomponente in die Gemeinsame Fischereipolitik ist unverzichtbar, zumal wenn es um die Bewirtschaftung der in besonderem Maße Umwelteinflüssen unterworfenen biologischen Meeresschätze geht.

3.2.3. Obwohl die derzeitige Lage der Fischbestände nicht allein auf die fischereiliche Sterblichkeit zurückzuführen ist ⁽⁴⁾, steht außer Frage, daß die Bestände sehr intensiv befischt werden und dies eine Reduzierung der Fänge nach sich ziehen kann, was wiederum Nachteile sowohl für die Reeder als auch für die Fischer selbst mit sich bringt. Eine ordnungsgemäße Bestandsbewirtschaftung ist daher ein absolutes Muß!

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 75, Ziffern 5.1, 5.2 und 6 bis 6.3.2.

⁽²⁾ Dok. SEK(91) 2288 endg. vom 8. 1. 1991, Ziffer 2.3.4.1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 75, Ziffern 2.3 bis 2.3.2.1.

3.2.4. Die Kenntnis des Umfangs und der Entwicklung der in der Gemeinschaft befischten Bestände ist von größter Wichtigkeit und grundlegendes Element einer von politischem Willen getragenen Bestandsbewirtschaftung. Für Untersuchungen zur Verbesserung dieser Kenntnis müssen Mittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden.

3.2.5. Der Ausschuß bekräftigt seinen Standpunkt, daß ergänzend zu der Anpassung der Fangkapazität an die Bestandslage das System der TAC und Quoten beibehalten werden sollte, wobei allerdings Verbesserungen an dem System vorzunehmen wären. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Einhaltung der TAC und der Quoten sicherzustellen.

3.2.5.1. Die Kommission beabsichtigt nun, im Anschluß an eine Empfehlung des Ausschusses⁽¹⁾ mehrjährige TAC und gemeinsame TAC für mehrere Arten einzuführen, da diese Maßnahme eine realistischere Bewirtschaftung ermöglicht.

3.2.5.2. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Konzept der TAC und Quoten für mehrere Arten einer gesteigerten Flexibilität dienen soll, indem die TAC und die Quoten global für mehrere Arten festgesetzt werden. Dadurch wird vermieden, daß bei Ausschöpfung der Quote für eine Art auch der Fang aller anderen Arten eingestellt werden muß.

3.2.6. Darüber hinaus könnten Regelungen in folgenden Bereichen ins Auge gefaßt werden:

- a) Länge und Anzahl der Fangtage;
- b) Anzahl, Größe und Motorleistung der Fischereifahrzeuge;
- c) Fanggeräte.

3.2.6.1. Eine Begrenzung der Fangzeiten ist eine denkbare Lösung, obwohl eine kurzfristige Einstellung der Fangtätigkeit dazu verleiten könnte, den Fischereiaufwand bei anderen Gelegenheiten besonders zu intensivieren, selbst wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht angebracht ist.

3.2.6.2. Der Versuch, die Merkmale der Fischereifahrzeuge zu stark zu reglementieren, kann unerwünschte Auswirkungen haben. Es besteht die Gefahr, daß die Merkmale der Schiffe an die Rechtsvorschriften angepaßt werden und nicht an die Erfordernisse der eigentlichen Fischereitätigkeit, und damit wäre auch in dieser Hinsicht der Sicherheit auf keinen Fall gedient.

3.2.6.3. Es muß vermieden werden, daß sich aufgrund gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften oder der Kriterien für die Beihilfegewährung Schiffstypen oder Fangmethoden durchsetzen, die Gefahren in sich bergen.

3.2.6.4. Darüber hinaus müßten sich die nationalen bzw. regionalen Behörden noch stärker für die Bestandsbewirtschaftung einsetzen. Es könnten beispielsweise regionale mehrjährige Ausrichtungsprogramme festgelegt werden, die für die einzelnen Regio-

nen bzw. Sektoren die Flottenkapazität, Motorleistung und Tonnage global begrenzen. Eine Überschreitung dieser Grenzen sollte das Verbot der Inbetriebnahme neuer Fischereifahrzeuge nach sich ziehen. Für die Kapazität könnten je nach Lage der Fischbestände unterschiedliche Grenzen festgelegt werden.

3.2.6.5. Es ist in jedem Falle sehr schwierig, im Bereich der technischen Erhaltungsmaßnahmen eine Regelung zu treffen. Die notwendigen technologischen Entwicklungen dürfen durch eine Reglementierung nicht gehemmt werden. Die technischen Maßnahmen müssen einfach sein, überwacht werden können und zuvor gemeinsam mit den Berufsvertretern getestet worden sein.

3.2.6.6. Es erscheint wünschenswert, die Untersuchungen stärker auf den Einsatz selektiverer Fanggeräte auszurichten⁽²⁾. Im Bereich der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen könnte die Versuchung bestehen, alles bis ins Detail zu regeln. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß bestimmte Grenzen gesetzt sind:

- die Schwierigkeit der Kontrolle,
- die Kosten einer Überwachung auf See,
- die Gefahr, den technischen Fortschritt zu hemmen bzw. Vorschriften zu erlassen, die infolge des technischen Fortschritts rasch überholt sind.

3.2.6.7. Einige wenige einfache, wirksame und selbst unvollkommene Maßnahmen sind besser als eine Unzahl komplexer Vorschriften, die schwer anzuwenden sind und von den Fischern nicht eingehalten werden.

3.2.7. Lizenzen

3.2.7.1. Eine Lizenz muß dazu dienen, den Fischereiaufwand einzuschätzen und die Fangvorschriften durchzusetzen. Vor der Einführung eines Lizenzsystems sollten die betroffenen Berufsorganisationen angehört werden. Die Einführung eines Systems der Lizenzvergabe für empfindliche Gebiete kann erwogen werden, falls die Situation dies rechtfertigt.

3.2.7.2. Die Fischereiressourcen sind ein gemeinsames Gut und können daher nicht in persönlichen Besitz übergehen. Der Ausschuß lehnt deshalb die Möglichkeit eines Systems übertragbarer Lizenzen ab.

3.2.7.3. In jedem Falle erfordert die Einführung eines Lizenzsystems sozioökonomische Begleitmaßnahmen. Nach Ermittlung des zulässigen Fischereiaufwands und der voraussichtlichen Fangkapazität obliegt es den Mitgliedstaaten, die ihnen zugewiesenen Lizenzen zu verwalten.

3.2.8. Industriefischerei

Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission in ihrem Bericht über die Gemeinsame Fischereipolitik, dessen Schwerpunkt auf der Situation der Fischbestände liegt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 75, Ziffern 2.4 bis 2.4.6.1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 75, Ziffern 2.5 bis 2.5.2.1.

auf die für andere als Ernährungszwecke bestimmte Fischereitätigkeit nicht Bezug nimmt. Dies ist in Anbetracht der erheblichen Auswirkungen, die diese auf die Erzeugung von Fischmehl ausgerichtete Fangtätigkeit auf die Fischbestände haben kann, ein Versäumnis⁽¹⁾.

3.2.9. Freizeit- und Sportfischerei

Nach Auffassung des Ausschusses besteht inzwischen die Notwendigkeit von Maßnahmen, um die gewerbliche Fischerei vor unlauterer Konkurrenz durch die Fischereitätigkeiten zu Freizeitzwecken zu schützen. Die Rückläufigkeit der Bestände macht eine Reglementierung dieser Art der Fischerei unbedingt erforderlich.

3.2.10. Überwachung

Der Ausschuß teilt die Ansicht, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten über wirksame Mittel verfügen müssen, um eine Kontrolle in bezug auf sämtliche Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik durchführen zu können⁽²⁾. Wie in anderen Bereichen bereits üblich, sollte in Zukunft die Einbeziehung von Inspektoren aus anderen Mitgliedstaaten in die nationalen Kontrollteams gefördert werden.

3.3. Strukturen

3.3.1. Ein Mittel der Bestandsbewirtschaftung ist auch die Strukturpolitik. Der erste Schritt im Rahmen dieser Politik ist die Anpassung der Kapazität der gemeinschaftlichen Fischereiflotte an den verfügbaren Fischbestand. Dieser Maßnahme muß Priorität eingeräumt werden. Je schneller sich die Lage stabilisiert und somit das Gleichgewicht wiederhergestellt ist, desto schneller wird der Sektor von der Regenerierung der Bestände profitieren. Dieser Anpassung muß ein globaler Ansatz zugrunde liegen, der insbesondere den sozialen Aspekten in vollem Umfang Rechnung trägt, was in dem Bericht 1991 noch nicht der Fall ist.

3.3.2. Was die Gewährung der Beihilfen betrifft, so muß ferner den Anstrengungen Rechnung getragen werden, die einige Mitgliedstaaten unternehmen, um ihr mehrjähriges Ausrichtungsprogramm (MAP) einzuhalten.

3.3.3. Im Vergleich mit anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die möglicherweise an die technische Entwicklung angepaßt werden müssen oder schwer zu kontrollieren sind, ist die Überwachung der Flottenentwicklung das wirksamste und beste Mittel, um den Fortbestand der Fischereitätigkeit sicherzustellen.

3.3.3.1. Auch wenn die Kriterien der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme noch nicht vollständig sind (Motorleistung, Tonnage), können mit diesen Programmen — sofern sie eingehalten werden, was in einigen Mitgliedstaaten derzeit noch nicht der Fall ist — akzeptable Ergebnisse erzielt werden.

3.3.3.2. Ein gut durchdachtes Bündel von Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung kann in Verbindung

mit strukturellen Maßnahmen zu einer Stabilisierung des Sektors beitragen.

3.3.4. Was den erforderlichen Abbau der Flottenkapazität in der Gemeinschaft betrifft, der sich nach dem „Gulland-Bericht“ auf durchschnittlich 40 % für sämtliche Fischereien in der Gemeinschaft belaufen müßte, so bekräftigt der Ausschuß die Notwendigkeit einer differenzierten Vorgehensweise. Vor einer Reduzierung müssen jede einzelne Flotte und deren Fangmöglichkeiten eingehend untersucht werden.

3.4. Sozialpolitik

3.4.1. Der Ausschuß betont erneut, daß das Fehlen einer sozialen Dimension im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ein schwerwiegendes Versäumnis darstellt⁽³⁾. Die in dem „Bericht der Kommission an den Rat und das Parlament über die Gemeinsame Fischereipolitik (1991)“⁽⁴⁾ skizzierten Lösungen zur Anpassung des Fischereiaufwandes an die verfügbaren Fischbestände, um eine stabile und rationelle Bewirtschaftung sicherzustellen, können ohne eine echte soziale Komponente nicht zum Erfolg führen. In diesem Zusammenhang behalten die in früheren Stellungnahmen des Ausschusses erhobenen sozialpolitischen Forderungen ihre Gültigkeit.

3.4.2. Im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts begrüßt der Ausschuß, daß im Rahmen der Strukturpolitiken und der Reform der Strukturfonds zugunsten der von der Fischerei besonders abhängigen Regionen das neue „Ziel Nr. 6“ eingeführt werden soll, das darin besteht, die Umstrukturierung zu erleichtern und deren wirtschaftliche und soziale Folgen abzuschwächen.

3.4.3. Ausbildung und Kommunikation

3.4.3.1. Die Bestandsbewirtschaftung ist eines der Schlüsselemente der Fischereipolitik, auf das künftig nicht mehr verzichtet werden kann. Es ist daher von ausschlaggebender Bedeutung, daß

- sich die Fischer in Zukunft dieser Tatsache bewußt sind; dies erfordert eine angemessene Ausbildung, bei der bevorzugt audiovisuelle Lehrmethoden eingesetzt werden sollten,
- die künftigen Führungskräfte über eine ausreichende Kenntnis der gemeinschaftlichen Bewirtschaftungspolitik verfügen,
- die derzeitigen Verantwortlichen und die Schiffsführer angemessen informiert sind; die Kommission sollte eine Kommunikationspolitik betreiben, um die getroffenen Entscheidungen zu begründen, die Sensibilisierung zu fördern und Initiativen und Debatten anzuregen.

3.4.3.2. In Anbetracht der spezifischen und großen Gefahren in diesem Berufszweig ist eine Mindestausbildung unverzichtbar. Der Zugang zu dem Beruf sollte an die Bedingung einer obligatorischen Mindestausbildung geknüpft werden. Im Rahmen dieser Ausbildung sollten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 75, Ziffern 2.6 bis 2.6.2.1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 75, Ziffern 2.7 bis 2.7.4.1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991.

⁽⁴⁾ Dok. SEK(91) 2288 endg.

Kenntnisse vermittelt werden in den Bereichen Sicherheit, Gefahren auf See, Handhabung der Sicherheitsausrüstungen und Erste Hilfe. Dieses Ausbildungsprogramm könnte noch erweitert werden.

3.4.3.3. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme CES 126/92 zu den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz an Bord von Schiffen.

3.4.4. Flankierende Maßnahmen im Sozialbereich

3.4.4.1. Der Abbau der Flottenkapazität wird sich zwangsläufig auf die Beschäftigung auswirken. Wie die Kommission selbst erklärt, wird die Kapazität in Zukunft noch stärker und in manchen Fällen sogar drastisch verringert werden müssen.

3.4.4.2. Wie der Ausschuß in früheren Stellungnahmen bereits betont hat, besteht die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen im Sozialbereich, um den Auswirkungen der Umstrukturierung des Sektors und des Abbaus der Flottenkapazität zu begegnen. Die Kommission hatte im Rahmen der Verordnung (EWG) 4028/86 diesbezüglich eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die jedoch vom Rat leider nicht angenommen wurden.

3.4.4.3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen diesen sozialen Problemen abhelfen und Maßnahmen zur Abschwächung ihrer Folgen ergreifen.

3.5. Fischereiabkommen mit den Drittländern

3.5.1. Durch den Abschluß von Fischereiabkommen hat die Gemeinschaft ihr chronisches Defizit an Meereserzeugnissen verringern und die traditionelle Tätigkeit der Gemeinschaftsflotten aufrechterhalten können, wodurch das empfindliche Gleichgewicht des Marktes insgesamt gewahrt bleibt und den Fischern eine gewisse Einkommensstabilität gewährleistet wird, die unverzichtbar ist.

3.5.2. Daher sollte im Interesse der Beschäftigung wie auch der Versorgung des Gemeinschaftsmarktes insbesondere nun, da der Sektor mit großen Schwierigkeiten konfrontiert ist, wann immer möglich den Abkommen der sogenannten „ersten Generation“ Priorität eingeräumt werden.

3.5.3. Andererseits muß die Gemeinschaft im Sinne des neuen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen durch die Abkommen mit Drittländern — insbesondere denen der sog. „zweiten Generation“ — auch sicherstellen, daß diese die wirtschaftliche und soziale Entwicklung für die Fischer und die übrige Bevölkerung dieser Länder fördern.

3.6. Finanzierung

Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und um ihr die bei der gegenwärtigen Entwicklung erforderliche interne und externe Dynamik zu verleihen, Finanzierungsinstrumente bereitgestellt werden müssen, die der Tragweite der Situation angemessen sind.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission „Die maritimen Industrien vor neuen Herausforderungen“

(92/C 223/13)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 17. Dezember 1991, gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Arena.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

Dieses Dokument ergänzt die frühere Stellungnahme des Ausschusses zu der Mitteilung der Kommission „Die Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld“⁽¹⁾.

1.1. Der Ausschuß hat sich in den letzten Jahren schon mehrfach mit maritimen Problemen auseinandergesetzt⁽²⁾. Die Zusammenarbeit mit der Kommission war bei diesen Gelegenheiten konstruktiv und hat zu guten Ergebnissen geführt. Leider muß nun festgestellt werden, daß die Kommission es diesmal nicht für nötig erachtet hat, den Ausschuß schon in der Vorbereitungsphase ausdrücklich um seine Vorschläge zum Thema „Die maritimen Industrien vor neuen Herausforderungen“ zu bitten, obwohl diese Thematik äußerst brisante wirtschaftliche und soziale Aspekte beinhaltet.

1.1.1. Diese Stellungnahme soll ein Beitrag zu den Arbeiten des von der Kommission ins Leben gerufenen Forums der maritimen Industrien sein, die sich noch bis Oktober dieses Jahres hinziehen werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, die die Bedeutung der „maritimen Dimension“ im Rahmen der vorgeschlagenen Industriepolitik bekräftigt und eine Strategie aufzeigt, die den Niedergang der maritimen Industrien in der Gemeinschaft aufhalten und eine wettbewerbsfähige Entwicklung fördern soll. Nicht weniger begrüßenswert ist die Einrichtung

eines Diskussionsforums, das zur Definition der Art der zu entwickelnden Maßnahmen beitragen soll und in das die betroffenen Parteien ihre Erfahrungen und Vorschläge einbringen können.

2.2. Indessen dürfte den zahlreichen sozialen Aspekten, die im Zusammenhang mit dieser Thematik ebenfalls zur Sprache kommen werden, in dem zu erörternden Dokument nicht die ihnen gebührende Beachtung geschenkt worden sein; und diese Vernachlässigung spiegelt sich auch in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen des Forums wider. Auch dort, wo es um die Schlüsselfaktoren geht, die die Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Sektoren — und vor allem derjenigen, die im internationalen Wettbewerb stehen — verbessern sollen, drängen sich Zweifel auf, auch in bezug auf die jeweils ins Auge gefaßten Aktionsansätze.

2.3. Zum ersten Mal werden die verschiedenen Zweige der maritimen Wirtschaft — mit Blick auf ihre Wiederankurbelung — als ein Gesamtkomplex betrachtet. Allzu lange standen in diesem Bereich Einzelkonzepte zur Verteidigung des einen oder anderen Sektors im Vordergrund, die keinen entscheidenden Einfluß auf deren internationale Wettbewerbsfähigkeit nehmen konnten, geschweige denn auf die des gesamten Wirtschaftskomplexes.

2.4. Wohlwissend, daß die Interessen sich nicht immer decken, müssen die gegenseitigen Abhängigkeiten und die möglichen Synergien zwischen den maritimen Industrien herausgearbeitet werden. Natürlich ist eine starke europäische Flotte für die Schiffbau- und Reparaturbetriebe sowie für die Hersteller von Bauteilen eine Gewähr für einen internen Absatzmarkt. Kein Land hat in der Vergangenheit diese Industrie ausgebaut, ohne als Hauptkunden auf die nationalen Reedereien zählen zu können, und dasselbe gilt auch für den Off-shore-Sektor. Die Schifffahrt benötigt im übrigen eine umfangreiche Ausstattung mit hochqualifizierten Finanz-, Versicherungs-, Rechts- und Maklerdiensten. Die Professionalität der am europäischen maritimen Sektor Beteiligten ist ferner ein Besitz, den es zu schützen und zu erhalten gilt, um so mehr, als andere Tätigkeiten zu Lande und in den Häfen von ihm profitieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992.

⁽²⁾ Fortschritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Seeverkehr (ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986); Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern (ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989); Schiffbaubeihilfen (ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1987); Schiffbaubeihilfen (ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990); Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991); Positive Maßnahmen zugunsten des Seeverkehrs (ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990); Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1991).

2.5. Mit der Fortdauer der weltweiten Krise in der maritimen Wirtschaft und unter dem Druck einer fast ausschließlich auf den Inlandsmarkt abgestimmten Wettbewerbspolitik haben sich die maritimen Industrien in Europa sozusagen in ihr Schneckenhaus zurückgezogen. Die tiefgreifenden Umstrukturierungsprozesse, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, haben sicher zu einer Senkung der Produktionskosten pro Einheit geführt, zugleich aber auch zum Verlust von Hunderttausenden von Arbeitsplätzen.

2.6. Heute nimmt man endlich zur Kenntnis, daß der gesamte Sektor der europäischen maritimen Industrien erheblich an Gewicht verloren hat, und zwar sowohl im weltweiten Kontext als auch, was die Deckung des innergemeinschaftlichen Bedarfs anbetrifft; diese Entwicklung hat nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in strategischer Hinsicht Besorgnis ausgelöst.

2.7. Dieser allmähliche Verlust der Wettbewerbsfähigkeit hat vielfache Gründe, die v.a. zwei Sektoren berühren, nämlich die Reedereien und die Werften, die unmittelbar auf den internationalen Märkten tätig sind. Dabei handelt es sich nicht nur um die technologischen und qualitativen Fortschritte bei einigen Konkurrenten; für die Flotten der Mitgliedstaaten — die ohnehin schon höhere Steuern, Sozial- und Verwaltungsabgaben zu tragen haben — geht es auch darum, die verbreiteten protektionistischen Maßnahmen (z.B. Ladungsvorbehalte) und unlauteren Praktiken zu verkraften, deren sich die Flotten nicht weniger Drittländer bedienen können. Bei den Werften waren neben den auf europäische Verhältnisse nicht übertragbaren Arbeitskosten und -bedingungen (z.B. Korea) auch mehr oder weniger versteckte, aber äußerst wirksame Beihilfesysteme ausschlaggebend; ein Indiz dafür sind auch die immer noch festgefahrenen Verhandlungen im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Beseitigung der Mechanismen, die den Schiffbaumarkt verfälschen.

2.7.1. Japan hat im maritimen Bereich eine andere Politik entwickelt: eine moderne, ganz und gar auf einheimischen Werften gebaute nationale Flotte, die im Dienste einer stark integrierten, exportorientierten und alle Synergien nutzenden Wirtschaft steht (und ergänzt wird durch Schiffe, die für japanische Unternehmen unter ausländischer Flagge fahren und z.T. auch in anderen, sogar noch billigeren Ländern gebaut wurden). Auf der anderen Seite setzt sich immer mehr die Meinung durch, daß das „japanische System“ das Vertrauen untergraben hat, auf dem der freie Handel basiert.

2.8. Die Gemeinschaftsflotte

2.8.1. Die Europäische Gemeinschaft kann als die größte Handelsmacht der Welt insbesondere nicht län-

ger zusehen, wie die eigene Flotte allmählich verfällt, die, wie schon gesagt, der wichtigste Impulsgeber der vielfältigen Interessen ist, die die maritime Verkehrsindustrie umgeben.

2.8.1.1. Erst recht gilt das so kurz vor der Vollendung des Binnenmarktes mit seinen materiellen, rechtlichen und Dienstleistungsinfrastrukturen und angesichts der neuen Perspektiven, die sich für den Handel mit Osteuropa auftun. Die fortschreitende Internationalisierung der Märkte (man denke insbesondere an die rasche Ausdehnung und Konsolidierung der beiden anderen Großräume: des pazifischen und des nord- und südamerikanischen Raumes) wird erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrssystem haben, sowohl unter organisatorischen Gesichtspunkten wie auch im Bereich der technologischen Innovation.

2.8.1.2. Im übrigen bedingt der Rückgang der Investitionen in neue Schiffe von der Mitte der 70er bis fast zum Ende der 80er Jahre einen umfangreichen Modernisierungsprozeß, der weltweit betrachtet auch bereits eingesetzt hat; im Vergleich zur Weltflotte weisen die europäischen Flotten übrigens insgesamt ein höheres Durchschnittsalter auf.

2.8.2. Da sie in dem oben beschriebenen internationalen Kontext operieren müssen, beklagen die europäischen Reeder die ihnen auferlegten Belastungen und Regelungen, die ihre Wettbewerbsposition entscheidend beeinträchtigen, da sie nicht weltweit angewandt werden, wie es eigentlich notwendig wäre.

2.8.2.1. Daraus ergibt sich ein drastischer Rückgang der Tonnage der Gemeinschaftsflotte (und somit der Zahl derer, die im maritimen Sektor der EG tätig sind) sowie das Ausweichen auf „sekundäre“ Register, die den innergemeinschaftlichen Wettbewerb verzerren.

2.8.3. Auf pragmatische Weise müssen die Reederverwaltungskosten gesenkt werden, aber so, daß die Arbeitsbedingungen — und hier vor allem die Sicherheit — nicht darunter leiden. In diesem Zusammenhang müßten die seinerzeit vom Ausschuß vorgebrachten Empfehlungen⁽¹⁾ als Grundlage dieser neuen Gemeinschaftspolitik herangezogen werden.

2.8.4. Die bisher von der Kommission unterbreiteten Vorschläge dürften unzureichend sein. Tatsächlich setzen die Reeder ihre Erwartungen immer noch auf die Vorlage und Verabschiedung eines umfassenden Maßnahmenpakets, das alle Bereiche (Steuern, Finanzen, Staatsangehörigkeit der Mannschaft, Arbeitsentgelt und -bedingungen usw.) einschließt und mit dessen Hilfe auch das von der Kommission vorgeschlagene EUROS-Gemeinschaftsregister wirklich attraktiv, d.h. wettbewerbsfähig, wird. Der Ausschuß ersucht daher die Kommission, in diesem Sinne tätig zu werden.

2.8.4.1. Gleichzeitig müßten wirksame Instrumente geschaffen werden, mit denen auch unter Einsatz von

⁽¹⁾ Stellungnahme „Positive Maßnahmen zugunsten des Seeverkehrs“ (ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990).

Gemeinschaftsmitteln die Flotte erneuert und der veraltete Schiffsbestand abgewrackt werden kann.

2.9. Die Schiffbau- und die Ausrüstungsindustrien

2.9.1. Ein starker maritimer Sektor der EG ist auch für das Überleben der gemeinschaftlichen Schiffbauindustrie, die sich ebenfalls auf dem internationalen Markt behaupten muß, eine unverzichtbare Voraussetzung. In den letzten fünfzehn Jahren hat die Schiffbauindustrie enorme Anstrengungen unternommen, um ihre Produktionskapazität zu senken und neu zu organisieren. Trotz der Produktivitätssteigerungen und des gestiegenen Anteils des technologisch stark ausgereiften Schiffbaus können die europäischen Werften, um im Geschäft bleiben zu können, noch nicht ohne eine angemessene öffentliche Unterstützung auskommen, zumindest solange die wichtigsten Konkurrenten (insbesondere Japan und Korea) ihre Beihilfesysteme nicht abgebaut haben (von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die bereits erwähnten, von den USA angeregten Verhandlungen im Rahmen der OECD) und solange der unausweichliche Integrationsprozeß zwischen den verschiedenen nationalen Schiffbauindustrien nicht erste Wirkungen zeigt.

2.9.1.1. Daraus ergibt sich, daß sich die Europäische Gemeinschaft vorerst nicht allein auf die Wettbewerbspolitik verlassen darf, sondern eine positive Industriepolitik zur Unterstützung der Schiffbauindustrie entwickeln muß.

2.9.1.2. Innerhalb der Gemeinschaft werden auf die Zuschüsse für den Schiffbau die Grundsätze der Transparenz und der Degression angewandt. Die Kommission sollte sich dafür einsetzen, daß diese Grundsätze in gleichem Maße auch weltweite Gültigkeit erlangen.

2.9.2. Keineswegs kann dem gemeinschaftlichen Schiffbau vorgeworfen werden, er habe zur Schaffung des Angebotsüberschusses bei Schiffen beigetragen; schließlich ist sein Potential in Anlagen und insbesondere Arbeitskräften seit 1975 um etwa 60 % zurückgegangen, so daß er heute etwa ein Fünftel des weltweiten Schiffbaus ausmacht. Die Kommission selbst hat die Gewährung von Beihilfen immer von einer strikten Überwachung der Produktionskapazitäten abhängig gemacht. Im übrigen hatte diese Politik offenbar keinen Einfluß auf die Entscheidungen der Gemeinschaftsreeder, die ihrerseits über die Hälfte ihrer Aufträge an Drittlandswerften vergeben haben.

2.9.3. Besorgniserregend ist indessen, nachdem die Nachfrage nach Schiffen weltweit wieder zugenommen hat, der erneute Expansionsdrang insbesondere der japanischen Schiffbauindustrie (die heute bereits in der Lage ist, ca. 50 % der Weltnachfrage zu befriedigen), aber auch des koreanischen Schiffbaus (über 15 %); diese Entwicklung birgt für die europäischen Reeder die Gefahr einer Monopolisierung des Schiffsangebots.

2.9.4. Jedenfalls erscheint es — nach der Lektüre des Kommissionsdokuments — etwas zu einfach und illusorisch, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Industrie auf dem komparativen Vorteil aufbauen zu wollen, den Europa gegenüber seinen Konkurrenten im Bau von komplexeren Schiffen hätte, und sich demzufolge in erster Linie auf die — sicherlich wichtige — Anwendung der Spitzentechnologie zu verlassen, an der es dem weltgrößten Hersteller gewiß nicht mangelt.

2.9.5. Auf industrieller Ebene muß die europäische Schiffbauindustrie die für sie typische starke Zersplitterung verringern, um die Skalenerträge zu erzielen, die zu den Stärken der asiatischen Konkurrenz gehören. Es erscheint demnach mehr als angebracht, die Kooperation zwischen europäischen Unternehmen zu fördern, die erst in den letzten Jahren einige interessante gemeinsame Initiativen in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Planung, Kauf, Umweltschutz und Herstellung von Schiffsmotoren ins Leben gerufen haben.

2.9.6. Zugleich muß sich die EG entschiedener darum bemühen, mit den großen asiatischen Produzenten eine freiwillige Selbstbeschränkung auszuhandeln, um zu verhindern, daß es wieder zu den sehr gefürchteten Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage nach Schiffsraum und dem sich daraus ergebenden Einbruch bei den Frachtraten kommt. Aus demselben Grund müßte die Modernisierung der Weltflotte mit dem Abwracken der veralteten Schiffe einhergehen, wobei aus offenkundigen Gründen der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt mit den unternormigen Schiffen zu beginnen wäre.

2.9.7. Die Kooperationsbemühungen werden auch auf die Zulieferer von Bauteilen ausgedehnt werden müssen, einem wesentlichen Sektor für die Wettbewerbsfähigkeit der Schiffbauindustrie, weil über 50 % der Kosten eines Schiffes auf Materialien entfallen, die außerhalb der Werften hergestellt werden. Vor allem angesichts des geringen Produktionsvolumens liegt das Hauptproblem vielleicht in der großen Vielfalt der Zulieferbetriebe, sowohl was ihre Größe als auch den Grad der Spezialisierung angeht, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß viele dieser Betriebe nur am Rande für den Schiffbau produzieren. Hinzu kommen die zahlreichen Probleme im Zusammenhang mit der Standardisierung der Erzeugnisse, vor allem wenn sie besonderen Sicherheitsvorschriften genügen müssen.

2.9.8. Eine umfassende Vorausbestimmung der künftigen Erfordernisse des Seeverkehrs ist daher — nicht nur für die Reedereien und Werften, sondern auch für die Vielzahl unterschiedlicher, zumeist kleiner und mittlerer Unternehmen, aus denen sich die Ausrüstungs-

industrie zusammensetzt — eine der grundlegenden Voraussetzungen einer gemeinsamen Strategie. Nicht weniger wichtig ist die Kenntnis der Entwicklungstendenzen für die Technologien, die mit dem Schutz der Meeresumwelt und der Nutzung der Meeresressourcen zu tun haben.

2.10. Der Schutz der Meeresumwelt

2.10.1. In den letzten Jahren sind die Forderungen aus der Gesellschaft nach einem besseren Schutz der Umwelt immer lauter geworden, und es bedarf nunmehr konkreter Antworten vor allem seitens der — nationalen und internationalen — Institutionen. Obwohl die meisten Verschmutzungen an Land verursacht werden (Industrien, Städte, Verwendung chemischer Stoffe in der Landwirtschaft usw.), löst die ungewollte oder vorsätzliche Einleitung von Kohlenwasserstoffen oder giftigen Substanzen von Schiffen ins Meer in der Öffentlichkeit immer wieder heftigen Alarm aus.

2.10.2. Die Zunahme der Erdöltransporte, die fortschreitende Überalterung eines nicht unbedeutenden Teils der Weltflotte (über 85 % der in Dienst befindlichen Tanker von mehr als 150 000 t stammen aus der Zeit vor 1980, als die Bestimmungen über die Ballastwasserabschottung noch nicht in Kraft waren) und eine nicht unerhebliche Zahl von unternormigen Schiffen — ein Phänomen, das selbst die Wirksamkeit der Schiffsregister in Frage stellt — sind die Hauptursachen dafür, daß die Meere, die den Rohstoff-Großverbraucher Europa umgeben, in bezug auf die Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe und chemische Substanzen bei einer Vielzahl von Industrieprozessen zum Einsatz kommen oder dabei anfallen, als eine äußerst risikoträchtige Region anzusehen sind.

2.10.3. Diese Thematik weist zahllose Einzelaspekte (gesetzlicher, organisatorischer, technischer, wirtschaftlicher oder versicherungstechnischer Art) auf, und die Interventionspläne gegen die Verschmutzung stecken immer noch in den Kinderschuhen, obwohl es beträchtliche Verbesserungsmöglichkeiten gibt, die insbesondere den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritten in den Bereichen der Telekommunikation, der Überwachung, der Instrumente usw. zu verdanken sind.

2.10.3.1. Der globale und internationale Charakter der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz der Meeresumwelt wirft automatisch die Frage nach der Effizienz einer sehr breiten Zusammenarbeit auf, die bislang allzu häufig Schwachstellen aufwies. Das erklärt auch, weshalb die Vereinigten Staaten im Jahr 1990 den *Oil Pollution Act* angenommen haben (der für die in amerikanischen Gewässern verkehrenden Tanker, die nach Juni 1990 gebaut wurden, doppelwandige Schiffskörper vorschreibt); diese Maßnahme mußte sich zwangsläufig auf die kürzlich im Rahmen der *International Maritime Organization* (IMO) vereinbarten neuen Normen auswirken, die ab Juli 1996 für den Bau neuer Schiffe und ab Juli 1995 für die strengere Überprüfung bereits in Dienst befindlicher Schiffe gelten.

2.10.4. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten müssen durch die Entwicklung und Finanzierung spezifischer Projekte — beispielsweise auch im Wege der Einführung eines integrierten Systems der Vorbeugung/

Bestrafung/Sanierung (Patrouille-Boote, Notfall-Einsatzschiffe, besondere Hafenanlagen und -ausrüstungen usw.) — für die strikte Einhaltung dieser Normen für den Schutz der Meeresumwelt und die Navigationssicherheit sorgen.

2.11. Die Industrie der Meeresressourcen und die Meeresforschung

2.11.1. Die Nutzung der Meeresressourcen (Energie, Mineralstoffe, biologische Ressourcen usw.) erfordert einen systematischen Ansatz im vollen Bewußtsein der Folgen menschlichen Eingreifens in das empfindliche Gleichgewicht der Meeresumwelt sowie unter Achtung aller Erfordernisse, auch wenn diese sich scheinbar widersprechen (Nutzung/Erhaltung der Ressourcen).

2.11.2. Das Klima, in dem in Europa über die Fischereiindustrie diskutiert wird, ist das beste Indiz dafür, wie schwierig, aber auch wie notwendig es gerade deshalb auch ist, die Entwicklung der maritimen Industrie mit der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in Einklang zu bringen. Immer ausgeklügeltere Techniken für die Lokalisierung der Fischschwärme, die Verbesserung der Leistungen der Fischereifahrzeuge und die größere Effizienz der Fangsysteme sind, trotz der Bemühungen der Gemeinschaft um eine Politik zur Bewirtschaftung der Fischbestände, wesentliche Ursachen für das Problem der Überfischung.

2.11.3. Es hat in der Tat nicht den Anschein, als könne die Umstrukturierung des Fischereisektors noch länger hinausgeschoben werden; diese müßte — neben der notwendigen Erneuerung einiger nationaler Flotten nach dem Motto „verschrotten und neubauen“ — auch eine Verringerung der Gesamtfangkapazität der bestehenden Flotte beinhalten. Die Entwicklung der Aquakultur und die Verbesserung der an Land befindlichen Fischereinfrastrukturen können als Begleitmaßnahmen den Rationalisierungsprozeß unterstützen, für den angesichts der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Empfindlichkeit des Fischereisektors in einigen Regionen der Gemeinschaft angemessene Mittel und Strukturmaßnahmen vorzusehen sind.

2.11.4. Was die Meeresforschung anbetrifft, so beschränkt sich das Interesse der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wissenschaften und der Technologien bislang (mit Ausnahme des Erdölsektors) praktisch auf die Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Meer. Ein nützlicher Beitrag, der die Aufmerksamkeit der Industrie wecken könnte, wäre ohne Zweifel eine sektorenübergreifende europäische Politik mit Forschungsprogrammen zur Entwicklung spezifischer Technologien (und zwar anderer als die Off-shore-Technologien des Erdölsektors, obwohl diese auch nutzbar sind), mit deren Hilfe die Bewirtschaftung und rationelle Nutzung der verschiedenen Ressourcen sichergestellt werden kann.

2.11.5. Unter den denkbaren kurz- und mittelfristigen Entwicklungen, die für die Industrie von Interesse

sein können, wären zu nennen: die Mittel für die Meeresforschung (auch unter Zuhilfenahme der vom Militärsektor abgeleiteten Technologien) und die Verlagerung von Industrietätigkeiten oder Dienstleistungen aufs oder ans Meer (z.B. die Energieerzeugung, die Lagerung von energetischen und nichtenergetischen Materialien, die Müllverbrennung).

2.12. Die Häfen

2.12.1. Die Einführung der Elektronik und Informatik hat schon vor längerer Zeit eine wahre Revolution in der Verwaltung der Häfen und des Seeverkehrs ausgelöst; die Bedingungen sind allerdings noch weit von der Situation entfernt, wie sie beispielsweise im Luftverkehr anzutreffen ist. Gerade in den letzten Jahren wurden in der Entwicklung der Systeme [*Vessel Traffic Systems* (VTS)] zur Lenkung des Schiffsverkehrs in bestimmten abgegrenzten und/oder stark frequentierten Gebieten bedeutende Fortschritte erzielt.

2.12.2. Im Interesse der Sicherheit und der Effizienz — und somit auch der Transportqualität — müßte generell die Annahme von Abwicklungsstandards, Regeln und Verfahren beschleunigt werden, die für alle Häfen gelten, die heute noch auf der Basis auch rechtlich sehr unterschiedlicher Regelungen verwaltet werden. Zu unterstützen wäre in diesem Zusammenhang auch die Verringerung des durchschnittlichen Gefälles zwischen den Häfen des Mittelmeerraums und denen Nordeuropas, weil ein ausgewogenes Hafensystem eindeutig vorteilhafter ist, auch was den multimodalen Charakter der Verkehrsleistungen (Verringerung der kostspieligen Umladungen und leichtere Übergänge auf den Eisenbahn-, Straßen und Binnenschiffsverkehr) und die Entlastung einiger Regionen anbetrifft, wozu die Entwicklung der Kabotage beitragen könnte. Es versteht sich von selbst, daß zu alledem geeignete Gesetzes- und Infrastrukturmaßnahmen zugunsten einer schnelleren und wirtschaftlicheren Beförderung der Waren erforderlich sind, für die besondere, auch gemeinschaftliche, Finanzierungsmöglichkeiten vorzusehen sind.

2.12.3. Im Interesse einer höheren Sicherheit im Sinne des Umweltschutzes — der durch die Gigantomanie im Tankerbau eine immer größere Bedeutung erlangt — müssen neben den Anlagen für die Entgasung der Öltanker und die Behandlung des Ballastwassers und anderer Abfälle auch die Kontroll- und Überwachungsdienste im Hafen und auf der Reede ausgebaut werden; ferner sind die Abschreckungs- und Strafmaßnahmen gegenüber den Verursachern strenger anzuwenden.

2.13. Forschung und Entwicklung

2.13.1. Ganz zu Recht bezeichnet die Kommission in ihrer Mitteilung die technologische Entwicklung als eines der grundlegenden Elemente für die Herstellung und Erhaltung der angestrebten Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Industrien der EG (und zwar sowohl

was die Herstellungsprozesse als auch die Produkte selbst angeht, die durchaus innovatorisch, aber dennoch wirtschaftlich und sicher sein sollen). Damit diese Industrien sich das nötige fortgeschrittene Know How aneignen können, bedarf es einer Forschungsaktivität, die folgendes beinhaltet:

- eine Aktion zur Sensibilisierung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Forschungszentren und -programme,

- die Festlegung eines spezifischen Programm- und Finanzrahmens, der einer großangelegten Aktion ausreichende Sicherheit bietet, kein Stückwerk zuläßt und sich nicht auf die Basisforschung beschränken darf, sondern das Erzeugnis bis zur vorindustriellen Phase begleiten muß.

2.13.2. Sehr bezeichnend ist der Hinweis auf die jährlichen Investitionen der japanischen Regierung in meeres- und schiffbautechnische Forschungs- und Entwicklungsprogramme, die mit fast 300 Millionen ECU erheblich über dem Betrag liegen, den die gesamte EG schätzungsweise dafür aufwendet.

2.14. Der menschliche Faktor

Besonders notwendig ist es, die Bedeutung des menschlichen Faktors für einen sicheren und rationellen Schiffsbetrieb in den Mittelpunkt zu rücken. Da bei 80 % aller Unfälle auf See der menschliche Faktor mit im Spiel ist, sollte unbedingt von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine sichere Steuerung der Schiffe durch hervorragend ausgebildete Mannschaften auch die rationellste Art und Weise des Schiffsbetriebs ist. In diesem Sinne sollten die sozialrechtlichen Aspekte bei der staatlichen Hafenaufsicht mehr Gewicht erhalten und die Ausbildung miteinbeziehen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Sicherheitssystemen und dem Problem der gemischtsprachigen Mannschaften liegen sollte. Einsparungen bei den Betriebskosten sollten vor allem durch Kostenvorteile aufgrund des technischen Fortschritts und niedrigerer Zinssätze und nicht einfach durch den Einsatz billiger Arbeitskräfte aus Ländern der Dritten Welt erzielt werden. Die Gemeinschaft sollte ihrerseits die Anwerbung von Seeleuten fördern und den Kapitänen den rechtlichen Schutz gewähren, der notwendig ist, um die Sicherheit der ihnen unterstehenden Schiffe zu garantieren.

3. Schlußfolgerungen

3.1. Wenn man bedenkt, wie sich ein effizientes maritimes System auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auswirken kann, dann wurde mit der Mitteilung der Kommission der Grundstein zu einem sehr ehrgeizigen Prozeß gelegt, zu den konkreten Inhalten der Herausforderungen für die maritimen Industrien der Gemeinschaft und die bestgeeigneten Mittel und Wege zur Meisterung dieser Herausforderungen macht die Mitteilung indessen keine klaren Aussagen.

3.2. Die Arbeiten des Forums — auf die aus verständlichen Gründen von verschiedenster Seite einzuwirken versucht wird — sollten auch wegen der Komplexität und Weitläufigkeit der hier in Rede stehenden Thematik auf klare und realistische Zielsetzungen ausgerichtet sein; dazu gehört auch eine genaue Einschätzung des menschlichen Faktors in einem sicheren und rationellen Schiffsbetrieb.

3.3. Nach Ansicht des Ausschusses kommt es entscheidend darauf an, daß für jeden Industriezweig zunächst einmal eine sorgfältige Bewertung seiner Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorgenommen wird, vor allem bei den Branchen, die auf dem Weltmarkt operieren.

3.4. Ebenso große Aufmerksamkeit sollte dann auch der Festlegung von Prioritäten bei den Interventionen — unter Berücksichtigung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen — geschenkt werden, ohne daß dabei jedoch das Ziel einer harmonischen Entwicklung der verschiedenen Industrien aus dem Auge verloren wird. Selbstverständlich muß für jeden Industriezweig der unter verschiedenen Gesichtspunkten jeweils bestgeeignete Ansatz gewählt werden (gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Perspektive, mehr oder weniger stark sektorübergreifende Ausrichtung usw.). Die Gemeinschaft muß sich bei Verhandlungen auf internationaler Ebene entsprechend intensiver für eine Bekämpfung jeder Art der Wettbewerbsverzerrung einsetzen.

3.5. Der Ausschuß plädiert erneut [vgl. Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zum Thema „Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld“⁽¹⁾] für eine klare Trennung zwischen der allgemeinen Ausrichtung und den wirtschaftspolitischen Instrumenten, wobei den Wettbewerbsaspekten besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Geht man davon aus, daß die Zukunft des maritimen Europas im wesentlichen von der Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen abhängt, so dürften die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Maßnahmen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen werden, auf kurze und mittlere Sicht wohl nicht ausreichen, um diesen Unternehmen zu gleichen Wettbewerbschancen auf Märkten zu verhelfen, auf denen häufig gegen die Regeln des freien Wettbewerbs verstoßen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992.

3.5.1. Aus diesem Grunde ist es unter den gegebenen Umständen notwendig, daß die Wettbewerbspolitik durch eine oder mehrere Politiken flankiert wird, die speziell auf die Unterstützung der gemeinschaftlichen Schifffahrt und Schiffbauindustrie ausgerichtet sind.

3.6. So müßte auch der Begriff der „Subsidiarität“ in bezug auf die Position der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten klarer gefaßt werden. „Wohlfahrtskonzepte“ sind gewiß nicht der richtige Weg; durchaus gerechtfertigt erscheint dagegen eine von Koordinierungs- und Finanzierungsmaßnahmen begleitete Industriepolitik, wobei diese flankierenden Maßnahmen den Wirtschaftsakteuren in der Phase der Konsolidierung und der Neubelebung der Unternehmen in einem Umfeld zunehmender Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren und innerhalb dieser Sektoren als Stütze dienen.

3.7. Was heute nottut, ist ein grundlegender Mentalitätswandel in Sektoren, die allzu lange durch eine Krise geschwächt wurden, durch die — v.a. in weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft — Hunderttausende von Arbeitsplätzen verloren gingen, das Durchschnittsalter der Beschäftigten erheblich nach oben verschoben und die jungen Fachkräfte in andere, „wachstumsorientierte“ Industriezweige gelenkt wurden. Abgesehen von den — gewiß notwendigen — Ausbildungsprogrammen, die dem zunehmenden Mangel an maritimen Fachkräften aus der Gemeinschaft abhelfen sollen, kommt gerade diese „soziale Dimension“ in der Kommissionsvorlage zu kurz, während sie doch eine der Prioritäten einer endlich „offensiv“ angelegten Politik zugunsten der maritimen Industrien der Gemeinschaft darstellen sollte.

3.8. „Soziale Dimension“ bedeutet aber auch sichere Arbeitsplätze und Schutz der Meeresumwelt, zwei Anliegen, die vielleicht mehr mit Kultur und fachlicher Kompetenz zu tun haben als mit Technologie. Ohne Wiederherstellung und strikte Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards für den Schiffs- und Hafenbetrieb könnten die Gefahren, die den europäischen Küsten mit ihrer Wirtschaftstätigkeit, ihrem geschichtlichen Erbe und ihren reichen Naturschätzen drohen, dramatische Ausmaße annehmen, und Hand in Hand damit könnte auch der Preis für die Beseitigung der Schäden in beängstigender Weise ansteigen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer ⁽¹⁾

(92/C 223/14)

Der Rat beschloß am 26. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a und 54 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Ramaekers.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen und 9 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Einführung

1.1. Die europäischen Institutionen konkretisieren mit diesem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft (EUGEN) ihr Interesse an diesem Wirtschaftsbereich und anerkennen den Sonderstatus der Genossenschaften.

1.2. Nach mehreren Entschlüssen des Europäischen Parlaments (Mihr-Bericht aus dem Jahre 1982, Avgerinos-Bericht aus dem Jahre 1987) und Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses aus jüngerer Zeit [Stellungnahme vom 28. September 1989 ⁽²⁾ betreffend den Beitrag der Genossenschaften zur regionalen Entwicklung; Stellungnahme vom 28. März 1990 ⁽³⁾ zu dem Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, in der der Ausschuß auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, für die Genossenschaften einen fakultativen und alternativen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen; Stellungnahme vom 19. September 1990 ⁽⁴⁾ mit verschiedenen Forderungen hinsichtlich des Statuts der künftigen Europäischen Genossenschaft] weist die Kommission in einer sehr positiven Form auf die Bedeutung der Genossenschaften im europäischen Binnenmarkt hin.

1.3. Mit einem Umsatz von 370 Milliarden ECU und 63 Millionen Mitgliedern in der Gemeinschaft spielen die Genossenschaften eine Rolle, die über ihre Bedeutung für den sozialen Bereich weit hinausgeht.

1.4. Durch ihr spezifisches, freiwilliges Statut werden die Genossenschaften künftig in die Lage versetzt, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Europas der Bürger als Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt zu leisten, der den Erfolg des Binnenmarktes bedingt.

1.5. Der Ausschuß hält es für unerlässlich, daß die drei Verordnungsvorschläge über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und der Europäischen Genossenschaft gleichzeitig geprüft und verabschiedet werden.

1.6. Der Ausschuß möchte nachdrücklich darauf hinweisen, daß der seiner Ansicht nach wesentliche Grundsatz der „Durchlässigkeit“ beibehalten werden sollte, der nationalen Vereinen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Genossenschaften gleichermaßen die Möglichkeit eröffnet, eine dieser drei europäischen Einheiten zu gründen.

1.7. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die von der Verordnung erfaßten Bereiche Veränderungen unterworfen sind, tritt der Ausschuß für die Einfügung einer flexiblen Revisionsklausel ein, die beispielsweise eine Änderung der jeweils eine abschließende Liste enthaltenden Anhänge ermöglicht.

1.8. Der Ausschuß nimmt die zahlreichen, im Verordnungsvorschlag enthaltenen Verweise auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Anlaß, die Kommission zur Fortsetzung ihrer vergleichenden Studie der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ermutigen.

2. Haltung des Wirtschafts- und Sozialausschusses

2.1. Der Ausschuß hat seine Haltung zu dem Statut der Europäischen Genossenschaft in seiner Stellungnahme vom 19. September 1990 in ausführlicher Weise zum Ausdruck gebracht.

2.2. Diese (ohne Gegenstimmen bei 3 Stimmenthaltungen) verabschiedete Stellungnahme enthält sechs Empfehlungen für eine künftige Europäische Genossenschaft, die folgendermaßen lauten:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 21. 4. 1992, S. 17-37.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 298 vom 27. 11. 1989, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 124 vom 21. 5. 1990, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 81.

2.2.1. Die Schaffung eines spezifischen, fakultativen und alternativen Rechtsinstruments: Dieses Instrument sollte auch die Besonderheiten der Unternehmen der „Economie Sociale“ berücksichtigen.

2.2.2. Die Entwicklung von Finanzierungstechniken zur Förderung der Bildung von Eigenmitteln.

2.2.3. Die Einhaltung des Grundsatzes „eine Person — eine Stimme“, der jedoch bei juristischen Personen abgeändert werden kann.

2.2.4. Die Möglichkeit, im Falle der Liquidation die Vermögenswerte auf gleichgesinnte Unternehmen zu übertragen.

2.2.5. Das Statut muß juristischen und natürlichen Personen offenstehen.

2.2.6. Es muß möglich sein, eine Europäische Gesellschaft dieser Art durch Verschmelzung, durch Gründung einer Tochtergesellschaft, durch Umbildung einer einzelstaatlichen Gesellschaft oder durch Neugründung zu schaffen.

3. Die im Vorschlag für eine Verordnung des Rates enthaltenen Antworten

3.1. Die Antwort auf die erste Empfehlung ist natürlich in erster Linie im Text des künftigen EUGEN-Statuts enthalten, namentlich in verschiedenen Erwägungen (2, 4, 5, 12 und 17), in denen der Rat den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß die Genossenschaften mit angemessenen Rechtsinstrumenten ausgestattet werden, die die Entwicklung ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten erleichtern. Ein solches fakultatives Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit muß den spezifischen Merkmalen der Genossenschaften gerecht werden, für deren vollständige Wahrung das Statut der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) und der Europäischen Aktiengesellschaft keinen angemessenen Rechtsrahmen bietet.

3.2. Die Zusammensetzung des Kapitals wird in drei Bestimmungen geregelt:

- Nach Maßgabe von Artikel 49 kann die Satzung vorsehen, daß Anteile ausgegeben werden, deren Inhaber kein Stimmrecht besitzen, aber in den Genuß besonderer Vorteile kommen können,
- Artikel 50 ermöglicht den Gründern, in ihren Satzungsbestimmungen auch die Möglichkeit zu eröffnen, daß Mitglieder investieren, aber „nicht nutzen“. Dabei handelt es sich um Anteile mit Stimmrecht, die von Personen gezeichnet werden können, die für die Nutzung der Dienste der EUGEN nicht in Frage kommen, die aber gegebenenfalls bei der Verteilung der Betriebsergebnisse in den Genuß von Sonderbedingungen kommen können,
- und schließlich Artikel 51, zu dem der Ausschuß der Kommission zwei Vorschläge unterbreiten möchte:

3.2.1. Die Kommission sollte insbesondere über die Ausarbeitung eines Finanzierungssystems nachdenken, das den beiden folgenden Grundvoraussetzungen entspricht:

- zum einen Vermeidung einer Auslagerung und der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Europäischen Genossenschaften und nationalen Genossenschaften,
- zum anderen Anbieten der europäischsten Lösung, die ein funktionierendes Rechtsinstrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit liefert.

3.2.2. Die Kommission sollte auch prüfen, inwieweit die bereits erfolgte Liberalisierung des Kapital- und Dienstleistungsverkehrs allen Genossenschaften den Zugang zu den verschiedenen Finanzierungsformen innerhalb der Gemeinschaft öffnet.

3.3. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß in Artikel 22 Absatz 1 das Symbol der genossenschaftlichen Demokratie, nämlich der Grundsatz „ein Mitglied — eine Stimme“ beibehalten wurde.

3.3.1. Was die in Artikel 22 Absatz 2 geregelte Mehrstimmenwahl betrifft, schlägt der Ausschuß vor, die Muß-Bestimmung, die sie an den Grad der Beteiligung der Mitglieder an der Tätigkeit der Genossenschaft knüpft, in eine Kann-Bestimmung abzuändern.

3.4. Die Übertragung des Reinvermögens hat nach Ansicht des Ausschusses zunächst einmal nach dem Grundsatz des uneigennütigen Übergangs zu erfolgen, was eine Übertragung an andere EUGEN, an nationale Genossenschaften oder an Institutionen beinhaltet, die sich der Unterstützung und Förderung von Genossenschaften verschrieben haben.

3.4.1. In zwei Fällen könnte allerdings von diesem Grundsatz abgewichen werden, und zwar erstens, wenn der Gründungsakt eine andere Art der Übertragung vorsieht, und zweitens, wenn das Leitungsorgan eine andere Art der Übertragung vorschlägt und dieser Vorschlag von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wird.

3.5. Gründungsmöglichkeiten

3.5.1. Der Ausschuß stellt aus den folgenden Gründen mit Überraschung fest, daß in Artikel 9 natürliche Personen als Gründungsmitglieder nicht erwähnt sind:

3.5.1.1. Erstens merkte der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme vom 19. September 1990 (Ziffer 3.3 ff) an, daß die Europäische Aktiengesellschaft als Rechtsinstrument für den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der drei Arten von Unternehmen der „Economie Sociale“ nicht geeignet ist. Ein Grund dafür ist in der Tatsache zu sehen, daß die Europäische Aktiengesellschaft (SE) natürliche Personen ausschließt, wodurch sich diese gemeinschaftsweit nicht organisieren können, was insbesondere in den Grenzgebieten negativ zu Buche schlägt.

Der Ausschuß hat infolgedessen gefordert, das künftige Statut für die Europäischen Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine so abzufassen, daß es sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offensteht.

3.5.1.2. Zweitens hat das u.a. für die „Economie Sociale“ zuständige Kommissionsmitglied, Herr Cardoso e Cunha, in seiner Mitteilung an die Kommission vom September 1991 erklärt, daß das Ziel der Bemühungen darin bestehe, den Genossenschaften, den Gegenseitigkeitsgesellschaften und den Vereinen einen besseren Zugang zu den Vorteilen zu verschaffen, die der Binnenmarkt biete, und daß darüber hinaus auch angestrebt werde, natürlichen Personen das Recht zur Gründung von Genossenschaften, von Gegenseitigkeitsgesellschaften und von Vereinen mit europäischem Statut zu verleihen und somit einen Beitrag zur Verwirklichung des Europas der Bürger zu leisten.

3.5.1.3. Drittens würde den natürlichen Personen die Möglichkeit genommen, eine EUGEN zu gründen, wohingegen das Statut des Europäischen Vereins eine solche Möglichkeit bietet (Art. 3), wenn sich 21 natürliche Personen aus zwei Mitgliedstaaten zusammenfinden.

Es wäre wünschenswert, wenn die drei Arten von Unternehmen der „Economie Sociale“ alle gleich behandelt würden, wobei die interessanteste Regelung, nämlich die des Europäischen Vereins, zugrunde zu legen wäre.

3.5.1.4. Viertens räumten die früheren Fassungen für ein EUGEN-Statut natürlichen Personen diese Möglichkeit ein.

3.5.2. Welche juristischen Personen eine EUGEN gründen können, wird jetzt durch Artikel 9 genau abgegrenzt. Vereinigungen, die eine EUGEN gründen wollen, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es muß sich um mindestens zwei Vereinigungen handeln,
- ihr satzungsmäßiger Sitz und ihre Hauptverwaltung müssen sich in mindestens zwei Mitgliedstaaten befinden,
- sie müssen in dem Anhang aufgeführt sein, der fester Bestandteil der Verordnung ist.

3.5.2.1. Bei einer Prüfung dieses Anhangs fällt sofort folgendes auf: Die Vereinigungen nach Maßgabe von Artikel 9 unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen. Weshalb nun wurden je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Lösungen gewählt?

3.5.2.2. Was waren die Gründe dafür, den einen oder anderen Unternehmenstypus aus den einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen?

3.5.2.3. Die gewählte Lösung ist um so überraschender, als die GD XXIII nachdrücklich für eine Durchlässigkeit („principe des passerelles“) eingetreten ist und Kommissionsmitglied Cardoso E Cunha hier auch kein rechtliches Hindernis sah. Diese Durchlässigkeit besteht darin, daß nationale Genossenschaften, Vereine und Vereinigungen auf Gegenseitigkeit gleichermaßen Zugang zu einer Europäischen Genossenschaft, einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft oder einem Europäischen Verein haben sollen.

3.5.2.4. Für diese Öffnung sprachen verschiedene Gründe:

- a) Gründe praktischer Art: Die Tätigkeit im Genossenschaftssektor ist nicht ausschließlich an die Rechtsform der Genossenschaft gebunden. Während die Genossenschaften in einigen Mitgliedstaaten nur in

der genossenschaftlichen Rechtsform tätig werden können, gleichzeitig aber die Möglichkeit haben, sich an anderen Unternehmensformen wie AGs oder GmbHs zu beteiligen und diese Gesellschaften in ihren Verband aufzunehmen, können die Genossenschaften in anderen Mitgliedstaaten (z.B. in Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg) auch eine andere als die genossenschaftliche Rechtsform wählen. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß es in Dänemark für die Genossenschaften keine spezifische Rechtsform gibt und daß diese im Rahmen anderer im Gesellschaftsrecht vorgesehener Rechtsformen tätig werden können.⁽¹⁾

Im Versicherungssektor gibt es im nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten (was den Bereich der Genossenschaften und Vereinigungen auf Gegenseitigkeit betrifft) die Rechtsformen der Genossenschaften und Vereinigungen auf Gegenseitigkeit (Belgien, Italien, Luxemburg, Großbritannien, Spanien) oder nur der Vereinigungen auf Gegenseitigkeit (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Griechenland und Portugal). Irische Unternehmen müssen die Rechtsform von „incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“ annehmen.

Die Mitglieder des Europäischen Genossenschaftlichen Versicherungsverbands (AACE) haben sich entsprechend ihrem unterschiedlichen historischen, wirtschaftlichen oder sozialen Hintergrund (so konnte eine Versicherungsgesellschaft in Belgien beispielsweise nicht immer die Rechtsform einer Genossenschaft annehmen) auch für unterschiedliche Rechtsformen (Genossenschaft, Vereinigung auf Gegenseitigkeit, Aktiengesellschaft ...) entschieden.

Was diese Mitglieder verbindet, sind die genossenschaftlichen Ziele und Grundsätze.

- b) Rechtliche Gründe: das Beispiel der Europäischen Aktiengesellschaft

Eine SE wird — zumindest durch die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft — von allen Gesellschaften des bürgerlichen oder des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und von allen übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts geschaffen werden können.

In Anbetracht der vorstehenden Argumente zum Thema Gründungsmitglieder der EUGEN fordert der Ausschuß, daß sowohl natürlichen Personen als auch jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts die Möglichkeit zur Gründung einer Genossenschaft eingeräumt wird.

- 3.6. Der Ausschuß hält es für wünschenswert, für die EUGEN dieselben Gründungsmöglichkeiten vorzusehen wie für die SE, d.h. durch Neugründung, durch Umwandlung oder durch Verschmelzung.

- 3.6.1. Nachdem das Statut der EUGEN in weiten Bereichen von der für die SE gewählten Regelung beeinflußt ist, ergibt sich die Frage, weshalb gerade in diesem Punkt davon abgewichen werden sollte.

⁽¹⁾ Generalsekretariat des WSA: Die Genossenschaften Europas und ihre Verbände, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1986, S. 21 – 24.

3.6.2. Unabhängig davon, wie die Gründung einer EUGEN erfolgt, muß nach Ansicht des Ausschusses verhindert werden, daß ihr Statut als Deckmantel für fiktive Europäische Genossenschaften dienen kann. Er wünscht deshalb, daß jede EUGEN ihre Bereitschaft nachweist, eine tatsächliche und echte grenzüberschreitende Tätigkeit auszuüben.

3.6.3. In diesem Zusammenhang greift der Ausschuß die in Artikel 9 Absatz 2 für die Umwandlung einer nationalen Genossenschaft in eine EUGEN festgelegte Bedingung auf und ersucht die Kommission, so bald wie möglich die Formulierung „tatsächliche und echte grenzüberschreitende Tätigkeit“ genau zu definieren, um jede juristische Unklarheit auszuräumen.

3.6.4. Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die Nachprüfung dieses Willens, eine tatsächliche und echte grenzüberschreitende Tätigkeit auszuüben, nicht in Artikel 5 Absatz 2 über die Eintragung und den Inhalt der Offenlegung geregelt werden könnte, namentlich im Rahmen des zweiten Absatzes.

3.6.5. Ferner könnte die Verordnung mit Blick auf den realen Inhalt der künftigen EUGEN vorschreiben, daß eine bestimmte Prozentzahl der Mitglieder der EUGEN nicht Staatsangehörige des Sitzstaates sein dürfen.

4. Vorschläge zur Änderung einiger Bestimmungen des Verordnungsvorschlags

Begründung von Artikel 3 Absätze 1 und 2

4.1. Aus der Formulierung dieser beiden Absätze könnte der Schluß gezogen werden, daß es bei einer Sitzverlegung der EUGEN von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zu einer Auflösung bzw. zur Entstehung einer neuen juristischen Person kommt. Artikel 3 Absatz 1 ist dagegen in dieser Hinsicht eindeutig formuliert: Die Verlegung des Sitzes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat führt weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.

4.1.1. Die Formulierung der Begründung sollte daher überarbeitet werden, um jegliche Zweideutigkeit auszuschließen.

Artikel 5

4.2. Es wäre zweckmäßig, Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) folgendermaßen zu ergänzen:

„Bei der Offenlegung muß angegeben werden, ob die Personen, die verbindlich für die EUGEN handeln können, befugt sind, dies einzeln zu tun, oder ob sie gemeinsam handeln müssen.“

4.2.1. Diese Anfügung scheint dadurch gerechtfertigt zu sein, daß Artikel 42 (Vertretungsbefugnis und Haftung der EUGEN) Absatz 4, zweiter Satz eine obligatorische Offenlegung in bezug auf die Befugnis vorsieht, einzeln oder gemeinsam verbindlich für die EUGEN zu handeln.

Artikel 9

4.3. Vor dem Hintergrund der in den Ziffern 3.5.1, 3.5.2 und 3.6.3. angeführten Argumente schlägt der Ausschuß für Artikel 9 Absatz 1 folgende Neufassung vor:

„Eine EUGEN kann gegründet werden von mindestens fünf natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben und/oder von jeder nach dem Recht eines Mitgliedstaats gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in mindestens zwei Mitgliedstaaten hat.“

Sodann möchte er an Absatz 2 folgendes anfügen:

„Eine EUGEN kann gegründet werden durch die Verschmelzung nationaler Genossenschaften und/oder Europäischer Genossenschaften. Sie kann allgemein mit anderen Europäischen Genossenschaften oder nationalen Genossenschaften verschmelzen, sofern die Satzungen der zu verschmelzenden Vereinigungen diese Möglichkeit zulassen.“

4.3.1. Um die Gründung fiktiver Europäischer Genossenschaften zu verhindern (siehe dazu die Ziffer 3.6.2), hält es der Ausschuß für angebracht, in Artikel 9 Absatz 2 den letzten Satzteil des ersten Unterabsatzes (ab „und“) zu streichen und durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Gründungsmitglieder müssen ihren Willen nachweisen, eine tatsächliche und echte grenzüberschreitende Tätigkeit auszuüben, damit unabhängig von der gewählten Gründungsart sichergestellt wird, daß die EUGEN tatsächlich ihren Wesensmerkmalen entspricht.“

Artikel 9 a

4.4. Sofern die Kommission nicht nachweist, daß sich dieser Artikel 9 a mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung überschneidet, schlägt der Ausschuß folgenden Text vor:

„Artikel 9 a (Kontrolle der Gründung)

Die Kontrolle der Gründung einer EUGEN und ihrer Satzung im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Verordnung und gegebenenfalls auf die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erfolgt nach den Modalitäten, die der Sitzstaat der EUGEN für die Genossenschaften vorgesehen hat. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Kontrolle wirksam ist.“

Artikel 10

4.5. In der Aufzählung der Angaben, die die Satzung der EUGEN enthalten muß, könnte auch die Dauer der EUGEN eingefügt werden, sofern sie nicht unbegrenzt ist. Diese Bemerkung erfolgt im Hinblick auf die Tatsache, daß das Leitungs- oder Verwaltungsorgan nach Maßgabe von Artikel 61 Absatz 2 erster Spiegelstrich gehalten ist, die Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der EUGEN einzuberufen, wenn der in der Satzung bestimmte Zeitraum abgelaufen ist.

Artikel 11 Absatz 4

4.6. Dieser Artikel kann für einige Arten von Genossenschaften (z.B. für Versandhandel betreibende Genossenschaften) große Gefahren bergen, weil er konkurrierenden Unternehmen die Möglichkeit verschaffen kann, in den Besitz vertraulicher Informationen (z.B. Kundenkartei) zu kommen.

Artikel 12

4.7.1. Absatz 1: Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß natürliche Personen eine EUGEN gründen können, sind noch zwei Gründe für das Ende der Mitgliedschaft anzufügen, nämlich der Tod des Mitglieds und sein Konkurs.

4.7.2. Absatz 2: Sollte der Ausschluß nicht auf den Fall beschränkt werden, in dem das Mitglied gegen die Satzung, die Bestimmungen oder Beschlüsse der EUGEN verstößt?

4.7.3. Der Ausschluß möchte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, daß ein einzelnes zurückgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied nicht die Liquidation der Genossenschaft auslösen kann.

Artikel 14

4.8. Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß natürliche Personen eine EUGEN gründen können, schlägt der Ausschuß vor, Artikel 14 folgendermaßen abzuändern:

„Das Kapital einer EUGEN muß bei einer Gründung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts mindestens 100 000 ECU oder den Gegenwert in Landeswährung betragen.

Das Kapital einer EUGEN muß bei einer Gründung durch natürliche Personen mindestens 15 000 ECU oder den Gegenwert in Landeswährung betragen.“

Artikel 15

4.9.1. Absatz 4: Bei Sacheinlagen sollte angemerkt werden, daß deren Wert nach wirtschaftlichen Kriterien feststellbar sein muß.

4.9.2. Absatz 6 Unterabsatz 1: Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Formulierung „sukzessive Einzahlungen“ ersetzt werden durch „die Zeichnung von Anteilen“, um der gängigen Praxis bei der Variabilität von Kapital gerecht zu werden.

4.9.3. Absatz 6 Unterabsatz 4: Um die gängige Rechtspraxis in den Genossenschaften zu respektieren, schlägt der Ausschuß vor, in der ersten Zeile nach „Das Kapital kann“ die Worte „auf Vorschlag des Verwaltungs- und Leitungsorgans“ einzufügen.

Artikel 18 und 20

4.10. Nach diesen beiden Bestimmungen kann die Einberufung der Generalversammlung (Art. 18) und die Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung (Art. 20) von mindestens 25 % der Mitglieder verlangt werden. Das SE-Statut (Art. 83 Abs. 1 und Art. 85) sieht für diese beiden Fälle nur 10 % vor, und die Begründung des Vorschlags zur Europäischen Genossenschaft gibt keinen Aufschluß darüber, weshalb dieser Prozentsatz für die EUGEN höher liegt.

Artikel 22

4.11. Entsprechend den Bemerkungen in den Ziffern 3.3 und 3.3.1 schlägt der Ausschuß folgende Änderung vor: Am Ende des zweiten Satzes von Artikel 22 Absatz 2 das „muß“ durch „kann“ ersetzen.

Artikel 64

4.12. Der Ausschuß schlägt hier eine geänderte Fassung vor (siehe dazu auch die Ziffern 3.4 bis 3.4.1):

„Das Reinvermögen der EUGEN nach Befriedigung ihrer Gläubiger und gegebenenfalls nach Verteilung der den Berechtigten geschuldeten Beträge wird nach dem Grundsatz des uneigennütigen Übergangs entweder an andere EUGEN oder an Genossenschaften, die dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterstehen, oder an eine oder mehrere Organisationen, die die Unterstützung und Förderung von Genossenschaften zum Ziel haben, übertragen. Von diesem Grundsatz kann unter zwei Bedingungen abgewichen werden:

- die Gründungsakte sieht eine andere Art von Übergang vor, oder
- die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des Leitungsorgans mit Zweidrittelmehrheit eine andere Art der Übertragung.“

Artikel 66

4.13. Es ist nicht üblich, daß die Mitgliedstaaten bei einer Verordnung, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, Maßregeln für Verstöße vorzusehen haben. Wenn die Strafmaßnahmen nicht von der Kommission selbst festgelegt werden, wird es zu unterschiedlich strengen Regelungen kommen.

II. Der Ausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Der Ausschuß begrüßt das Bemühen der Kommission, zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Ge-

nossenschaften auch die Rolle der Arbeitnehmer entsprechend zu berücksichtigen.

1.1. Die Richtlinie koordiniert die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Mitbestimmung, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und stellt eine unabdingbare Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft dar. Diese Richtlinie ist ein wichtiger Bestandteil im Hinblick auf eine Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft.

1.2. Durch diese Richtlinie soll den Arbeitnehmern ein Informations- und Konsultationsverfahren sowie eine Mitwirkung an der unternehmerischen Planung der EUGEN eingeräumt werden.

1.3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß unbedingt sicherzustellen ist, daß die vorgesehene Verordnung und Richtlinie zu einem einheitlichen Termin in Kraft gesetzt werden.

2. Bereits in seinen Stellungnahmen zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft hat der WSA wiederholt seine prinzipielle Zustimmung bekräftigt und unterstrichen, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und eines Europas der Bürger ist.

2.1. In diesem Zusammenhang stellt der WSA einmal mehr fest, daß die Arbeitnehmer über eine gemeinsame Vertretung innerhalb des Unternehmens verfügen müssen und ihnen eine Mitwirkung an bestimmten Ent-

scheidungen im Unternehmen zugestanden werden muß, ohne daß dies die Verantwortung und die Effizienz der Unternehmensleitung beeinträchtigt. In seinen Stellungnahmen zur Europäischen Aktiengesellschaft vom 25. Oktober 1972, 29. Mai 1974 und 28. März 1989 hatte der Ausschuß diese Auffassung bereits mit Nachdruck vertreten.

2.2. Angesichts der politischen, gesellschaftlichen, historischen und weltanschaulichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hat sich jedoch die Mitwirkung der Arbeitnehmer weder nach völlig gleichen Mustern entwickelt noch wurde auf diesem Gebiet in allen Mitgliedstaaten der gleiche Stand erreicht.

3. Der Ausschuß ist im Hinblick auf die Europäischen Genossenschaften der Auffassung, daß auf diesem Gebiet, wie übrigens auch in vielen anderen Bereichen, eine Einheitlichkeit vorerst nicht erreicht werden kann.

3.1. Insofern kann der von der Kommission vorgeschlagene Weg, die angebotene Regelung unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten festgeschriebenen Rechtstatbestände flexibel zu gestalten, akzeptiert werden.

3.2. Nach Auffassung des Ausschusses darf jedoch auf keinen Fall das in den Mitgliedsländern erreichte Niveau der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer gefährdet bzw. unterschritten werden.

3.3. Es ist deshalb anzustreben, daß sich die von der Kommission vorgeschlagenen Mitbestimmungsoptionen inhaltlich entsprechen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer⁽¹⁾

(92/C 223/15)

Der Rat beschloß am 26. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 und 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Ramaekers, Mitberichterstatter Herr Flum.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) mehrheitlich bei 8 Nein-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

- I. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen:

1. Einleitung

1.1. Der Ausschuß begrüßt das Interesse, das die Europäischen Institutionen den Gegenseitigkeitsgesellschaften entgegenbringen und das zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission geführt hat.

1.2. Nach mehreren Entschlüssen des Europäischen Parlaments (Mihr-Bericht aus dem Jahre 1982, Avgerinos-Bericht aus dem Jahre 1987) und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 1990, in der auf die Bedeutung der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine hingewiesen und dafür eingetreten wurde, den besonderen Problemen Rechnung zu tragen, die diesen Unternehmen durch die europäische Integration entstehen, ist der von der Kommission vorgeschlagene Text ein weiterer, entscheidender Meilenstein auf dem Weg zur Anerkennung der spezifischen Rolle, die dieser Sektor auf Gemeinschaftsebene spielt.

1.3. Das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES) gilt für Vorsorgegesellschaften auf Gegenseitigkeit sowie für Gegenseitigkeitsgesellschaften und -vereine auf dem Gebiet der Versicherung. Diese beiden Untergruppen haben einige Gemeinsamkeiten, weisen aber auch Besonderheiten auf, die ihre Unterschiede deutlich machen.

1.4. Die beiden Arten von Gegenseitigkeitsgesellschaften entsprechen dem Demokratiegrundsatz (Selbstverwaltung durch die Versicherten), arbeiten nach dem Solidaritätsprinzip (bei den Risiken wird

keine Auswahl vorgenommen), nehmen keinerlei Verteilung der Überschüsse vor und entsenden keine bezahlten Vertreter. Was die Unterschiede anbelangt, so fallen die beiden Arten von Vereinigungen in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Ministerien (für die Gegenseitigkeitsgesellschaften der sozialen Vorsorge ist das Sozialministerium zuständig, für die Versicherungsvereine das Wirtschaftsministerium), decken unterschiedliche Risiken ab (die Vorsorgegesellschaften Risiken im Zusammenhang mit Personen, die Versicherungsvereine das ganze Spektrum an Risiken: Schadensversicherung, Lebensversicherung usw.) und werden durch spezifische Vorschriften geregelt. Abgesehen davon sind die nationalen Rechtsvorschriften für die Versicherungsgesellschaften und -vereine auf Gegenseitigkeit relativ homogen, während sich die Rechtsvorschriften für die Gegenseitigkeitsgesellschaften der sozialen Vorsorge in den einzelnen Ländern entsprechend den Systemen der sozialen Sicherheit entwickelt haben: so sind einige für die gesetzliche Krankenversicherung zuständig, andere wiederum ergänzen die gesetzlichen Systeme oder bieten eine Alternative dazu.

1.5. Der Ausschuß hält es für unerlässlich, daß die drei Verordnungsvorschläge über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und der Europäischen Genossenschaft gleichzeitig geprüft und verabschiedet werden.

1.6. Er möchte nachdrücklich darauf hinweisen, daß der seiner Ansicht nach wesentliche Grundsatz der „Durchlässigkeit“ beibehalten werden sollte, der nationalen Vereinen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Genossenschaften gleichermaßen die Möglichkeit eröffnet, eine dieser drei europäischen Einheiten zu gründen.

1.7. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die von der Verordnung erfaßten Bereiche Veränderungen unterworfen sind, tritt der Ausschuß für die Einfügung einer flexiblen Revisionsklausel ein, die beispielsweise eine Änderung der jeweils eine abschließende Liste enthaltenden Anhänge ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 21. 4. 1992, S. 40-57.

1.8. Der Ausschuß nimmt die zahlreichen, im Verordnungsvorschlag enthaltenen Verweise auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Anlaß, die Kommission zur Fortsetzung ihrer vergleichenden Studie der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ermutigen.

2. Der vom Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Ausdruck gebrachte Standpunkt

2.1. Der Ausschuß brachte seine Haltung zum Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft in einer Stellungnahme vom 19. September 1990 zum Ausdruck, deren sechs wichtigste Vorschläge lauten.

2.1.1. Schaffung eines spezifischen, fakultativen und alternativen Rechtsinstruments. Dieses Instrument sollte auch die Besonderheiten der Unternehmen der „Economie Sociale“ berücksichtigen.

2.1.2. Entwicklung von Finanzierungstechniken zur Förderung der Bildung von Eigenmitteln.

2.1.3. Einhaltung des Grundsatzes „eine Person — eine Stimme“, der jedoch bei juristischen Personen abgeändert werden kann.

2.1.4. Möglichkeit, im Falle der Liquidation die Vermögenswerte auf Unternehmen mit vergleichbarer Zielsetzung zu übertragen.

2.1.5. Das Statut muß juristischen und natürlichen Personen offenstehen.

2.1.6. Es muß möglich sein, eine Europäische Gesellschaft dieser Art durch Verschmelzung, durch Gründung einer Tochtergesellschaft, durch Umbildung einer einzelstaatlichen Gesellschaft oder als Neugründung zu schaffen.

3. Die im Vorschlag für eine Verordnung des Rates enthaltenen Antworten

3.1. Die Antwort auf die Forderungen des Ausschusses ist in dem Verordnungsvorschlag im allgemeinen und insbesondere in verschiedenen dem eigentlichen Statut vorangestellten Erwägungsgründen enthalten.

3.2. Die Finanzierung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ist in Artikel 44 dahin gehend geregelt, daß die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft unter den gleichen Bedingungen Zugang zu allen Finanzierungsformen hat, wie sie für die Gründungsmitglieder der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft in ihrem Sitzstaat gelten.

3.2.1. Der Ausschuß befürchtet, daß diese Bestimmung je nach den Ländern, in denen die Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften ihren Hauptsitz errichten, zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den EUGES führen kann.

3.2.2. In einem derartigen gemeinschaftlichen Kontext bestünde das Ideal, das vielleicht an Utopie grenzen würde, darin, es jeder Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft unabhängig vom Standort ihres Sitzes zu gestatten, Zugang zu den Finanzierungsformen zu haben, die in der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats vorgesehen sind.

3.2.3. Dem Ausschuß ist selbstverständlich bewußt, daß ein solcher Vorschlag einerseits praktische Schwierigkeiten aufwerfen würde und andererseits die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und nationalen Gegenseitigkeitsgesellschaften bestünde; es ist jedoch darauf zu verweisen, daß es eines der Ziele dieses Statuts ist, der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Verfolgung ihrer transnationalen Tätigkeiten mit den Kapitalgesellschaften gleichbehandelt zu werden. Wenn die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung aber nicht zu verwirklichen ist, könnte man es dann der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft nicht zumindest gestatten, nicht bloß die in der nationalen Gesetzgebung des Sitzes der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft vorgesehenen Finanzierungsformen zu nutzen, sondern auch die Finanzierungsinstrumente, auf die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Anwendung finden, in denen die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft Niederlassungen besitzt?

3.2.4. Der Ausschuß rät der Kommission, ihre Arbeiten fortzusetzen, um für das Problem der Finanzierung eine europäische Lösung zu finden, und dabei stets vor Augen zu haben, daß die Erhöhung der Eigenmittel ein Grundproblem der Gegenseitigkeitsgesellschaften ist.

3.3. In Artikel 20 heißt es, daß jedes Mitglied der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft über eine Stimme verfügt. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Artikel durch die Einführung des Mehrstimmrechts für juristische Personen zu ergänzen, das man beispielsweise von der Zahl ihrer Mitglieder abhängig machen kann. Diese Möglichkeit sollte allerdings durch eine in der Satzung vorgesehene Obergrenze eingeschränkt werden, um zu verhindern, daß ein einziges Mitglied über die absolute Mehrheit verfügt.

3.4. Nach Artikel 52 geht das Reinvermögen entweder auf Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaften oder auf gleichgestellte Gegenseitigkeitsgesellschaften bzw. Organisationen über, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

3.4.1. In der Begründung wird diese Ausnahmeregelung mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die den Grundsatz der uneigennützigen Übertragung von Vermögenswerten nicht kennen. Wenn dies der Grund ist, warum wird dann nicht vorgesehen, daß das Reinvermögen nach dem Grundsatz der uneigennützigen Übertragung aufgeteilt wird und bei Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung einen anderslautenden Grundsatz enthält, ausnahmsweise nach Maßgabe dieser einzelstaatlichen Bestimmung verteilt wird? Eine solche Regelung hätte den Vorteil, daß die satzungsmäßige Ausnahmeregelung in den Mitgliedstaaten ausgeschlossen wäre, in denen die uneigennützige Übertragung üblich ist oder keinerlei gesetzliche Regelung vorliegt.

3.5. Es ist verwunderlich, daß im Verordnungsvorschlag (Art. 2) nicht die Möglichkeit beibehalten wurde, daß eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft von natürlichen Personen gegründet werden kann. Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft wird nämlich als ein Zusammenschluß von Personen definiert (Begründung: Art. 1 und 7 Erwägungsgrund).

Diese Forderung läßt sich im übrigen auch mit weiteren Argumenten begründen:

3.5.1. Erstens hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme zu den Unternehmen der „Economie Sociale“ vom 19. September 1990 (Ziffer 3.3 ff) festgestellt, daß die Europäische Aktiengesellschaft als Rechtsinstrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der drei Arten von Unternehmen der „Economie Sociale“ nicht geeignet ist. Einer der Gründe dafür ist die Tatsache, daß die Europäische Aktiengesellschaft natürlichen Personen nicht zugänglich ist, so daß sich diese nicht gemeinschaftsweit organisieren können, was insbesondere in den Grenzgebieten negativ zu Buche schlägt. Der Ausschuß hat infolgedessen gefordert, das künftige Statut für die Genossenschaften, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisationen und die europäischen Vereine so abzufassen, daß es sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offensteht.

3.5.2. Zweitens hat das für die „Economie Sociale“ zuständige Kommissionsmitglied Cardoso e Cunha in seiner Mitteilung an die Kommission vom September 1991 erklärt, daß das Ziel der Bemühungen darin bestehe, den Genossenschaften, den auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisationen und den Vereinen einen besseren Zugang zu den Vorteilen zu verschaffen, die der Binnenmarkt biete, und daß darüber hinaus auch angestrebt werde, natürlichen Personen das Recht der Gründung von Genossenschaften, von auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisationen und von Vereinen mit europäischem Statut zu verleihen und somit einen Beitrag zur Verwirklichung des Europas der Bürger zu leisten.

3.5.3. Drittens könnten natürliche Personen keine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft gründen, wohingegen das Statut des Europäischen Vereins eine solche Möglichkeit bietet (Art. 3), wenn sich 21 natürliche Personen aus zwei Mitgliedstaaten zusammenfinden, und die Europäische Genossenschaft könnte sich (gemäß Auslegung der Kommission) nach ihrer Gründung auch natürlichen Personen öffnen. Es wäre wünschenswert, daß die drei Arten von Unternehmen der „Economie Sociale“ Gleichbehandlung genießen, und zwar auf der Grundlage der interessantesten Regelung, nämlich der für den Europäischen Verein.

In Anbetracht des Dualismus von Versicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit und Gegenseitigkeitsgesellschaften der sozialen Vorsorge schlägt der Ausschuß in bezug auf die Mitgliedschaft natürlicher Personen eine Regelung mit zwei Geschwindigkeiten vor:

- Bei Versicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit (Anhang I) sollten natürliche Personen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts an als Gründungsmitglieder zugelassen werden.
- Bei der Gründung einer Gegenseitigkeitsgesellschaft der sozialen Vorsorge (Anhang II) sollte für natürliche Personen eine Übergangsphase von z.B. fünf Jahren vorgesehen werden, die die Möglichkeit beinhaltet, nach Ablauf dieses Zeitraums zu prüfen, ob die Zulassung natürlicher Personen zweckmäßig ist.

3.6. Vor dem Hintergrund der vorangehenden Bemerkungen regt der Ausschuß an, Artikel 2 um die Möglichkeit einer Neugründung durch natürliche Personen zu ergänzen.

4. Änderungsvorschläge für einige weitere Bestimmungen des Verordnungsvorschlags

4.1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß in der Satzung eine Ausnahme vom Grundsatz der unentgeltlichen Tätigkeit der nicht berufsmäßigen Mitglieder der Verwaltungsorgane gemacht werden kann. Diese Ausnahmeregelung läuft jedoch den Grundsätzen der „Economie Sociale“ völlig zuwider. Der Ausschuß schlägt vor, jede Form der Direktvergütung zu untersagen, aber eine Kostenerstattung für die Mitglieder der Verwaltungsorgane zuzulassen: Transport-, Aufenthaltskosten usw.

4.2. Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1

Der Ausschuß wünscht von der Kommission eine genaue Definition der „tatsächlichen und echten länderübergreifenden Tätigkeit“ für den Fall einer Gründung durch Umwandlung.

4.3. Artikel 7 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich

Der Ausschuß schlägt vor, bei der Ausübung von Aktivitäten in den Bereichen Kreditwesen und Versicherung noch die Rückversicherung anzufügen.

4.4. Anhänge

4.4.1. Die Anhänge sind durch die Erwähnung von zwei Arten deutscher Gegenseitigkeitsgesellschaften zu ergänzen, auf die das Statut Anwendung finden sollte:

- die gesetzlichen Krankenkassen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB),
- die gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß Artikel 545 und 762 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

4.4.2. In bezug auf Spanien ist Anhang I wie folgt zu ergänzen:

- „Mutuas de Accidentes de Trabajo“ im Sinne des Gesetzes vom 2. 8. 1989 über die Private Versicherung.

II. Der Ausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen:

1. Der WSA begrüßt das Bemühen der Kommission, zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften auch die Rolle der Arbeitnehmer entsprechend zu berücksichtigen.

Die Richtlinie koordiniert die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Mitbestimmung, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und stellt eine unabdingbare Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft dar.

1.1. Diese Richtlinie ist ein wichtiger Bestandteil im Hinblick auf eine Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes in der Gemeinschaft.

1.2. Durch diese Richtlinie soll den Arbeitnehmern ein Informations- und Konsultationsverfahren sowie eine Mitwirkung an der unternehmerischen Planung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft eingeräumt werden.

1.3. Der WSA weist darauf hin, daß unbedingt sichergestellt werden muß, daß die vorgesehene Verordnung und Richtlinie zu einem einheitlichen Termin in Kraft zu setzen sind.

2. Bereits in seinen Stellungnahmen zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft hat der WSA wiederholt seine prinzipielle Zustimmung bekräftigt und unterstrichen, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und eines Europa der Bürger ist.

2.1. In diesem Zusammenhang stellt der WSA einmal mehr fest, daß den Arbeitnehmern die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Unternehmens und die Mitwirkung an bestimmten Entscheidungen im Unternehmen gegeben werden muß, ohne die Verantwortung und die Effizienz der Unternehmensleitung zu beeinträchtigen. In seinen Stellung-

nahmen zur Europäischen Aktiengesellschaft vom 25. Oktober 1972, 29. Mai 1974 und 28. März 1989 hatte der Ausschuß bereits diese Auffassung bekräftigt.

2.2. Angesichts der politischen, gesellschaftlichen, historischen und weltanschaulichen Konzepte der verschiedenen Mitgliedstaaten hat sich jedoch die Mitwirkung der Arbeitnehmer weder nach völlig gleichen Mustern entwickelt noch wurde auf diesem Gebiet in allen Mitgliedstaaten der gleiche Stand erreicht.

3. Der Ausschuß ist auch im Hinblick auf die Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften der Auffassung, daß auf diesem Gebiet, wie übrigens auch in vielen anderen Bereichen, eine Einheitlichkeit vorerst nicht erreicht werden kann.

3.1. Insofern kann der von der Kommission vorgeschlagene Weg, das Angebot unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten festgeschriebenen Rechtstatbestände flexibel zu gestalten, akzeptiert werden.

3.2. Nach Auffassung des WSA darf jedoch auf keinen Fall das in den Mitgliedsländern erreichte Niveau der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer gefährdet bzw. unterschritten werden.

3.3. Es ist deshalb anzustreben, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Mitbestimmungsoptionen ihrem Inhalt nach gleichwertig sind.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag, der mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat, wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Teil II Ziffer 1

An den ersten Satz folgenden Wortlaut anfügen:

„... möchte aber betonen, daß es sich dabei angesichts des auf der Subsidiarität liegenden Nachdrucks um ein Thema handelt, das in erster Linie von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der einzelnen Organisationen geregelt werden sollte.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 65, Stimmenthaltungen: 9.

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut des Europäischen Vereins, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer⁽¹⁾

(92/C 223/16)

Der Rat beschloß am 26. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 und 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 1992 an. Berichterstatte war Herr Ramaekers, Mitberichterstatte Herr Panero Florez.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) mehrheitlich bei 11 Gegenstimmen und 16 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

- I. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Einleitung

1.1. Die Kommission hat zu einem früheren Zeitpunkt bereits zwei Basisfunktionen anerkannt, die die Vereine auf Gemeinschaftsebene ausüben, nämlich ihre Fähigkeit, Wirtschaftstätigkeiten zu entwickeln, und ihre Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit und sektorale Aktivitäten im Europa der Bürger zu fördern.

1.2. Der Ausschuß hat dies in seiner Stellungnahme vom 19. September 1990 zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat — die Unternehmen der „Economie Sociale“ und die Schaffung des Europäischen Marktes ohne Grenzen“ begrüßt.

1.2.1. Diese Stellungnahme, deren wichtigste Aussagen nachstehend zusammengefaßt werden, bildet aufgrund des breiten Konsens, mit der sie verabschiedet wurde (ohne Gegenstimmen bei 3 Stimmenthaltungen) einen nützlichen Orientierungsrahmen.

1.2.2. Der Ausschuß gab in seiner vorgenannten Stellungnahme verschiedene Anregungen. Was die Vereine anbelangt, ist insbesondere der Vorschlag von Belang, ein einziges gemeinschaftliches Rechtsstatut für sämtliche europäischen Vereine zu schaffen, um zu vermeiden, daß sich in diesem Bereich zwei Gruppen bilden.

1.2.3. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß die Kommission seine in der Stellungnahme vom September 1990 zum Ausdruck gebrachten Überlegungen und Forderungen in ihrem Verordnungsvorschlag weitgehend berücksichtigt hat.

1.3. Mit den nachfolgenden Bemerkungen, die sich ganz auf der Linie der vorgenannten Stellungnahme

befinden, werden lediglich einige Änderungen vorgeschlagen, mit dem Ziel, die harmonische Entwicklung und das gute Funktionieren der europäischen Vereine zu fördern.

1.4. Der Ausschuß hofft, dadurch zur Ausarbeitung eines Instruments beizutragen, das für die Ausübung der Vereinsfreiheit als Grundrecht und Ausdruck der europäischen Unionsbürgerschaft unabdingbar ist.

1.5. Der Ausschuß hält es für unerlässlich, daß die drei Verordnungsvorschläge über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und der Europäischen Genossenschaft gleichzeitig geprüft und verabschiedet werden.

1.6. Der Ausschuß möchte nachdrücklich darauf hinweisen, daß der seiner Ansicht nach wesentliche Grundsatz der „Durchlässigkeit“ beibehalten werden sollte, der nationalen Vereinen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Genossenschaften gleichermaßen die Möglichkeit eröffnet, eine dieser drei europäischen Einheiten zu gründen.

1.7. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die von der Verordnung erfaßten Bereiche Veränderungen unterworfen sind, tritt der Ausschuß für die Einfügung einer flexiblen Revisionsklausel ein, die beispielsweise eine Änderung der jeweils eine abschließende Liste enthaltenden Anhänge ermöglicht.

1.8. Der Ausschuß nimmt die zahlreichen, im Verordnungsvorschlag enthaltenen Verweise auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Anlaß, die Kommission zur Fortsetzung ihrer vergleichenden Studie der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ermutigen.

2. Die wichtigsten Forderungen aus der Stellungnahme des WSA vom 19. September 1990

2.1. Spezifische Problematik der Vereine: Schaffung eines einzigen gemeinschaftlichen Rechtsstatuts für sämtliche europäischen Vereine (EUV).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 21. 4. 1992, S. 1-14.

2.2. Schaffung eines spezifischen, fakultativen und alternativen Rechtsinstruments (angesichts der Unzulänglichkeiten und der begrenzten Möglichkeiten der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) und der Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Dieses Instrument sollte auch die Besonderheiten der Unternehmen der „Economie Sociale“ berücksichtigen.

2.3. Entwicklung von Finanzierungstechniken zur Förderung der Bildung von Eigenmitteln.

2.4. Einhaltung des Grundsatzes „eine Person — eine Stimme“, der jedoch bei juristischen Personen abgeändert werden kann.

2.5. Möglichkeit, im Falle der Liquidation die Vermögenswerte auf Unternehmen mit vergleichbarer Zielsetzung zu übertragen.

2.6. Das Statut muß juristischen und natürlichen Personen offenstehen.

2.7. Es muß möglich sein, eine Europäische Gesellschaft dieser Art durch Verschmelzung, durch Gründung einer Tochtergesellschaft, durch Umbildung einer einzelstaatlichen Gesellschaft oder als Neugründung zu schaffen.

3. Die im Vorschlag für eine Verordnung des Rates enthaltenen Antworten

3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß der Wunsch der Vereine, als solche anerkannt zu werden und grenzüberschreitend im gesamten Gebiet der Gemeinschaft tätig werden zu können, und zwar auf der Grundlage eines einheitlichen Statuts, in Artikel 1 (Wortlaut des eigentlichen Statuts und der Begründung) berücksichtigt wurde, vor allem aber in den Erwägungsgründen 5 und 7, die dem Verordnungsteil des Vorschlags vorangehen.

3.2. Zutreffenderweise wird in einigen Erwägungsgründen (Nr. 11 und 12) anerkannt, daß weder die SE (Europäische Aktiengesellschaft) noch die EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) geeignete Instrumente für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind, die den Besonderheiten der Vereine und Stiftungen gerecht werden.

3.2.1. Aufgrund dieser Feststellung hat die Kommission begrüßenswerterweise diesen Vorschlag für eine Verordnung geschaffen, der eine wichtige Grundlage für die Bestätigung der Vereinigungsfreiheit als Grundrecht und Ausdruck der europäischen Unionsbürgerschaft darstellt.

3.3. In Artikel 41 heißt es, daß der EUV zu allen Finanzierungsformen unter den günstigsten Bedingungen Zugang hat, wie sie für die Gründungsmitglieder des Sitzstaates des EUV gelten.

3.3.1. Diese Formulierung gibt Anlaß zu zwei Bemerkungen:

— Zunächst einmal hält es der Ausschuß für angebracht, ganz deutlich zu machen, daß mit den Gründungsmitgliedern in Artikel 41 auch natürliche Personen gemeint sind, weil eine Gründung sowohl durch Vereinigungen als auch durch natürliche Personen erfolgen kann.

— Ferner dürfte dieses Kriterium der Anknüpfung an den Sitzstaat nicht angebracht sein, weil es eine Quelle der Ungleichbehandlung zwischen europäischen Vereinen ist, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben.

3.3.2. Die ideale Lösung bestünde unter einer europäischen Perspektive theoretisch darin, es dem EUV zu erlauben, auf sämtliche Finanzierungsformen zurückzugreifen, die für die im Anhang aufgeführten Vereinigungen gemäß den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Der Ausschuß ist sich allerdings der Tatsache bewußt, daß die Verwirklichung einer derartigen Vorstellung in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten aufwerfen und vor allem Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem EUV und Vereinen nach dem Recht der Mitgliedstaaten nach sich ziehen dürfte.

3.3.3. Mit einem europäischen Statut soll aber gerade der einzelstaatliche Rahmen verlassen und ein echter europäischer Verein geschaffen werden, für den der Sitzstaat ebenso wenig Bedeutung haben sollte wie für einen einzelstaatlichen Verein die Tatsache, seinen Verwaltungssitz in der einen oder anderen Stadt des betreffenden Landes einzurichten.

3.3.4. Der Ausschuß hält es allerdings für denkbar, eine Verweisungsregelung einzuführen, mit der sich jede Wettbewerbsverzerrung unter Europäischen Vereinen bzw. zwischen einzelstaatlichen Vereinen und Europäischen Vereinen vermeiden ließe: Es ist jeweils auf das Recht des Mitgliedstaats zu verweisen, in dem eine bestimmte Tätigkeit durchgeführt wird.

3.3.5. Der Ausschuß ist sich durchaus der Tatsache bewußt, daß eine solche Verweisungsregelung jedoch auch ihre Unzulänglichkeiten hat: beispielsweise kann es schwierig sein, die Tätigkeit zu lokalisieren, und der EUV wäre auf Finanzierungstechniken angewiesen, die je nach Mitgliedstaat, in dem seine Tätigkeiten ausgeübt werden, verschieden wären.

3.3.6. Nach der kurzen Erörterung dieser unterschiedlichen Regelungen, die jede Vor- und Nachteile aufweisen, kann der Ausschuß nur diejenige Lösung empfehlen, die am stärksten europäisch geprägt ist und den Vereinen das grenzüberschreitende Rechtsinstrument zur Verfügung stellt, das sich am besten handhaben läßt.

3.3.7. Der Ausschuß wirft darüber hinaus die Frage auf, ob die Finanzierungsformen nach Artikel 41 sowohl Zuschüsse als auch die Möglichkeit beinhalten, daß ein EUV Spenden entgegennimmt.

3.3.8. Ist dies nicht der Fall, sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses diese Finanzierungsquellen in die fragliche Bestimmung aufnehmen.

3.3.9. Ferner tritt der Ausschuß dafür ein, in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen, daß der EUV unter den bestmöglichen Umständen die verschiedenen Finanzierungsinstrumente auf europäischer Ebene in Anspruch nehmen kann.

3.4. Zur Zeit ist in Artikel 17 folgendes Stimmrecht festgelegt: „Jedes Mitglied des EUV hat eine Stimme“. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses wäre es ange-

bracht, in diese Bestimmung die Möglichkeit einzuführen, dieses Stimmrecht zu gewichten (wobei jedoch eine Obergrenze vorzusehen ist) und die Tatsache zu berücksichtigen, daß einerseits der EUV von natürlichen und juristischen Personen gebildet werden kann und andererseits letztere unterschiedlicher Natur sein können.

3.4.1. Der Ausschuß schlägt daher vor, Artikel 17 wie folgt zu ergänzen:

„Jedes Mitglied des EUV hat eine Stimme, sofern nicht in der Satzung ein begrenztes Mehrstimmrecht vorgesehen ist.“

3.5. Gemäß Artikel 44 Absatz 3 gilt, daß das Reinvermögen des EUV vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der für den EUV geltenden Rechtsvorschriften des Sitzstaates des EUV verteilt wird.

3.5.1. Diese Regelung des Übergangs der Vermögenswerte steht nach Meinung des Ausschusses in absolutem Widerspruch zu einem der Grundprinzipien der „Economie Sociale“, nämlich dem uneigennütigen Übergang von Vermögenswerten, und der Ausschuß tritt dafür ein, diesem Grundprinzip in der Verordnung über das Statut des Europäischen Vereins ungeachtet der Tatsache, daß einige nationale Rechtsordnungen andere oder dem entgegenstehende Lösungen vorsehen, Rechnung zu tragen.

3.5.2. Der Ausschuß schlägt daher für Artikel 44 Absatz 3 den folgenden Wortlaut vor:

„Das Reinvermögen des EUV wird nach Befriedigung der Gläubiger entweder auf andere EUV oder auf eine bzw. mehrere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.“

3.6. Nach Meinung des Ausschusses ist es befriedigend, daß das Statut des EUV natürlichen Personen zugänglich sein soll (um so mehr, als dies gegenwärtig für die EUGEN und die EUGGES nicht der Fall ist), und zwar gemäß der vom Ausschuß in seiner Stellungnahme von September 1990 erhobenen Forderung.

3.6.1. Die vorgesehene Mindestzahl von 21 Personen ist nach dem Dafürhalten des Ausschusses allerdings zu hoch und wurde auch nur deshalb festgelegt, um den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats Rechnung zu tragen. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Gründung eines Europäischen Vereins ab einer Mitgliederzahl von sieben natürlichen Personen zu ermöglichen.

3.6.2. Was die Gründung eines EUV durch zwei juristische Personen anbelangt, wäre die theoretisch optimale Lösung, daß der EUV von jeder Vereinigung gegründet werden kann, womit der Tatsache Rechnung getragen wird, daß die Rechtsnatur des europäischen Vereins nicht von der seiner Mitglieder abhängt.

3.6.3. Falls dieser Vorschlag nicht berücksichtigt werden kann, tritt der Ausschuß dafür ein, den Zugang zum EUV nicht nur für jede Form von Vereinen, sondern auch für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften zu öffnen, um eine Annäherung und Zusammenarbeit dieser drei Gesellschaftsformen zu fördern.

3.7. In Artikel 3 ist die unmittelbare Gründung durch natürliche oder juristische Personen sowie durch die

Umwandlung eines nationalen Vereins vorgesehen. Der Ausschuß bedauert, daß die Verordnung im zweiten Fall anscheinend eine Art vorheriger Genehmigung vorschreibt: ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeter Verein, der sich in einen EUV umwandeln will, muß nämlich „eine tatsächliche und echte länderübergreifende Tätigkeit nachweisen“.

3.7.1. Der Ausschuß wirft die Frage auf, weshalb die Umwandlung eines nationalen Vereins an diese Bedingung geknüpft wird, während es für die anderen Möglichkeiten zur Gründung eines EUV keine vergleichbaren Anforderungen gibt.

3.7.2. Nach Auffassung des Ausschusses wird mit der Einführung dieses Verfahrens „das Pferd gleichsam am Schwanz aufgezaumt“, weil sich die nationalen Vereine ja gerade deshalb für das Europäische Statut werden entscheiden wollen, weil sie die Absicht haben, in Zukunft länderübergreifende Tätigkeiten auszuüben.

4. Vorschläge zur Änderung einiger Bestimmungen des Verordnungsvorschlags

Artikel 1 Absatz 1

4.1. Der Ausschuß weist die Kommission auf den Begriff „gemeinnützige Zwecke“ hin, der in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Sachverhalte abdecken kann und dem deshalb bei der Übersetzung in die einzelnen Sprachen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Artikel 2

4.2. Wie der Ausschuß bereits zu Artikel 3 festgestellt hat, wäre es gefährlich, verschiedene Vorbedingungen aufzustellen: im Falle von Artikel 2 Absatz 2 hängen die durch die Rechtspersönlichkeit verliehenen Rechte davon ab, daß die fraglichen Handlungen für die Verwirklichung des Zwecks des EUV notwendig sind.

4.2.1. Auch diese Bedingung ist zu streichen, um die Gleichheit der Europäischen Vereine unabhängig von ihrem Sitzstaat zu gewährleisten.

4.2.2. In Anbetracht der Tatsache, daß die Verordnung zahlreiche Verweise auf das Recht der Mitgliedstaaten enthält, sollte Artikel 2 unbedingt allen Europäischen Vereinen überall in der Gemeinschaft die tatsächliche Ausübung gleicher Befugnisse ermöglichen.

4.2.3. Artikel 2 Absatz 2 ist also — selbstverständlich in Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 — ohne diese Bedingung zu formulieren.

Artikel 3

4.3. In Artikel 3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich sollte das „und“ in der zweiten Zeile durch „oder“ ersetzt

werden, damit Einwohner verschiedener Mitgliedstaaten, die aber die gleiche Staatsangehörigkeit haben, einen EUV gründen können.

Artikel 6

4.4. Dem Ausschuß ist es ein Anliegen, daß zwischen Europäischen Vereinen und den nationalen Vereinen Gleichheit hergestellt wird, weshalb er der Gefahr entgegenzutreten möchte, daß ein EUV, der seine Tätigkeiten in verschiedenen Ländern entfaltet, mehr Rechte und Befugnisse besitzt als die nationalen Vereine der jeweiligen Mitgliedstaaten.

4.4.1. Um diese Gefahr zu verringern, könnte es wünschenswert sein, in der Verordnung auf Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens des Europarates über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Nichtregierungsorganisationen zurückzugreifen und den entsprechenden Passus folgendermaßen zu formulieren:

„Für die Ausübung der sich aus dem rechtlichen Status ergebenden Rechte gelten jedoch die Einschränkungen oder besonderen Verfahren, die Bestandteil der Rechtsvorschriften des Staates sind, in dem der EUV seine Tätigkeiten ausübt, Verträge abschließt oder gegenüber Dritten tätig wird, sofern diese Einschränkungen oder besonderen Verfahren einem wesentlichen öffentlichen Interesse entsprechen.“

4.4.2. Dieser Text könnte an Artikel 6 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags angefügt werden, wobei klar gestellt werden sollte, daß diese Bestimmungen Artikel 2 Absatz 2 unangetastet lassen.

Artikel 15

4.5. Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die Person, die auf der Generalversammlung ein Mitglied vertritt, selbst Mitglied des EUV sein muß.

Artikel 23

4.6. Nach Ansicht des Ausschusses ist der in Artikel 23 Absatz 1 genannte zeitliche Höchstabstand für die Sitzungen des Verwaltungsorgans möglicherweise zu kurz bemessen und könnte ohne weiteres auf sechs Monate ausgedehnt werden.

Artikel 31 Absatz 2

4.7. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Formulierung dieser Bestimmung zu überdenken, um den „Charities“ des Vereinigten Königreichs den Zugang zum EUV-Statut zu ermöglichen.

Abgesehen davon sollte der zweite Absatz von Artikel 31 folgendermaßen lauten:

„Alle Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Amt im Interesse des EUV aus, wobei sie den Belangen seiner Mitglieder und Beschäftigten sowie insbesondere seiner Begünstigten Rechnung tragen.“

II. Der Ausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen:

1. Der Ausschuß begrüßt das Bemühen der Kommission, zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins auch die Rolle der Arbeitnehmer entsprechend zu berücksichtigen.

Die Richtlinie koordiniert die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Mitbestimmung, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und stellt eine unabdingbare Ergänzung des Statuts des europäischen Vereins dar.

1.1. Diese Richtlinie ist ein wichtiger Bestandteil im Hinblick auf eine Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes in der Gemeinschaft.

1.2. Durch diese Richtlinie soll den Arbeitnehmern ein Informations- und Konsultationsverfahren sowie eine Mitwirkung an der unternehmerischen Planung des Europäischen Vereins eingeräumt werden.

1.3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß unbedingt sichergestellt werden muß, daß die vorgesehene Verordnung und Richtlinie zu einem einheitlichen Termin in Kraft gesetzt werden.

2. Bereits in seiner Stellungnahme zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft hat der Ausschuß wiederholt seine prinzipielle Zustimmung bekräftigt und unterstrichen, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und eines Europas der Bürger ist.

2.1. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuß einmal mehr fest, daß den Arbeitnehmern die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Unternehmens und die Mitwirkung an bestimmten Entscheidungen im Unternehmen gegeben werden muß, ohne daß dadurch die Verantwortung und Effizienz der Unternehmensleitung beeinträchtigt wird. In seinen Stellungnahmen zur Europäischen Aktiengesellschaft vom 25. Oktober 1972, 29. Mai 1974 und 28. März 1989 hatte der Ausschuß bereits diese Auffassung bekräftigt.

2.2. Angesichts der politischen, gesellschaftlichen, historischen und weltanschaulichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hat sich jedoch die Mitwirkung der Arbeitnehmer weder nach völlig gleichen Mustern entwickelt noch wurde auf diesem Gebiet in allen Mitgliedstaaten der gleiche Stand erreicht.

3. Der Ausschuß ist im Hinblick auf den Europäischen Verein der Auffassung, daß auf diesem Gebiet, wie übrigens auch in vielen anderen Bereichen, eine Einheitlichkeit vorerst nicht erreicht werden kann.

3.1. Insofern kann der von der Kommission vorgeschlagene Weg, das Angebot unter Berücksichtigung

der in den Mitgliedstaaten festgeschriebenen Rechtsstatbestände flexibel zu gestalten, akzeptiert werden.

3.2. Es ist deshalb anzustreben, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Mitbestimmungsoptionen ihrem Inhalt nach gleichwertig sind.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

ANHANG

zu der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhielten, wurden im Verlauf der Debatte abgelehnt:

Ziffer 1.2.4 (neu)

Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß sich das Statut zu sehr an die Vorschläge zur Europäischen Aktiengesellschaft anlehnt. Da der Verein im Gegensatz zur Rechtsform der Aktiengesellschaft lediglich ideelle und gemeinnützige Ziele verfolgt, könnte das Vereinsstatut im Interesse einer größeren Flexibilität wesentlich vereinfacht werden. Dies betrifft vor allem die aufwendigen Vorschriften über die Organe, die z.T. in den in Artikel 28 genannten Geschäftsordnungen geregelt werden könnten.

Begründung

Das von der Kommission vorgeschlagene Statut eines Europäischen Vereins liest sich in weiten Teilen wie die Satzung eines größeren Industrieunternehmens. Für die normalen Bedürfnisse eines Vereins sind die vorgeschlagenen Vorschriften viel zu umfangreich und bürokratisch und lassen das vereinsrechtliche Prinzip der Satzungsautonomie völlig außer Betracht. In den meisten Vereinsrechten der EG-Mitgliedstaaten kommt der Gesetzgeber mit sehr viel weniger Vorschriften aus. In der vorgeschlagenen Fassung würde von der geplanten Rechtsform kaum Gebrauch gemacht werden.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 28, Nein-Stimmen: 58, Stimmenthaltungen: 9.

Teil II, Ziffer 1

An den ersten Satz folgenden Wortlaut anfügen:

„... möchte aber betonen, daß es sich dabei angesichts des auf der Subsidiarität liegenden Nachdrucks um ein Thema handelt, das in erster Linie von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der einzelnen Organisationen geregelt werden sollte.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 53, Stimmenthaltungen: 11.

Stellungnahme zu der Stellungnahme der Kommission zu einem angemessenen Arbeitsentgelt

(92/C 223/17)

Die Kommission beschloß am 19. Dezember 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. Mai 1992 an. Berichterstatlerin war Frau Cassina.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) mit großer Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und 17 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In Artikel 5 der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wurde festgeschrieben, daß „für jede Beschäftigung (...) ein gerechtes Entgelt zu zahlen“ ist.

1.2. Im begleitenden sozialen Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Charta (Ziffer 2. Beschäftigung und Arbeitsentgelt, A. Einleitung) vertritt die Kommission die Auffassung, „im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsentgelts liege die Verantwortung (...) im wesentlichen bei den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern, die entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten gesetzliche oder tarifvertragliche Initiativen ergreifen“.

1.2.1. In einem der folgenden Absätze ist zu lesen: „Allerdings muß nach Auffassung der Kommission in einer Gemeinschaft von zwölf Industrieländern allen ein angemessenes Arbeitsentgelt gesichert werden“, und folglich werde die Kommission „in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten durch die Abgabe einer Stellungnahme handeln.“

1.3. In der vorliegenden Stellungnahme⁽¹⁾ ermahnt die Kommission die Mitgliedstaaten, ein angemessenes Arbeitsentgelt zu gewährleisten, wobei sie sich nach vier Grundsätzen richten sollen:

- Die Angemessenheit des Arbeitsentgelts soll als fester Bestandteil der Politik zur Erreichung der grundlegenden Gemeinschaftsziele (wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt und harmonische Entwicklung im Rahmen der wirtschaftlichen Integration) verstanden werden.
- Es soll eine durch ein hohes Produktivitäts- und Qualitätsniveau gekennzeichnete Beschäftigung angestrebt werden, und zwar vor allem durch ausreichende und kontinuierliche Investitionen in Humanressourcen.
- Diskriminierungen im Bereich der Löhne sind zu vermeiden.
- Die Einstellungen zu Gruppen mit traditionell niedrigen Löhnen sollen überdacht werden.

1.3.1. Zu den Maßnahmen, die die Kommission für geboten hält und den Mitgliedstaaten nahelegt, gehören:

- die Verbesserung der Transparenz des Arbeitsmarktes in Bezug auf die Vergütungen,
- die Gewährleistung des Rechts auf ein angemessenes Arbeitsentgelt mittels tarifvertraglicher Regelungen und/oder gesetzlicher Maßnahmen.

1.3.2. Die Kommission setzt sich ferner dafür ein, daß die Erfassung und Verbreitung von Daten und Informationen über die Lohnstruktur in der Gemeinschaft verbessert und ein Sachstandsbericht abgefaßt wird (den ersten will sie innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Stellungnahme, alle weiteren jeweils im Abstand von zwei Jahren erstellen).

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Vorbehaltlich der im folgenden ausgeführten Bemerkungen und Ergänzungen begrüßt der Ausschuß die Initiative der Kommission insofern, als damit eine umfangreiche Erörterung eines für die soziale Dimension der Gemeinschaft grundlegenden Themas gefördert wird: der Lohngerechtigkeit.

2.2. Allerdings wünscht der Ausschuß eine eingehendere Untersuchung, eine Vereinheitlichung der statistischen Erfassungssysteme sowie Initiativen seitens der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner (sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene), damit die Annäherung der Politiken zur Lohngerechtigkeit in der Gemeinschaft in ihrem ganzen Ausmaß problematisiert wird, um zu geeigneten, durchschaubaren und richtigen Lösungen zu kommen.

2.3. Der Begriff „angemessenes Arbeitsentgelt“ sollte nicht Gegenstand komplexer theoretischer Definitionen sein (die in jedem Fall unzureichend oder unklar ausfallen würden), sondern erfordert vielmehr einen pragmatischen Ansatz. Um das Ziel des angemessenen Arbeitsentgelts zu verwirklichen, muß man sich vor allem auf die zu berücksichtigenden spezifischen (wirtschaftli-

⁽¹⁾ Dok. SEK(91) 2116.

chen, sozialen, kulturellen, ökologischen) Parameter und auf deren allgemeinen Bezugsrahmen einigen (im Falle der Stellungnahme der Kommission ist der Bezugsrahmen das Gemeinschaftsgebiet, in dem ein Integrationsprozeß im Zeichen des Subsidiaritätsprinzips in Gang ist).

2.3.1. Das Gebiet der Gemeinschaft zeichnet sich tendenziell durch die Merkmale hohe Produktivität und hohe Qualifikationen und damit eine entsprechende Lohnentwicklung aus. In der „Begründung“ der Kommission zur vorliegenden Stellungnahme wird der Wunsch nach einer weiteren Förderung dieser Tendenz geäußert.

2.3.1.1. Der Ausschuß unterstreicht, daß in diesem Rahmen auch ausdrücklich das Ziel der Beschäftigungsförderung durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen im Personalbereich verfolgt werden muß.

2.3.2. Gleichwohl ist es undenkbar, daß kurz- oder mittelfristig alle Arbeitnehmer der Gemeinschaft ein hohes Lohnniveau erreichen. Auf dem Arbeitsmarkt wird es noch lange weite Bereiche mit Beschäftigten von niederem Qualifikationsgehalt oder geographische, soziale und/oder produktivitätsmäßige Randbereiche geben. Der Ausschuß unterstreicht, daß auch den hier von betroffenen Gruppen von Arbeitnehmern immer ein angemessenes Arbeitsentgelt gewährleistet werden muß.

2.3.2.1. Ein Fortbestehen weiter Niedriglohnbereiche oder gar deren Ausweitung wäre im übrigen mittel- bzw. langfristig dem harmonischen Ablauf des Integrationsprozesses nicht förderlich, würde der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts schweren Schaden zufügen und könnte sich nachteilig auf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft insgesamt auswirken.

2.3.2.2. Daher sollte man beim Ansatz zur Lösung des Problems der Angemessenheit des Arbeitsentgelts von diesen lohnpolitischen Tatsachen ausgehen, um Mindestkriterien/-werte für die niedrigsten Löhne festzulegen, von denen aus ein Prozeß der progressiven Anpassung nach oben stattfinden muß.

2.4. In diesem Zusammenhang besteht die Kommission, obwohl sie sich in ihrer Stellungnahme vornehmlich auf das Thema der Lohngerechtigkeit bezieht und es von dem der Niedriglöhne abgrenzt, auch auf der Notwendigkeit, das Problem der niedrigsten Löhne — und hierbei vorrangig das Problem der aus rechtlicher und faktischer Diskriminierung resultierenden Niedriglöhne — in Angriff zu nehmen, damit keine Lohnpolitiken geführt werden, die diese als Bezugspunkt zugrunde legen.

2.5. Der Ausschuß teilt diese Auffassung und bemerkt dazu folgendes:

— Mit einer Politik, die vorrangig auf eine Begrenzung der Produktionskosten durch Aufrechterhaltung

und/oder Ausweitung der Niedriglohnbereiche abzielt, können vielleicht vorübergehend Investitionen angelockt werden, aber es läßt sich langfristig keine optimale Entwicklung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die diese Politik betreiben, gewährleisten, denn sie wirkt für die Arbeitnehmer sowohl in ihrer Eigenschaft als Produktivkräfte als auch in ihrer Eigenschaft als Verbraucher demotivierend. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, im Interesse einer Förderung der Entwicklung bzw. der Wiederankurbelung bestimmter Produktionsbereiche nicht optimale Lohnbedingungen durch angemessen ausgehandelte sonstige Garantien für die Arbeitnehmer (z.B. im Hinblick auf Ausbildung und Qualifizierung, Sicherheit des Arbeitsplatzes, Arbeitsbedingungen und Aufstiegsmöglichkeiten) auszugleichen.

— Auf manche Unternehmen, die aufgrund ihrer charakteristischen Eigenschaften bzw. aufgrund ihres nationalen und/oder regionalen Standorts mit Entwicklungsschwierigkeiten zu kämpfen haben, kann es sich belastend auswirken, wenn sie die niedrigsten Löhne anheben; diese Schwierigkeiten sollte man allerdings nicht mit Ausnahmeregelungen von den Gleichbehandlungsnormen bzw. von den tarifvertraglichen und/oder gesetzlichen Garantien zu lösen versuchen, sondern vielmehr durch spezifische Fördermaßnahmen [die im Rahmen der Politik des Zusammenhalts und der Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) möglich sind].

2.6. Im übrigen sollte nach Auffassung des Ausschusses schnellstens klargestellt werden, daß ein weiterer Hauptaspekt der Lohngerechtigkeit in gebührendem Maße zu berücksichtigen ist, der den Grundsatz der Gleichbehandlung betrifft: Für gleichwertige Arbeit muß der gleiche Lohn gezahlt werden. Dieser Aspekt ist um so wichtiger, als er sich unmittelbar auswirkt auf das Problem der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie zwischen Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft und solchen aus Drittländern und auch direkte Konsequenzen hat für die völlige arbeitsmarktmäßige Eingliederung der Arbeitnehmer wenig Schutz bietender Produktionseinheiten (z.B. Familienbetriebe) und der Beschäftigten des Sektors der Heimarbeit, dessen Entwicklung sich derzeit unkontrolliert vollzieht.

2.6.1. Die Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen müßte nach Auffassung des Ausschusses bei der schrittweisen Verwirklichung der Lohngerechtigkeit als vorrangiges Kriterium betrachtet werden, denn um die tatsächlich bestehenden Lohndiskriminierungen, denen Frauen trotz der allgemeinen Anerkennung des Prinzips der Gleichbehandlung und der daraufhin erlassenen Gesetze immer noch ausgesetzt sind, zu überwinden, müssen die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner ihre beispielhaften Anstrengungen zur Förderung der Chancengleichheit und der gleichen Bezahlung für gleichwertige Arbeit so lange fortsetzen, bis das Problem aus der Welt geschafft ist.

2.7. Die Kommission beruft sich in ihrer Stellungnahme auf Artikel 118 des EWG-Vertrags. Der Aus-

schuß befürwortet die Entscheidung für diese Rechtsgrundlage; nach seiner Auffassung wäre es aber möglich und zweckdienlich gewesen, sich auch auf Artikel 117 Absatz 2 zu beziehen, um die Initiative der Kommission auf eine bessere Grundlage zu stellen und um ihr für die Zukunft eine größere Bedeutung zu geben.

2.8. Die Stellungnahme der Kommission entspricht den Zielen, die sie nach ihren eigenen Angaben verfolgt, nur zum Teil und scheint vor allem für die „Sicherung“ (vgl. Ziffer 2) eines angemessenen Arbeitsentgelts für alle Arbeitnehmer der Gemeinschaft unzureichend. Zwar wäre ein bindender Rechtsakt, der ohnehin im Aktionsprogramm nicht vorgesehen war, möglicherweise voreilig, doch ist davon auszugehen, daß das weitere Tätigwerden der Kommission sich nicht in einer Beurteilung der Lohnpolitiken erschöpfen, sondern sich auf die Festlegung einiger flankierender Maßnahmen und die Ausarbeitung allgemeiner Kriterien konzentrieren sollte, die einer größeren Annäherung der Lohnpolitiken in den Mitgliedstaaten förderlich wären.

2.9. Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, daß die Lohngerechtigkeit in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden müsse, schlägt aber Maßnahmen nur für Teilbereiche vor.

2.9.1. Die Festlegung der Löhne (und dort, wo sie nicht per Gesetz festgelegt sind, auch der Mindestlöhne) obliegt selbstverständlich vorrangig den Sozialpartnern. Allerdings betreibt in der Praxis oft jeder Mitgliedstaat eine eigene Lohnpolitik, die mehr oder minder eng in die jeweiligen wirtschaftspolitischen Leitlinien eingebunden ist.

2.9.2. Die den Mitgliedstaaten durch die Konvergenzpolitik im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Gesamtwirtschafts- und Währungspolitiken schlagen sich mehr und mehr auf die einzelstaatlichen Lohnpolitiken nieder.

2.9.2.1. Unter diesen Umständen darf man bei der Festlegung eines Bezugslohns nicht nur die gesamtwirtschaftlichen und währungspolitischen Sachzwänge berücksichtigen und dabei die übrigen Bezugsparameter wie z.B. die verschiedenen bestehenden Lohnniveaus (insbesondere den Durchschnittslohn) und die Rentabilität und Produktivität des Sektors sowie die des Gesamtsystems (und nicht nur der einzelnen betroffenen Unternehmen) außer acht lassen. Auf diese Tatsache geht die Stellungnahme der Kommission nicht ein.

2.9.3. Dieses Manko ist um so schwerwiegender, als bei der Konstruktion des Begriffs eines angemessenen Arbeitsentgelts die Auswirkungen von Faktoren wie Steuern und steuerähnlichen Abgaben, der Inflation und ihrer in Kaufkraftstandards gemessenen Wirkung, der Höhe der Zinssätze sowie dem Ausmaß und der Qualität der Sozialleistungen des Staates und/oder seiner Körperschaften berücksichtigt werden müssen.

2.10. Außerdem wird zwar im Kommissionsdokument die Bedeutung der Sozialpartner und der Tarifverträge mehrfach erwähnt, aber nur für die einzelstaatliche Ebene. Da die Sozialpartner mit Recht auf ihre Tarifautonomie pochen, hätte die Kommission sich um eine Entwicklung des „sozialen Dialogs“ auf Gemeinschaftsebene bemühen können, bei dem in Anbetracht des durch den neuen Vertrag eröffneten Horizonts u.a. über die Festlegung der Parameter eines angemessenen Arbeitsentgelts gesprochen werden müßte, die bei den nationalen Tarifverhandlungen zu berücksichtigen und eventuell dort, wo es angezeigt ist, in die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten aufzunehmen wären (dies gilt vor allem für den Bezugslohn).

2.10.1. In der Erwägung, daß die Sozialpartner einen der Stützpfeiler der Subsidiarität darstellen (was kürzlich in dem neuen Vertrag erneut unterstrichen wurde), sähe es der Ausschuß auf jeden Fall gerne, wenn eine solche Entwicklung bald stattfinden könnte.

2.11. Dem Ausschuß kommt es darauf an, daß die Initiative zur Herstellung einer umfassenderen Transparenz des gemeinschaftlichen Arbeitsmarkts und zu dessen vorausschauender Verwaltung möglichst bald neu gestartet wird, damit die Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten tatsächlich durchlässig werden und sich daraus die entsprechenden Mitreißeffekte — sowohl in bezug auf die Löhne als auch in bezug auf die Beschäftigung und die Produktivität — ergeben.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Im Wortlaut der Stellungnahme sollte unter Ziffer 2 ausdrücklich festgestellt werden, daß auch dann eine Politik der Lohngerechtigkeit verfolgt werden muß, wenn makroökonomische Belastungen — insbesondere Inflation — vorliegen, denn eine gerechte Lohnpolitik ist ein wesentlicher Bestandteil einer gerechten Umverteilungspolitik und kann insofern zur Förderung der Annäherung zwischen den gesamtwirtschaftlichen Politiken beitragen, indem sie nämlich deren nachteilige soziale Auswirkungen begrenzt, die stets kostspielige flankierende Maßnahmen erforderlich machen.

3.2. Unter Ziffer 3 Absatz 1 müßten auch Überlegungen zum Geschlecht und zur Staatsangehörigkeit mit einbezogen werden.

3.2.1. Die Mitgliedstaaten sollten ausdrücklich aufgefordert werden, zusätzlich zu den im vorletzten Absatz vorgesehenen Maßnahmen spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu treffen.

3.2.2. Im übrigen wäre darauf hinzuweisen, welche Rolle die einzelstaatlichen Stellenvermittlungssysteme für die Transparenz des Arbeitsmarktes auf Gemeinschaftsebene spielen sollen.

3.3. Der unter Ziffer 4 genannte europaweite Informationsaustausch sollte sich nach Auffassung des Ausschusses nicht nur auf die betrieblichen Praktiken bezüglich der Entlohnung beziehen, sondern auch auf die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie auf die Beteiligung der Arbeitnehmer, sofern sie damit in Zusammenhang stehen.

3.4. In Ziffer 4 könnte sich die Kommission ferner dazu verpflichten, die Entwicklung des sozialen Dialogs zwischen allen beteiligten Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene zu fördern, damit diese — im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.10 — die Rahmenkriterien für die Festlegung eines angemessenen Arbeitsentgelts bestimmen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

(92/C 223/18)

Der Rat beschloß am 4. Februar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Perrin-Pelletier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Bei dem Richtlinienvorschlag handelt es sich um die zweite Änderung der Richtlinie 89/392/EWG⁽¹⁾ für Maschinen. Mit der ersten Änderung vom 20. Juni 1991⁽²⁾ sollte die Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit der Beweglichkeit und der Hebefähigkeit von Maschinen in die Richtlinie von 1989 einbezogen werden. Mit dieser neuen Änderung werden die wichtigsten spezifischen Sicherheitsanforderungen für Vorrichtungen zum Heben von Personen festgelegt. Die Kommission nahm gleichzeitig eine Revision bestimmter Artikel der Richtlinie „Maschinen“ unter Berücksichtigung der seit ihrer Verabschiedung 1989 gewonnenen Erfahrungen vor.

1.1.1. Der Richtlinienvorschlag ist gemäß den Anforderungen von Artikel 100 a Absatz 3 des EWG-Vertrags auf der Grundlage eines hohen Sicherheitsniveaus so gestaltet worden, daß das derzeit in den Mitgliedstaaten bestehende Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

1.2. Dieser Richtlinienvorschlag „Neue Konzeption“ stützt sich auf Artikel 100 a des EWG-Vertrags. Sein

Ziel besteht darin, im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes die technischen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines hohen Sicherheitsniveaus einander anzugleichen. Die Generaldirektion für Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten der Kommission erarbeitet z.Z. einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG⁽³⁾ vom 30. November 1989 über den Einsatz von Arbeitsmitteln (auf der Grundlage von Artikel 118 a des EWG-Vertrags). Diese Änderung ergänzt den ursprünglichen Text in bezug auf Bedienungsanweisungen für fahrbare Geräte und Hebevorrichtungen einschließlich Vorrichtungen zum Heben von Personen.

1.2.1. Es wäre vorzuziehen gewesen, diese künftige Änderung der Richtlinie 89/655/EWG auf der Grundlage von Artikel 118 a EWGV gleichzeitig mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag zu unterbreiten, um eine gute Abstimmung zwischen den beiden Texten, die die Konzeption und die Anwendung betreffen, zu erzielen. Es ist wichtig, daß die von der Generaldirektion für soziale Angelegenheiten (GD V) auszuarbeitende zu-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989.

künftige Richtlinie die regelmäßigen Überprüfungen, die die Benutzer an den Vorrichtungen zum Heben von Personen durchzuführen haben, präzise festlegt.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Bemerkungen zu den Änderungen der Richtlinie, die nicht das Heben von Personen betreffen*

2.1.1. Verbot für die Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, zu untersagen (Art. 1 Ziffer 2)

2.1.1.1. In Artikel 4 der Richtlinie „Maschinen“ wurde den Mitgliedstaaten generell untersagt, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, zu behindern.

2.1.1.2. In der Änderung ist vorgesehen, daß die durch die Richtlinie „Maschinen“ gewährte freie Verkehrsfähigkeit nicht von der Einhaltung anderer Vorschriften entbindet. Die Mitgliedstaaten können also Maschinen z.B. aufgrund von Vorschriften aus dem Bereich der Umwelt oder der Stadtplanung durchaus verbieten.

2.1.1.3. Es ist verständlich, daß in anderen Richtlinien Aspekte behandelt werden, die die Richtlinie „Maschinen“ nicht abdeckt. Allerdings ist es gefährlich, wenn in anderen Texten parallele Regelungen zu solchen Aspekten getroffen werden, die von der Richtlinie „Maschinen“ bereits abgedeckt sind. Die Anforderungen im Falle ein und desselben technischen Sachverhalts, wie z.B. der Geräuschemissionen sollten nur durch eine einzige Vorschrift geregelt werden, in der die Gesamtheit der Aspekte Arbeitssicherheit, Verbraucherschutz und Umwelt zu berücksichtigen ist. Es ist z.B. bedauerlich, daß die GD XI z.Z. einen Vorschlag zur Anpassung der Richtlinie von 1986 über Geräuschemissionen von Baumaschinen an den technischen Fortschritt ausarbeitet, während in der Zwischenzeit in der Richtlinie „Maschinen“ eine wesentliche Sicherheitsanforderung aufgestellt wurde.

2.1.2. Änderung des technischen Teils der Richtlinie „Maschinen“ [Art. 1 Ziffern 3 a), 3 b), 3 d) und 3 e)]

2.1.2.1. Die Kommission ändert und vervollständigt die Richtlinie „Maschinen“ zu Recht in zwei wichtiger Punkten: Notabschaltung der Geräte und Verhinderung der Gefahr, daß ein Mensch in einer Maschine eingeschlossen wird. Von einer anderen als der menschlichen Kraft angetriebene Vorrichtungen und Maschinen für unterirdische Arbeiten sind Gegenstand zweier technischer Spezifikationen.

2.1.3. Betriebsanleitungen und Konformitätserklärung [Art. 1 Ziffern 3 c) und 4]

2.1.3.1. Der Hersteller, der eine Maschine direkt an einen Benutzer verkauft, ist stets verpflichtet, diesem eine Anleitung in der Sprache des Landes mitzuliefern, in dem die Maschine benutzt wird. Die Lieferung einer Anleitung in einer anderen Sprache als der des Nutzungslandes kann zwischen dem Lieferanten und dem Nutzer vertraglich vereinbart werden.

2.1.3.1.1. Die Verpflichtung, die Betriebsanleitung in der Sprache des Benutzers mitzuliefern, kann für den Vertreiber gelten, denn der ursprüngliche Hersteller kennt nicht unbedingt das endgültige Bestimmungsland des Produkts.

2.1.3.1.2. Sofern ein Arbeitnehmer, der eine Maschine bedient, die Sprache des Landes, in dem er arbeitet, nicht versteht, muß ihm eine in seine Sprache übersetzte Anleitung zur Verfügung stehen.

2.1.3.1.3. In der Wartungsanweisung sollten die Bedingungen für die Wartung vom Hersteller präzisiert werden. Er kann sich einen Teil der Wartungsarbeiten vorbehalten, wenn nach seiner Auffassung der Benutzer diese Arbeiten nicht selbst vornehmen kann.

2.1.3.2. Im übrigen ist der Hersteller nicht verpflichtet, nicht direkt mit der Sicherheit zusammenhängende technische Informationen auszuhändigen, durch die ein Nachbau von Teilen (oder ein Nachbau der Maschine unter Verletzung des gewerblichen Eigentums) möglich würde. Ersatzteile müssen unabhängig davon, wer sie liefert, denselben Sicherheits- und Qualitätsanforderungen genügen wie Originalteile. Der Hersteller muß in seiner Betriebsanleitung präzisieren dürfen, daß er nicht haftet, wenn der Benutzer Ersatzteile erwirbt, die nicht vom Hersteller der Maschine stammen.

2.2. *Bemerkungen zu Maschinen zum Heben von Personen*

2.2.1. Anwendungsbereich

2.2.1.1. Aufzüge und seilgeführte Beförderungsvorrichtungen (Seilbahnen usw.) werden aufgrund der Schwere und der Besonderheit der von ihnen ausgehenden Gefahren Gegenstand spezifischer Richtlinien sein. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Hebevorrichtungen, die in Ausnahmefällen zum Heben von Personen verwendet werden, durch die vorliegende Richtlinie nicht abgedeckt sind.

2.2.2. Grundlegende Sicherheitsanforderungen (Anhang I)

2.2.2.1. Anhang I unterscheidet nicht nach Maschinen mit hebbarem Bedienungsstand, solchen mit hebbarem Arbeitsplatz und Vorrichtungen, die Zugang zum Arbeitsplatz verschaffen.

2.2.2.2. Daraus ergeben sich mehrere Schwierigkeiten für die Auslegung bzw. in manchen Fällen technische Unvereinbarkeiten je nach Art der betroffenen Geräte.

2.2.3. Verfahren für das Inverkehrbringen von Vorrichtungen zum Heben von Personen (Anhang II)

2.2.3.1. In Anhang II ist vorgesehen, daß „Maschinen zum Heben von Personen, bei denen die Gefahr eines senkrechten Sturzes von über 5 m besteht“, sowie

zwei Arten von Sicherheitseinrichtungen einer EG-Baumusterüberprüfung zu unterziehen sind, bevor sie in Verkehr gebracht werden.

2.2.3.2. Sofern die wichtigsten Sicherheitselemente, nämlich Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen und Absturzsicherungen, einer Baumusterprüfung auf der Ebene der Konzeption unterzogen werden, ist eine Baumusterprüfung der gesamten Hebevorrichtung nicht mehr gerechtfertigt. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß in der geplanten Änderung der Richtlinie über den Einsatz von Arbeitsmitteln der Benutzer verpflichtet wird, vor der eigentlichen Nutzung der Geräte technische Prüfungen durchzuführen.

2.2.3.3. Die Baumusterprüfung für Maschinen zum Heben von Personen darf sich nur auf die Teile beziehen, die für diese Funktion von Bedeutung sind. Die nicht diesen Bereich betreffenden Aspekte der Maschine unterliegen der Zuständigkeit des Herstellers (Eigenbescheinigung) bzw. gegebenenfalls in anderen Richtlinien vorgesehenen spezifischen Verfahren (z.B. für Druckbehälter).

2.2.3.4. Aus Sicherheitsgründen hält der Ausschuß die in Anhang II vorgesehene Höhe von 5 m für unannehmbar. In zahlreichen Einsatzbereichen läßt sich aus den gesicherten Ergebnissen der Unfallforschung und -verhütung schließen, daß eine Höhe von 1,5 m als geeignet in Frage kommt. Diese Höhe kann allerdings nicht für alle von der Richtlinie erfaßten Bereiche gelten — insbesondere in bezug auf die Baumusterprüfung; der Ausschuß empfiehlt deswegen, den Vorschlag in diesem Punkt neu zu überdenken.

2.2.3.5. Im übrigen werden bestimmte sehr hohe Hebevorrichtungen (Regalförderzeuge) den Kunden in Einzelteilen geliefert und erst vor Ort montiert. Bei diesen Geräten, die oft als Einzelstücke hergestellt werden, ist die Baumusterprüfung nur schwer durchführbar.

2.3. Um die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen komplizierten Querverweise in den Rechtsvorschriften zu vermeiden, wäre es sinnvoll, daß die Kommission eine kodifizierte Richtlinie veröffentlicht, in der alle aufeinanderfolgenden Änderungen enthalten sein müßten.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4. März 1991 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

(92/C 223/19)

Der Rat beschloß am 7. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beschloß, Herrn Proumens als Hauptberichterstatte mit der Vorbereitung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag für eine Verordnung vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen und begrüßt die Tatsache, daß die hierin enthaltenen neuen Bestimmungen von der Kommission vor der Sitzung in Kopenhagen vorgesehen wurden, in der Ende 1992 im Rahmen einer Tagung der Vereinten Nationen (UN-Umweltprogramm UNEP) das Montrealer Protokoll von 1989 überprüft werden soll.

1. Einleitung

1.1. Durch den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung wird die Verordnung (EWG) 594/91 vom 4. März 1991 geändert; diese stützt sich ihrerseits auf das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.

1.2. Bei den vorgesehenen Stoffen handelt es sich um die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) 11, 12, 113,

114 und 115, die übrigen voll halogenierten FCKW, die Halone, 1,1,1-Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff. Sowohl die Produktion als auch der Verbrauch all dieser Stoffe sollen nach einem in der Verordnung (EWG) 594/91 enthaltenen Zeitplan mengenmäßig eingeschränkt werden.

1.3. Unterdessen haben die im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) durchgeführten Beobachtungen folgendes ergeben:

- Das Loch in der Ozonschicht über der Antarktis war 1991 genauso groß wie in den Jahren 1987, 1989 und 1990.
- Zum ersten Mal hat sich bestätigt, daß die Ozonverluste mit einer verstärkten UV-Strahlung einhergehen.
- Der Abbau der Ozonschicht macht sich auch in der nördlichen Hemisphäre bemerkbar.
- Die Chlorbelastung der Stratosphäre dürfte trotz der in Montreal gefaßten Beschlüsse bis zum Jahr 2000 noch zunehmen.

1.4. Die UNEP-Gruppe vertritt daher die Auffassung, daß der Prozeß des Verzichts beschleunigt werden muß und daß die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen technisch folgendermaßen durchführbar sind:

- Verzicht auf alle FCKW und Halone: ab 1. Januar 1996 statt ab 1. Juli 1997,
- Verzicht auf 1,1,1-Trichlorethan: ab 1. Januar 1996 statt ab 1. Januar 2005,
- Verzicht auf Tetrachlorkohlenstoff: ab 1. Januar 1995 statt ab 1. Januar 1998.

1.5. Außerdem hat die Kommission für die Verringerung der Ozonmengen neue Zwischenetappen vorgesehen, die von den in Montreal ins Auge gefaßten abweichen: So ist für alle vorstehend genannten Stoffe ab 1. Januar 1994 eine Verringerung um 85 % geplant.

1.6. In diesem Zusammenhang beunruhigt den Ausschuß die Frage, ob diese beschleunigte sehr starke Verminderung den Unternehmen, die direkt oder indirekt mit der Herstellung dieser Stoffe zu tun haben, nicht Schwierigkeiten bereiten und somit zwangsläufig Arbeitsplatzverluste nach sich ziehen könnte.

1.7. Tatsächlich gibt es auf diesem Gebiet nur zehn Hersteller in Europa, und die Kommission hat keine Einwände gegen Zusammenlegungen der Produktion dieser Unternehmen erhoben, um die gesteckten Ziele erreichen zu können.

2. Bemerkungen

2.1. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Bericht, auf den sich die UNEP-Gruppe und folglich auch die Kommission stützt, zwar wissenschaftlich exakt ist, daß darin aber die Folgen der ungeheuren Mengen Gas, die durch den großen Vulkanausbruch auf den Philippinen in die Atmosphäre gelangt sind, anscheinend nicht berücksichtigt wurden.

2.2. Durch dieses wichtige Faktum soll selbstverständlich die Gesamtheit der Vorschläge zur Verringerung der fraglichen Stoffe weder hinsichtlich des Zeitplans noch der Mengen in Frage gestellt werden.

2.3. Die Kommission bereitet zur Zeit eine in der Sitzung in Kopenhagen Ende 1992 vorzulegende Ausnahmeliste vor, und wenn die betreffenden Ausnahmen von den Vereinten Nationen genehmigt werden, wird die Kommission im Laufe des Jahres 1993 eine detaillierte Liste für die wichtigen Verwendungszwecke aufstellen.

2.4. Der Ausschuß legt jedoch Wert darauf, daß diese gerechtfertigten wichtigen Verwendungszwecke in Zusammenarbeit mit den Hersteller- und Anwenderindustriezweigen genau definiert werden.

2.5. Den vorgesehenen Verminderungen und den Zwischenetappen kann zwar — nicht zuletzt dank der in Ziffer 1.7 angesprochenen Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen den Unternehmen — zugestimmt werden, doch ist es nach Ansicht des Ausschusses außerordentlich wichtig, daß die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für eine strikte Anwendung der neuen Bestimmungen sorgen und auf nationaler Ebene sehr strenge Sanktionen vorsehen, um illegale Einfuhren aus Drittländern, die das Montrealer Protokoll noch nicht unterzeichnet haben, zu verhindern.

2.6. Außerdem fordert der Ausschuß die Kommission mit Nachdruck auf, bei den Verhandlungen und Gesprächen innerhalb der UNEP-Gruppe, an denen sie teilnimmt, darauf zu achten, daß auch die Drittländer weltweit entsprechende Maßnahmen treffen.

2.7. Falls dies nicht geschähe, könnten die im vorliegenden Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen nicht ihre volle Wirkung entfalten. Zudem bestünde die Gefahr, daß die europäischen Industriezweige im Welthandel benachteiligt würden.

2.8. Im übrigen steht eine weltweite Kontrolle der Herstellung und/oder Verwendung von FCKW bevor. Diese Stoffe sollen toxikologisch auf eine mögliche karzinogene, mutagene und teratogene Wirkung hin untersucht werden. Die Kommission sollte mit den betreffenden Untersuchungen ein anerkanntes europäisches Sachverständigengremium für toxikologische Fragen wie das „European Chemical Industry, Ecology and Toxicology Centre“ — Brüssel (ECETOC) beauftragen, das in Zusammenarbeit mit den Herstellern die Untersuchungsergebnisse veröffentlichen sollte, die sowohl für die Arbeitnehmer der diese Stoffe herstellenden und anwendenden Unternehmen als auch für die Verbraucher von Interesse wären.

2.9. Außerdem könnten diese Arbeiten, was ihren Umweltaspekt und die anzuwendenden Ökotoxizitätskriterien anbelangt, mit der Europäischen Umweltagentur abgestimmt werden.

3. Besondere Ausnahmen

A. Arzneimittel

3.1. Der Ausschuß besteht zwar darauf, daß bei den Arzneimitteln möglichst wenig Ausnahmen gemacht werden, doch tritt er dafür ein, daß bei Medikamenten in Form von Aerosolen, insbesondere solchen, die für die Behandlung von Lungenbeschwerden bestimmt sind, die noch in Gebrauch befindlichen FCKW nicht vor Ende 1997 endgültig aus dem Verkehr gezogen werden, wie dies ursprünglich auch vorgesehen war.

3.2. Es handelt sich hierbei ja um ein Problem der Volksgesundheit, und der FCKW-Verbrauch für diesen Zweck ist minimal. Die Dienststellen der Kommission sollten bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darauf hinwirken, daß das Registrierungsverfahren für diese Art von Arzneimitteln beschleunigt wird, sobald andersartige Treibgase gefunden sind, damit die vorgesehene Verringerung der FCKW möglichst bald erfolgen kann, ohne daß die Patienten auf die für sie unbedingt notwendigen Arzneimittel verzichten müssen.

B. Sonstige Erzeugnisse

3.3. Hinsichtlich der für andere wichtige Verwendungszwecke erforderlichen Ausnahmen legt der Ausschuß großen Wert darauf, daß die Kommission

- diese Ausnahmen in einer Positivliste aufführt,
- die als „wichtig“ eingestuften Anwendungsbereiche aufzählt,
- die Ausnahmen zeitlich begrenzt, und
- ihre Zahl so gering wie möglich hält.

4. Wiederverwertung (Recycling) der Stoffe

4.1. Die Kommission sollte die Möglichkeiten der Wiederverwertung und Beseitigung der von der jetzigen Verordnung betroffenen Stoffe prüfen, insbesondere der voll halogenierten FCKW und der Halone, die sich heute noch in gewerblichen oder privaten Anlagen befinden, in denen sie vor dem Montrealer Protokoll eingesetzt wurden.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und Nichtmilchfette sowie für aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette ⁽¹⁾

(92/C 223/20)

Der Rat beschloß am 10. Februar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Quevedo Rojo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) mit 50 gegen 20 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Vorschlag der Kommission grundsätzlich zu, insbesondere weil hier eine Maßnahme zum Schutz eines Erzeugnisses ergriffen wurde, dessen Reinheit und hohe Qualität eine Verbreitung von Imitaten zur Folge hat, bei denen versucht wird, aus dem Prestige dieses Erzeugnisses Nutzen zu ziehen. Außerdem ist es äußerst wichtig, dem Verbraucher die bestmöglichen Garantien sowie Informationen über die tatsächliche Zusammensetzung der auf den Markt gebrachten Erzeugnisse zu bieten.

1.2. Ferner möchte der Ausschuß sein Interesse daran zum Ausdruck bringen, daß die mit diesem Vorschlag begonnenen Bemühungen fortgesetzt werden, indem auch andere Erzeugnisse der Gemeinschaft durch ihre genaue Definierung auf EWG-Ebene geschützt werden.

1.3. Unter Berücksichtigung der Tragweite des Vorschlags erscheint es angebracht, den Titel durch folgenden zu ersetzen: „Entwurf für eine Verordnung des Rates mit Vermarktungsnormen für bestimmte Milchstreichfette und Nichtmilchfette sowie für Mischformen aus beiden“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 14. 2. 1992, S. 12.

1.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Bezeichnung „Butter“ ausschließlich dem aus Milch oder Rahm gewonnenen Erzeugnis mit einem Fettgehalt von über 80 % vorbehalten werden. Die Kommission wird ersucht, für Erzeugnisse mit einem geringeren Fettgehalt, in denen das Fett durch Wasser oder einen anderen Stoff ersetzt wird, eine andere Bezeichnung vorzuschreiben (z.B. „Milchfetterzeugnis“).

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 2 Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Ferner werden diese Verkehrsbezeichnungen verwendet, wenn diese Erzeugnisse als Bestandteile anderer Nahrungsmittel erwähnt werden.“

2.2. Artikel 4

2.2.1. Um Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) verständlicher zu gestalten, schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor: „Gesamtfettgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor dem Versand durch die verarbeitende Industrie bei Erzeugnissen gemäß Anhang 2 mit einem Fettgehalt von weniger als 80 %.“

2.2.2. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) gestrichen werden könnte, da er auf Erzeugnisse Bezug nimmt, deren Fettanteil ausschließlich aus Milch gewonnen wird, und der Gesamtfettgehalt schon gemäß Absatz 1 Buchstabe b) angegeben wird.

2.2.3. Absatz 2: Der Ausschuß schlägt vor, diesen Absatz in den entsprechenden Abschnitt des Anhangs II einzubeziehen.

2.2.4. Absatz 3: Der Ausschuß ist der Ansicht, daß hier konkretisiert werden müßte, was man unter „Sorte“ und „Ursprung“ versteht und ob ein möglicher Zusammenhang besteht mit den Begriffen, die in den Verordnungsvorschlägen über den Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und den Bescheinigungen besonderer Merkmale von Lebensmitteln definiert sind.

2.3. Artikel 5

2.3.1. Absatz 2: Der Ausschuß schlägt vor, diesen Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

„Diese Angaben müssen, sofern die Erzeugnisse nicht verpackt sind, in den sie begleitenden Handelsdokumenten aufgeführt werden.“

2.4. Der Ausschuß schlägt vor, Absatz 2 des Artikels 7 zu streichen.

2.5. Um Artikel 10 verständlicher zu gestalten, schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so werden die betreffenden Maßnahmen je nach Fall

- nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68,
- nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66,
- durch Kombination dieser beiden Verfahren erlassen.“

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

ANHANG

(Artikel 43 Absatz 4 der Geschäftsordnung)

Im Verlauf der Beratungen wurden folgende Änderungsanträge abgelehnt:

Ziffer 1.4

Streichen.

Begründung

Die neuen Bedürfnisse und die Produktentwicklung haben zur Steigerung der Produktion von Butter mit 60 % und 40 % MilCHFett geführt. Diesen Erzeugnissen darf die Bezeichnung „Butter“ nicht entzogen werden, wenn nur der MilCHFettgehalt auf der Packung klar angegeben ist.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 45, Stimmenthaltungen: 2.

Ziffer 1.4

Die Ziffer bitte streichen.

Begründung

Butter (über 80 % Fettgehalt) sollte natürlich „Butter“ heißen, dementsprechend sollte Halbfettbutter auch „Halbfettbutter“ heißen und nicht, wie vom Berichterstatter gewünscht, „Milchfetterzeugnis“.

Wer weiß dann, daß „Milchfetterzeugnis“ in Wirklichkeit auch Halbfettbutter sein kann?

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 45, Stimmenthaltungen: 2.

Ziffer 1.4

Diese Ziffer sollte gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Nach Ansicht der Fachgruppe sollten für die nach dem traditionellen Verfahren aus Milch oder Rahm gewonnene Butter mit einem Fettgehalt von mehr als 80 % im Rahmen von Artikel 4 über die Etikettierung und/oder von Artikel 6 über die Festlegung von Qualitätsklassen besondere Schutzvorschriften festgelegt werden.“

Begründung

Die in Ziffer 1.4 vorgeschlagene Definition für Butter ist aus folgenden Gründen zu restriktiv:

1. Sie schließt quasi jede Möglichkeit einer Weiterentwicklung des Butterherstellungsverfahrens und somit auch die Einführung künftiger technologischer Neuerungen in diesem Sektor aus. Ohne die charakteristischen Merkmale des Erzeugnisses zu berühren (z.B. den Gehalt an MilCHFett), ist es denkbar, daß Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des Produkts erhöht werden können (beispielsweise bessere Streichfähigkeit), und zwar insbesondere durch den Zusatz von Stoffen, der selbstverständlich nicht dazu dienen darf, den Fettstoff selbst zu ersetzen.

2. Sie nimmt dem Hersteller jede Möglichkeit einer Diversifizierung unter Verwendung der Gütebezeichnung „Butter“. D.h. es wäre in Zukunft ausgeschlossen, Butterfolgeerzeugnisse unter Bezeichnungen wie „Dreiviertelfettbutter“ oder „Halbfettbutter“, die auch in der Verordnung definiert werden, zu vermarkten. Diese Diversifizierungsmöglichkeit besteht bereits für andere Milcherzeugnisse („teilentrahmte Milch“, „Magermilch“), ohne daß das Image der Milch oder ihre Eigenschaften darunter gelitten hätten und die Verbraucher verunsichert worden wären. (Die Verordnung schreibt in dem Fall vor, daß der MilCHFettgehalt stets auf der Verpackung angegeben werden muß.) In diesem Bereich besteht eine echte Marktlücke, was durch die Nachfrageentwicklung bestätigt wird.

Die Öffnung des MilCHFettsektors für fettreduzierte Erzeugnisse ist daher wünschenswert, wenn das Ziel der Verordnung, die Hersteller zu unterstützen und ihre Erzeugnisse aufzuwerten, nicht gefährdet werden soll.

3. Es ist durchaus legitim, die „traditionelle Butter“ schützen zu wollen, und dies kann im Rahmen der Verordnung im Sinne des vorliegenden Änderungsvorschlags geschehen.

Dabei ist es jedoch unbedingt erforderlich, die Definition der eigentlichen „Butter“ so allgemein zu halten, daß sich der Sektor anpassen kann. Die in der Verordnung verwendete Definition ist im übrigen die des Kodex.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 28, Nein-Stimmen: 44, Stimmenthaltungen: 4.

Eine neue Ziffer 2.6 anfügen:

„Anhang II, B und C

Aufgrund der Buchstaben B und C des Anhangs II werden Erzeugnisse mit einem MilCHFettgehalt von 3 bis 15 % nicht mehr erlaubt sein, so daß der Verkauf der Produkte mit 10 % MilCHFett, die derzeit angeboten werden, aufhören muß. Dies ist inakzeptabel und muß geändert werden.“

Begründung

Die Kommission erklärte in der Fachgruppensitzung, daß dieser Umstand auf Unwissenheit beruhe und ein Verbot von Erzeugnissen, die in einigen Mitgliedstaaten auf dem Markt seien, nicht in ihrer Absicht liege. Dennoch muß der Ausschuß in seiner Stellungnahme in aller Deutlichkeit auf diesen Fehler hinweisen, denn damit erfüllt er eine seiner nützlichsten Aufgaben für die Öffentlichkeit.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 27, Stimmenthaltungen: 18.

Eine neue Ziffer 2.7 anfügen:

„Allgemein läßt sich feststellen, daß solche verbotenen Zonen in einer Produktskala das Angebot für den Verbraucher verringern und die Produktentwicklung behindern. Sie sind deshalb fehl am Platze in einem Binnenmarkt, der das Angebotsspektrum durch die Beseitigung künstlicher Hemmnisse erweitern soll.“

Begründung

Der Text spricht für sich. Der Binnenmarkt sollte Barrieren abbauen anstatt, wie es mit diesem Vorschlag versucht wird, neue zu schaffen.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 40, Stimmenthaltungen: 13.

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer verbesserten Beihilferegelung bei Gründung von Erzeugerorganisationen in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren ⁽¹⁾

(92/C 223/21)

Der Rat beschloß am 22. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, den Hauptberichterstatter, Herrn Pricolo, mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) verabschiedete der Ausschuß einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Ausschuß billigt vorbehaltlos die Beweggründe, die die Kommission dazu veranlaßt haben, die Gewährung höherer Beihilfen für die Gründung und Tätigkeit von Erzeugerorganisationen des Fischereisektors in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren vorzuschlagen.

2. Das Prinzip der Staffelung der Beihilfen entsprechend den besonderen strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinschaftsregionen sollte künftig als eine „unverzichtbare Konstante“ der Agrarstrukturpolitik anerkannt werden.

Das Ziel, die Strukturunterschiede zu minimieren oder sogar völlig zu beheben und somit den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten, kann durch die Anwendung gestaffelter Parameter verwirklicht werden; dies ermöglicht eine Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, die die wirtschaftliche und produktive Entwicklung in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft und den Regionen mit extremer Randlage behindern.

3. Die Bestimmungen betreffend die Erzeugervereinigungen und ihre Verbände — und zwar sowohl die der horizontal angelegten Verordnung (EWG) Nr. 1360/

78 des Rates vom 19. Juni 1978, (geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 vom 12. Dezember 1989), als auch jene der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über den Fischereisektor — haben zum Ziel, die Strukturschwächen auszugleichen, die bei der Angebotskonzentration und der Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes bestehen.

Die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten nehmen gerade in den abgelegensten und den Inselregionen der Gemeinschaft besonders krasse und zuweilen nahezu aussichtslose Formen an. Deshalb sind in diesen Regionen größere wirtschaftliche und finanzielle Anstrengungen erforderlich, um das Problem der vielen kleinen und unzureichend organisierten Betriebe in den Griff zu bekommen.

4. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission u.a. auch deshalb, weil sie einheitliche derogative Rahmenvorschriften für die Erzeugerverbände im Fischereisektor aufstellt. Es sollte daran erinnert werden, daß mit den Beschlüssen des Rates vom 26. Juni 1991 betreffend die Programme POSEICAN (Kanarische Inseln) und POSEIMA (Azoren und Madeira) bereits grundsätzlich bekräftigt wurde, daß auf diesen Inseln eine verbesserte Beihilferegelung für die Erzeugerorganisationen im Fischereisektor eingeführt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 22. 4. 1992, S. 13.

Nun geht es nicht nur darum, die für die Kanarischen Inseln, Madeira und die Azoren vorgesehene höhere Beihilferegulung auf die französischen überseeischen Departements auszudehnen, sondern auch darum, für alle diese Regionen ein und dieselbe abweichende Regelung von Artikel 6, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 vorzusehen.

5. Die Beihilfen für die Gründung und die Anlaufphase der Erzeugerorganisationen nach Maßgabe dieses Artikels können derzeit in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung gewährt werden. Sie dürfen jedoch im ersten, zweiten und dritten Jahr höchstens 3,2 bzw. 1 % des Wertes der vermarkteten Produktion und 60, 40 bzw. 20 % der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen ausmachen.

Die abweichende Regelung würde einen Zeitraum von fünf anstatt von drei Jahren und einen höheren Betrag der Beihilfen vorsehen: nämlich 5, 4, 3, 2 und 1 % des Wertes der vermarkteten Produktion für das erste, zweite, dritte, vierte bzw. fünfte Jahr sowie eine Beteiligung an den Verwaltungskosten in Höhe von maximal 80, 70, 60, 40 bzw. 20 % für das erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr.

6. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese verbesserte Beihilferegulung die verschiedenen Formen genossenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren fördern und stärken kann und befürwortet deshalb den Kommissionsvorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln

(92/C 223/22)

Der Rat beschloß am 22. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Mayayo Bello als Hauptberichterstatter mit den vorbereitenden Arbeiten des Ausschusses zu dieser Stellungnahme zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Kommissionsvorschlag dient der Durchführung des Programms zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

1.2. Dieses vom Rat am 26. Juni 1991 angenommene Programm (Beschluß 91/314/EWG) erstrebt eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Inselgruppe durch eine Beseitigung der negativen Auswirkungen, die aus der Eingliederung der Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft und der vollen Anwendung der gemeinsamen Politik resultieren können.

1.3. Im Vorschlag der Kommission, der eine Rahmenverordnung darstellt, sind somit Maßnahmen zur Erleichterung der Versorgung mit einigen Agrarerzeugnissen — sowohl für den Verbrauch als auch für die Verarbeitung — sowie Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung bestimmter landwirtschaftlicher und viehzüchterischer Tätigkeiten vorgesehen.

1.4. In diesem Zusammenhang hält der Ausschuß Maßnahmen für äußerst wichtig, die auf eine dauerhafte Senkung der Endverbraucherpreise abzielen und gleichzeitig Produktion und Beschäftigung auf einem möglichst hohen Niveau halten.

1.5. Der Ausschuß unterstreicht daher die Bedeutung von Fördermaßnahmen für den Verbrauch örtlicher Erzeugnisse sowie für die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen und agroindustriellen Sektoren, d.h. von Maßnahmen, die eine endogene Entwicklung in einem besser ausgewogenen und diversifizierten Rahmen als dem derzeitigen begünstigen.

1.6. Der Ausschuß ist im großen und ganzen mit dem Kommissionsvorschlag einverstanden und unterstützt vorbehaltlos die Maßnahmen zur Beseitigung der aus den besonderen Gegebenheiten der Kanarischen Inseln resultierenden Nachteile sowie der Mangelerscheinungen und Sachzwänge, mit denen die landwirtschaftliche Erzeugung dieser Inseln konfrontiert ist. Gleichwohl möchte er in diesem Zusammenhang einige konkrete Bemerkungen vorbringen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 11

2.1.1. Zur Klarstellung der Reichweite der Beihilfe sollte der Begriff „örtlich“ präzisiert werden.

2.1.2. Unabhängig davon erscheint die Einführung einer Beihilfe ausschließlich für Kuhmilch nicht angezeigt; aus denselben Gründen und wegen der in diesem Artikel genannten selben Zielsetzungen sollte eine Beihilfe auch für an Molkereien gelieferte Ziegenmilch gewährt werden.

2.2. Artikel 15

2.2.1. Es würde ausreichen, für die in Absatz 1 (Unterabsatz 2) aufgeführten Programme von Beihilfemaßnahmen eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren vorzusehen.

2.2.2. Sowohl in Absatz 2 (Unterabsatz 2) als auch in Absatz 3 (Unterabsatz 2) müßte noch einmal präzisiert werden, daß es sich um eine Gemeinschaftsbeihilfe handelt.

2.2.3. In Anbetracht der enormen Bedeutung des Bananenanbaus auf den Kanarischen Inseln sind dringend Maßnahmen für diesen Sektor erforderlich.

2.3. Artikel 17

2.3.1. Angesichts der besonderen Umstände, die die Entwicklung des Großteils der derzeitigen Anbauerzeugnisse der Kanarischen Inseln beeinflussen, ist es angezeigt, daß die Studie über die wirtschaftliche Lage und die Aussichten der Verarbeitung von Obst und Gemüse nicht auf diesen Bereich beschränkt wird.

2.4. Artikel 18

2.4.1. Das Bildzeichen muß sowohl für pflanzliche als auch für tierische Erzeugnisse verwendbar sein. Es wäre daher vielleicht zweckmäßig, diesen Artikel nicht unter Titel III sondern unter Titel IV aufzuführen.

2.5. Artikel 20

2.5.1. Was Absatz 1 betrifft, so reicht es aus, wenn für die Gewährung der Beihilfe die unter Buchstabe a)

und b) genannten Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Bezeichnung Qualitätsweine b.A. sollte daher nicht verlangt werden.

2.6. Artikel 25

2.6.1. Dieser Artikel sollte unter Titel II aufgeführt werden.

2.7. Artikel 27

2.7.1. Am Ende von Absatz 1 Buchstabe e) sollte folgendes angefügt werden:

„..., die den Bedarf des regionalen Marktes übersteigt.“

2.7.2. Der Ausschuß schlägt vor, den nachstehenden Absatz 7 anzufügen:

„7. Die Kommission verpflichtet sich, die berechtigten Wünsche der spanischen Behörden zu prüfen, die Gemeinschaftsbeihilfen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in den nachstehenden Fällen zu gewähren, die z.Z. aufgrund der Entscheidung der Kommission Nr. 90/342/EWG zur Festlegung der Auswahlkriterien ausgeschlossen sind, nämlich:

- a) Investitionen betreffend Kühllagerhäuser für gefrorene bzw. Tiefkühlprodukte;
- b) Investitionen, die eine Ausweitung der Herstellung von Tomatenmark ermöglichen;
- c) Investitionen im Sektor Kuhmilch und -erzeugnisse, die zu einer Ausweitung der Verarbeitungskapazitäten für Milch führen, und Investitionen betreffend Butter und Molkenpulver für Fütterungszwecke;
- d) Investitionen, die zu einer Ausweitung der Schlachtkapazitäten für Schweine, Rinder oder Geflügel führen;

- e) Investitionen für die Verarbeitung von bzw. die Weinbereitung aus kanarischen Trauben für die Produktion von Tafelweinen.“

2.7.3. Für all dies gilt die Voraussetzung, daß die verarbeiteten und/oder in den Handel gebrachten Erzeugnisse für den Binnenmarkt der Kanarischen Inseln bestimmt sind.

2.8.1. Die besondere Versorgungsregelung muß dem zweifachen Ziel gerecht werden, die regionalen Marktbedürfnisse unter den bestmöglichen Qualitäts- und Preisbedingungen zu erfüllen und gleichzeitig die industrielle Tätigkeit und die örtliche Erzeugung zu steigern. Aus diesem Grunde muß die Durchführung der besonderen Versorgungsregelung an den nachstehenden Grundsätzen ausgerichtet sein:

- a) Ausschluß von solchen Erzeugungen aus der Regelung, bei denen die regionalen Produktivsektoren zu einer Befriedigung der Marktbedürfnisse in der Lage sind;
- b) Präferenz für Versorgungssysteme, die zu einer Ausweitung der internen Wirtschaftstätigkeit führen, wie beispielsweise Mastkälber gegenüber frischem oder gefrorenem Rindfleisch;
- c) Nichtdiskriminierung der örtlichen Erzeugnisse, indem die Beihilfen für die örtliche Erzeugung und die Beihilfen für die Rohstofflieferungen an die örtliche Industrie hinsichtlich ihrer letztendlichen Auswirkungen auf die Verbraucherpreise höher oder zumindest gleich hoch angesetzt werden wie die Beihilfen für konkurrierende Erzeugnisse.

2.8.2. Im Einklang mit den Ausführungen in vorstehender Ziffer und in Anbetracht der wirtschaftlichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und industriellen Zuständigkeiten der autonomen Region der Kanarischen Inseln müssen die Verwaltung und Kontrolle der Beihilfen und der voraussichtlichen Versorgungsbedarfbilanz unmittelbar durch die Regierung der Kanarischen Inseln erfolgen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras

(92/C 223/23)

Der Rat beschloß am 22. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte Herrn Bento Gonçalves als Hauptberichterstatler mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Verordnungsvorschlag, der Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras enthält, aus folgenden Gründen:

- a) In den vorgeschlagenen Maßnahmen werden im wesentlichen die vom Ausschuß in seiner auf der Plenartagung vom 30. Mai 1991 einstimmig verabschiedeten Stellungnahme zu dem Rahmenprogramm POSEIMA ⁽¹⁾ unterbreiteten Vorschläge aufgegriffen.
- b) Der Ausschuß begrüßt den Inhalt des vorliegenden Vorschlags in bezug auf die landwirtschaftliche Komponente des POSEIMA-Programms, die in folgenden Bereichen ausgeführt wurde:

- Besondere Versorgungsregelung,
- Maßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Azoren und Madeiras,
- Ausnahmen im strukturellen Bereich,
- Besondere Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich.

- c) Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß der wesentliche Inhalt seiner Stellungnahmen zu den Programmen POSEIDOM und POSEIMA sowie seines auf der Plenartagung vom 2. Juni 1987 einstimmig verabschiedeten Informationsberichts über die benachteiligten Inselgebiete in den in diesem Verordnungsvorschlag enthaltenen Maßnahmen aufgegriffen worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
Luxemburg



☐ **EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM**

von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

☐ **DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT**
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit ☒ gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift: